

Aktuell 4

Kinderschutz im Land Brandenburg


Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg - Start GmbH

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz



Aktuell 4

Kinderschutz im Land Brandenburg
1. Auflage, Dezember 2009

1. Auflage 2009 (1500 Exemplare)

Idee und Realisierung:

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg - Start gGmbH

Redaktionelle Bearbeitung:

Hans Leitner und Ina Rieck, Start gGmbH

Covergestaltung und Illustration:

Andrea Riebe und Raik Lüttke, projektbarfuss

Druck:

Medienwerkstatt Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannes Bernburg

Unterstützen Sie die Arbeit der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg mit Ihrer Spende:

Sonderkonto Start gGmbH - Kinderschutzfonds

Kto. 3 740 037 465

BLZ 160 500 00

Mittelbrandenburgische Sparkasse

Erstellung und Druck dieser Broschüre wurden im Rahmen der Arbeit der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg realisiert und gefördert durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg sowie finanziert über Gelder aus dem Geldauflagen-Marketing von Start gGmbH-Kinderschutzfonds und einer Spende der Krombacher Brauerei Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG.



Hans Leitner und Ina Rieck (Hg.)

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz



Inhalt

Zum Schutz der Kinder: Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht. Statt eines Vorwortes	3
Das neue FamFG und seine Auswirkungen auf die öffentliche Jugendhilfe	14
Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	40
Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren – Fortschreibung des Leitfadens zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung	49
Fälle gravierender Kindesmisshandlung und -vernachlässigung mit Todesfolge und schwerster Körperverletzung im Land Brandenburg. Eine Untersuchung anhand von Staatsanwaltschaftsakten (2000 – 2005)	67
Kooperation zwischen Jugendamt und Polizei	124
Verfügung des Leiters des Schutzbereiches Dahme-Spreewald Nr. 04/ 2008 über den Umgang mit Erkenntnissen, die eine Gefährdung des Wohles Minderjähriger vermuten lassen	134
Anlage 1: Brandenburger Jugendämter	144
Anlage 2: Brandenburger Amts- und Familiengerichte	146
Anlage 3: Übersicht: FamFG – bisheriges Recht	149
Anlage 4: Übersicht: bisheriges Recht – FamFG	164
Anlage 5: Neue Rechtsbegriffe im FamFG	169
Abkürzungsverzeichnis	170

Zum Schutz der Kinder:

Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht¹.

Statt eines Vorwortes

Jugendamt und Familiengericht als Verantwortungsgemeinschaft

Das Grundgesetz, in dem die Grundrechte aller Bürger/innen fest verankert sind, steht über allen anderen Gesetzen in der Bundesrepublik Deutschland. Artikel 6 Absatz 2 GG sagt aus, dass Eltern das natürliche Recht und die Pflicht haben, ihre Kinder zu erziehen. Somit haben Eltern das Recht, ihre Kinder eigenverantwortlich, selbstständig und nach ihren Vorstellungen zu erziehen und nehmen somit die elterliche Sorge wahr. Kinder haben bereits von Geburt an Rechte, welche die Eltern achten müssen. Zum Beispiel die Rechte, die im Grundgesetz und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert sind:

- Recht auf die eigene Menschenwürde gemäß Art 1 (1) GG,
- Grundrecht auf die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit gemäß Art 2 (1) GG,
- Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art 2 (2) GG,
- Recht ihrem Entwicklungsstand angemessen behandelt zu werden, selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln gemäß § 1626 (2) BGB,
- Recht auf eine gewaltfreie Erziehung gemäß § 1631 (2) BGB,

Darüber, dass die Eltern ihren Pflichten nachkommen bzw. ihre Rechte im Sinne des Kindeswohls wahrnehmen, wacht die staatliche Gemeinschaft, also neben staatlichen Institutionen auch jede/r Bürger/in das Landes. Da die genannten Rechte der Kinder und die sich daraus ergebenden Pflichten der Eltern eine staatliche Schutzpflicht bedingen, sind diese von staatlichen Institu-

¹ Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren – Fortschreibung des Leitfadens zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. (in diesem Heft)

tionen, wie insbesondere dem Jugendamt und dem Familiengericht als Teile der staatlichen Gemeinschaft, sicherzustellen.

Das Jugendamt stützt sich bei seiner Arbeit auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), in welchem u. a. verschiedene Hilfeangebote für die Familien und somit für Eltern und junge Menschen geregelt sind. Bei allen Aktivitäten des Jugendamtes im Sinne von Beratung und Hilfe oder auch Intervention soll das Wohl des Kindes stets im Mittelpunkt des Handelns aller Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe stehen.

Am 1. September 2009 trat das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft. Damit ist nicht nur die Arbeit des Familiengerichtes reformiert. Die Neuerungen zielen darauf ab, dass familiäre Streitigkeiten vor Gericht so fair und schonend wie möglich ausgetragen werden. Das gerichtliche Verfahren wird dazu erstmals in einer einzigen Verfahrensordnung zusammengefasst und völlig neu geregelt. So kommen nun im familiengerichtlichen Verfahren alle zusammen: Endlich begegnen sich die Eltern, Kinder und ihre Anwälte, das Jugendamt, die Verfahrensbeistände, familienpsychologische Sachverständige und Beratungsstellen nicht nur beim Familiengericht, sondern auch in einer einheitlichen Verfahrensordnung, die ihr Zusammenspiel regelt. Wichtigste Änderungen mit Blick auf die Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht sind zusammenfassend u. a. die Neuregelung der Zuständigkeiten, die Förderung einer gütlichen Einigung und die Verfahrensbeschleunigung im Allgemeinen.

Wie ist die Zusammenarbeit von Jugendamt sowie Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe mit Familiengericht zu gestalten, wenn der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht?

Vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes ist bei Fortbestehen einer Gefährdung zu prüfen, ob das Familiengericht zwecks Einleitung von Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Entzug des Personensorgerechts anzu-

rufen ist.“² In diesem Sinne ist „das Jugendamt ... gemäß § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn es das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält.“³ „Das Familiengericht kann gemäß § 1666 BGB die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch Vernachlässigung des Kindes oder durch unverschuldetes Versagen der Eltern gefährdet ist. Gemäß § 1666 Abs. 3 BGB kann das Gericht in diesem Fall auch Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.“⁴

Das Jugendamt hat den gesetzlichen Auftrag, den Eltern Beratung und Hilfe anzubieten, diese jedoch nicht zu verordnen. Falls die Eltern diese Hilfe nicht annehmen und auch nicht in der Lage sind, das Wohl ihres Kindes zu gewährleisten, muss das Jugendamt (Schutzpflicht) weitere Schritte einleiten, darf aber nicht eigenmächtig in die Rechte der Eltern gemäß Art 6 (2) Grundgesetz eingreifen, mit einer Ausnahme, der zeitlich befristeten gemäß §§ 8a bzw. 42 SGB VIII bestimmten Inobhutnahme zum unmittelbaren Schutz von Kindern und Jugendlichen, wenn eine dringende Gefahr besteht und die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden kann.

Nimmt also eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahr, teilt sie diese in der Regel dem nächsten Vorgesetzten mit. Falls die Vermutung für ein Gefährdungsrisiko im Gespräch mit Kollegen/innen im Sinne des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte nicht ausgeräumt werden kann, sind Maßnahmen zur Hilfe für Eltern anzubieten bzw. zum Schutz von Kindern zu veranlassen.

² Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen. Aktuell 1. Kinderschutz im Land Brandenburg, 4. Auflage, November 2009, Seite 25.

³ ebenda, Seite 33. Das Familiengericht kann allerdings immer auch von anderen Diensten und Einrichtungen eingeschaltet werden, so z. B. direkt von der Kita und vom Jugendclub, da es jedem, ggf. auch anonymen Hinweis nachgehen muss.

⁴ ebenda, Seite 31.

Zu den Teilnehmern/innen einer solchen Risikoabschätzung (Helfer/innenkonferenz) können neben den Mitarbeiter/innen des Jugendamtes auch Personen gehören, die mit dem betroffenen Kind oder der Familie zu tun haben oder aber über notwendige Kompetenzen zur Bewertung des Einzelfalls verfügen: z. B. Lehrer/innen, Erzieher/innen, Schüler/innen, Eltern, Schulleitungen, Sozialpädagogen/innen, Schulpsychologen/innen, Mitarbeiter/innen von Beratungsstellen und Vertrauenspersonen. Diese Mitwirkenden der Helfer/innenkonferenz versuchen, gemeinsam die Problemlage aufzuschlüsseln, die Ursachen, Gründe und Auslöser für das Problem zu finden, eine individuelle Unterstützung zu planen und gemeinsam erreichbare Ziele und Lösungswege zu formulieren, damit sich die Lebenslage des gefährdeten Kindes bzw. Jugendlichen verbessern kann. Die Ergebnisse der Beratung werden in einem Schutzplan (§ 8a SGB VIII) bzw. weiterführend bei der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) festgehalten.

Die Helfer/innenkonferenz ist also ein Gremium, das sich gegebenenfalls mehrmals versammelt. Ihr Ziel ist es, gemeinsam prozesshaft eine Risikoabschätzung vorzunehmen und daraus folgend Lösungsansätze durch professionelle Beratung und Hilfe bzw. Intervention zu erarbeiten. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen davon nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Sollten die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit sein, mit der Helfer/innenkonferenz zusammenzuarbeiten bzw. die notwendige Hilfe und Unterstützung anzunehmen, ist unbedingt das Familiengericht anzurufen (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Schaltet das Jugendamt⁵ das Familiengericht ein, so ist ein Bericht zu verfassen, der im Sinne einer „Beweisführung“ den Tatbestand der Gefährdung des

⁵ und damit sind gleichermaßen auch alle Einrichtungen und Dienste gemeint, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, als z. B. Mitarbeiter/innen von Kinderheimen, Kindertages-

Kindeswohls nach §§ 1666 BGB aufzeigt. D. h. der Bericht enthält alle wichtigen Daten zum Kind und seinen Eltern und beschreibt umfassend die vermeintlich kindeswohlgefährdende Situation. Er gibt Antworten auf Fragen, wie z. B.: Warum wird eine Gefährdung angenommen? Wann wurden diesbezüglich Beobachtungen gemacht? Sind bereits Schäden oder Defizite bei dem Kind zu erkennen? Welche Versuche zur Klärung der Situation sind bereits unternommen worden? Wie verliefen diese? Des Weiteren muss der Bericht eine fachlich fundierte Prognose enthalten und Position dazu beziehen, wie sich z. B. die Situation des Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterentwickeln könnte, wenn Hilfen unterbleiben oder warum außergerichtliche Maßnahmen künftig ebenso wirkungslos bleiben werden.

Das Familiengericht darf in die Rechte der Eltern eingreifen und gegen deren Willen Maßnahmen zum Wohl des Kindes ergreifen. Das Familiengericht stützt sich hierbei auf die Normen des BGB und den Bericht des Jugendamtes. Es muss zwar den Bericht berücksichtigen, aber entscheidet dennoch vollkommen eigenständig. Das Jugendamt kann im Gegenzug stets von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.

Es ist also durch die angeordneten Maßnahmen des Familiengerichts möglich, dass das Jugendamt den Familien mit notwendigen Unterstützungen bzw. Maßnahmen zur Seite steht und so den Hilfeprozess für das Kind weiterführen kann. Es entsteht eine **Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht** zum Wohl des Kindes.

Um Eltern von ihrer elterlichen Sorge teilweise oder ganz zu entbinden, muss eine massive Kindeswohlgefährdung vorliegen. Entscheidungs- und Handlungsgrundlage von Jugendamt bzw. Familiengericht sind § 8a Abs. 3 SGB VIII bzw. § 1666 BGB. Durch diese beiden Paragraphen wird sichtbar, dass

stätten, Beratungsstellen, Sozialpädagogischer Familienhilfe, Kinderläden oder Jugendclubs u. v. a. m.

Jugendamt und Familiengericht zusammenarbeiten müssen. Denn das Jugendamt muss das Familiengericht informieren, wenn ein Eingreifen in die elterliche Sorge zum Wohl des Kindes für nötig erachtet wird, da dafür eine richterliche Verfügung notwendig ist. Sollte die Kindeswohlgefährdung akut sein, d. h. das Kind wird so stark gefährdet, dass nachhaltige und schwerwiegende Schädigungen⁶ bei Nicht-Eingreifen eintreten werden, kann keine Entscheidung des Gerichts abgewartet werden und das Jugendamt muss das Kind in Obhut nehmen (§ 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

Das Jugendamt hat sodann die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten von der Inobhutnahme zu unterrichten. Sollten die Sorgeberechtigten dieser Inobhutnahme widersprechen, muss das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen herausgeben oder schnellstmöglich eine Entscheidung des Familiengerichts herbeiführen (§ 42 Abs. 2 SGB VIII). Damit das Gericht auch diese Entscheidung treffen kann, ist es dem Jugendamt erlaubt, relevante Informationen zum Sachverhalt auch ohne Einverständnis oder gegen den Willen der Sorgeberechtigten weiterzugeben (§ 65 Abs. 1 Punkt 2 SGB VIII).

Sollte bei der Inobhutnahme die Anwendung von Gewalt notwendig sein, muss das Jugendamt die zuständigen Polizeibeamten im Zuge eines Amtshilfeersuchens hinzuziehen.⁷ Nach § 42 Abs. 3 ist das Jugendamt zudem berechtigt, während der Inobhutnahme alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes notwendig sind. Damit kann also auch ohne Zustimmung oder gegen den Willen der Sorgeberechtigten eine ärztliche Diagnostik und Behandlung (auch für eine strafrechtlich relevante Beweissicherung) veranlasst werden. Ein Eingriff in das Sorgerecht von Eltern (z. B. Inobhutnahme)

⁶ vgl. hierzu die Untersuchung Fälle gravierender Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung, in diesem Heft S. 52ff.

⁷ Im Gegenzug werden Polizeibeamte in Ausübung ihres Dienstes Beobachtungen über kindeswohlgefährdende Situationen entweder dem Jugendamt oder direkt dem Familiengericht mitteilen. Vgl. dazu Material aus dem Landkreis LDS bzw. Schutzbereich Dahme-Spreewald (in diesem Heft)

sollte nur dann erfolgen, wenn das Kindeswohl durch andere Maßnahmen und Hilfsangebote nicht gesichert werden kann.

Hat das Jugendamt das Familiengericht nach § 8a Abs. 3 SGB VIII von einem Fall berichtet, d. h. in der Regel das Familiengericht schriftlich angerufen, dann muss das Familiengericht diesen Hinweisen nachgehen. Die Eltern erhalten die Möglichkeit, zur Situation Stellung zu nehmen, und zwar im Rahmen eines durch das Familiengericht festgelegten kurzfristigen Termins für eine mündliche Anhörung. In ganz dringenden Fällen kann das Gericht auch eine (vorläufige) Anordnung erlassen, ohne zunächst auf die mündlichen Anhörungen zu warten. Die Entscheidungen des Gerichts sind bindend und können notfalls mit Zwang gegen den Willen der Eltern durchgesetzt werden. Bei den Verfahren wird stets auch das Jugendamt um eine Beurteilung der Sachlage gebeten. Das Gericht entscheidet jedoch vollkommen nach eigenem Ermessen.

Zum Abschluss sollen noch einige mögliche Maßnahmen des Familiengerichts benannt werden, um zu verdeutlichen, dass der vollständige Entzug der elterlichen Sorge immer nur die letzten Interventionsmöglichkeiten darstellt, um das Wohl des betroffenen Kindes zu sichern. Unterhalb dieser Eingriffsschwelle hat das Familiengericht eine Vielzahl anderer Möglichkeiten, zum Beispiel:

- Auflagen, wie z. B. das Kind regelmäßig zur Schule zu bringen, es ärztlich untersuchen zu lassen, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen.
- Teilentzug der elterlichen Sorge, z. B. wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen, so dass das Kind in einer stationären oder teilstationären Einrichtung betreut wird oder in einer Pflegefamilie Aufnahme finden kann.
- Einschränkung oder Untersagung der Umgangskontakte zwischen Eltern und Kind.

Das Familiengericht frühzeitiger einbeziehen⁸

Die Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg begrüßt die gesetzgeberische Intention einer frühzeitigeren Anrufung des Familiengerichts ausdrücklich. Die Möglichkeiten, einen Entzug der elterlichen Sorge abzuwenden, indem das Familiengericht Beratung und Hilfe frühzeitig initiiert, können damit noch besser ausgeschöpft werden.

Die frühzeitige Anrufung des Familiengerichts ist jedoch aus dem Selbstverständnis sozialer Arbeit kein Instrument, um Hilfevorstellungen des Jugendamts gegenüber den Eltern durchzusetzen. Es bedarf immer eines konkreten Gefährdungsmoments und der Einschätzung, das Familiengericht könnte mit seinen Möglichkeiten zur Klärung oder Abwendung beitragen. Das Jugendamt ruft das Familiengericht allerdings nie an ohne vorherige eigene Prüfung und Bemühungen, die Eltern zur Inanspruchnahme der erforderlichen Hilfen zu motivieren. In diesem Sinne genügt z. B. die Nichtteilnahme an einer kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchung für sich allein nicht als Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung oder gar eine Anrufung des Familiengerichts.

Die gesetzgeberische Aufforderung zur frühzeitigen Anrufung ist aus fachlicher Sicht eindeutig positiv zu bewerten. Für die Praxis haben die Neuregelungen zum Kinderschutz nicht zu unterschätzende Auswirkungen:

1. erhöhter Bedarf nach fallübergreifender Kooperation und interdisziplinärer Fortbildung.
2. erhöhter Personalbedarf bei Jugendämtern und Familiengerichten.

Anrufung des Familiengerichts

Mitteilungen nach § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII bedürfen keiner konkreten Anträge oder Anregungen. Allerdings sollte das Jugendamt deutlich machen, aufgrund welcher Tatsachen und Einschätzungen und mit welcher Zielsetzung es

⁸ 18. Deutscher Familiengerichtstag vom 16. bis 19. September 2009, Protokoll AK 22: Jugendamt und Familiengericht beim Kinderschutz.

das Tätigwerden des Familiengericht für erforderlich hält. Das Jugendamt sollte bei der Anrufung des Familiengerichts ausdrücklich erklären, ob es die formelle Beteiligtenstellung beantragt oder nicht (§ 162 Abs. 2 FamFG).

Einzelfallkooperation

Schnelle, direkte und transparente Kommunikation ist Grundvoraussetzung für gelingende Kooperation im Einzelfall. Bei der Anrufung und der Bestätigung ihres Eingangs sollten Jugendamt und Familiengericht die jeweiligen Kontaktdaten mitteilen (Ansprechperson, Telefon, Fax, E-Mail). Die Kommunikation sollte in Eilfällen zur Beschleunigung per Fax erfolgen. Oftmals sind auch telefonische Kontakte zwischen Jugendamt und Familiengericht erforderlich. Absprachen zur Sache zwischen Familiengericht und Jugendamt, aber auch Familiengericht und Verfahrensbeistand, Rechtsanwälte/innen oder Sachverständigen sind unzulässig. Absprachen zu Verfahrensfragen sind hingegen ausdrücklich gewünscht.

Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG)

Die Teilnahme des Jugendamts im Termin der Erörterung einer Kindeswohlgefährdung ist unverzichtbar. Soll die meist notwendige Mitwirkung der fallzuständigen Fachkraft sichergestellt werden, erfordert dies vorherige Absprachen zwischen Familiengericht und Jugendamt bei der Terminierung.

Ob das Kind bei oder vor der Erörterung nach § 157 Abs. 1 FamFG angehört wird, bedarf einer Prüfung im Einzelfall. Bei einer Anhörung sollten Geschwister getrennt angehört werden. Das Protokoll der Kindesanhörung sollte möglichst ausführlich sein und zeitnah vorliegen.

Das Familiengericht soll die Erörterung nutzen, um die Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen der Familie und dem Jugendamt zu verbessern, bspw. durch ein Aufzeigen der Chancen, die sich durch eine Inanspruchnahme von Hilfen eröffnen. Wenn das Jugendamt konkrete Hilfen für Erfolg ver-

sprechend hält und die Aussicht besteht, dass die Eltern bereit und in der Lage sind, diese auch zu nutzen, kann es eine Anordnung durch das Familiengericht anregen, durch welche die Eltern zur Inanspruchnahme verpflichtet werden. Häufig bedarf es zur Konkretisierung des Hilfeangebots allerdings einer Hilfeplanung zwischen Familie und Jugendamt im Anschluss an die Erörterung. Diese kann vom Familiengericht durch entsprechende Aufforderung zur Aufnahme von Hilfeplangesprächen angestoßen werden, verbunden mit der Bitte an das Jugendamt um Rückmeldung. Das Jugendamt ist unabhängig von der Überprüfung der Entscheidung nach § 166 Abs. 2 und 3 FamFG angehalten, aus eigener Initiative Rückmeldung an das Familiengericht zu geben, sobald ein erneutes Tätigwerden des Gerichts erforderlich wird.

Verfahrensbeistände sind im Kontext von Kindeswohlgefährdung vor dem frühen Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG bzw. der Erörterung nach § 157 Abs. 1 FamFG zu bestellen. Ist ein Sachverständigengutachten erforderlich, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig erfolgen.

Neues Gesetz! Neue Praxis?

Das neue Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit brachte einschneidende Veränderungen im familiengerichtlichen Verfahren und damit für alle Verfahrensbeteiligten. Neue Gesetzesstrukturen mit eigenen Verfahrensprinzipien, eine komplexe Systematik mit zahlreichen Verweisungen auf andere Gesetze, neue Begrifflichkeiten und ein grundlegend neu gestaltetes Rechtsmittelrecht erfordern eine die Praxis begleitende Einarbeitung in das neue Recht und einen intensiven interdisziplinären Austausch zwischen den beteiligten Fachkräften.

Der gesetzlich „reformierte“ Kooperationsauftrag des Familiengerichtes betrifft neben dem Jugendamt auch alle anderen Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren. Aus diesem Kooperationsauftrag ergeben sich viele alte und neue Fragen zur Gestaltung der künftigen Zusammenarbeit. Einige der neu aufge-

worfenen Fragen werden aktuell in der Praxis der Jugendhilfe und der Familiengericht diskutiert: Was muss beim Beschleunigungsgebot beachtet werden? Was ist bezüglich der fallbezogenen Zusammenarbeit mit Blick auf eine Weisung gem. § 1666 Abs. 3 BGB zu beachten? Welche fallunspezifischen Kooperationsformen sind speziell zwischen Jugendamt und Familiengericht aber auch zwischen allen anderen Verfahrensbeteiligten notwendig bzw. sinnvoll?

Die Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg begrüßt insgesamt die Verfahrensverbesserungen im Interesse des betroffenen Kindes. Vor allem die Verfahrensbeschleunigung, die Möglichkeit der Wiedervorlage abgelehnter Anträge nach § 1666 BGB und der fixierte Auftrag, gerichtliche Weisungen zu erteilen, könnten in geeigneter Weise dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich bei der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung bzw. der der Gefährdung „innewohnenden“ Dynamik vielfach um einen Lern- bzw. Veränderungsprozess handelt, der gleichermaßen die betroffenen Familien und beteiligten Fachkräften herausfordert.

In der vorliegenden Broschüre sind verschiedene Texte zusammengestellt, die die Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht im Fokus haben. Dabei geht es um Ausführungen grundsätzlicher Natur, um die Praxis anleitende Ausführungen und um konkrete Beispiele aus der Brandenburger Praxis.

Oranienburg, im Dezember 2009

Hans Leitner

Ina Rieck

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH

Das neue FamFG und seine Auswirkungen auf die öffentliche Jugendhilfe⁹

1. Zusammenfassende Darstellung der Ziele und Inhalte des FamFG

1.1. Anlass und Ziel der Reform

Am 19.09.2008 hat der Bundesrat dem vom Bundestag am 27.06.2008 verabschiedeten Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG)¹⁰ zugestimmt. Damit wurde eine der größten Reformen im Bereich der Gerichtsordnungen, aber auch im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts nach jahrelanger Diskussion erfolgreich zu Ende geführt. Mit gutem Gewissen kann man davon sprechen, dass eine Jahrhundertreform geschafft wurde, basiert doch das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) zu großen Teilen auf dem Gesetz für die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17.05.1898. Es trat damals mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) am 01.01.1900 in Kraft.

Das zentrale Herzstück des FGG-RG ist dessen Artikel I, das so genannte Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Dieses fasst unter anderem sämtliche Verfahrensordnungen in Familien- und Kindschaftssachen, die bisher hauptsächlich im FGG und in der Zivilprozessordnung (ZPO) verstreut geregelt waren, in eine einheitliche Verfahrensordnung zusammen. Das FGG-RG sieht eine vollständige Neukodifizierung des familiengerichtlichen Verfahrens vor. Die bisher in der ZPO, dem FGG, der Hausratsverordnung und weiteren Gesetzen enthaltenen Bestimmungen werden künftig in einem Gesetz konzentriert. Als Folge werden sämtliche spezifisch familienverfahrensrechtlichen Vorschriften

⁹ vgl. Hans Reinfelder. Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt. Nr. 4 Juli/August 2009 Sonderdruck aus dem Mitteilungsblatt, S. 1 ff.

¹⁰Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 61, ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2008. S. 2586 ff.

aus der ZPO (6. Buch) gestrichen. Der Gesetzgeber führt in seiner Begründung (BT-Drs. 16/6308) folgendes dazu aus:

„Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) ist keine in sich geschlossene Verfahrensordnung, sondern ein lückenhaftes Rahmengesetz aus dem 19. Jahrhundert, das nur in einem geringen Umfang allgemeine Regeln enthält, in vielen Bereichen undifferenziert auf die Zivilprozessordnung (ZPO) verweist, durch eine Vielzahl unsystematischer Sonderregelungen und vor allem durch eine unübersichtliche Regelungstechnik auffällt. Signifikantes Beispiel dafür ist das familiengerichtliche Verfahrensrecht, das in großen Teilen dem FGG unterliegt und durch eine schwer verständliche Hin- und Rückverweisung zwischen ZPO und FGG nicht nur dem betroffenen Bürger kaum zugänglich ist, sondern auch dem professionellen Rechtsanwender Probleme bereitet. Diese wenig transparente Gesetzeslage hat zu einer für Bürgerinnen und Bürger schwer verständlichen und häufig nicht vorhersehbaren Ausgestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens und anderer FGG-Verfahren wie des Betreuungsverfahrens geführt. Gerade hier, wo der innerste Lebensbereich des Einzelnen betroffen ist, ist der Gesetzgeber jedoch in besonderem Maße aufgerufen, eine moderne und allgemein verständliche Verfahrensordnung zu schaffen, in der materielles Recht schnell und effektiv durchgesetzt werden kann, aber zugleich die Rechte des Einzelnen, insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör, garantiert sind ... Damit ist auch für die freiwillige Gerichtsbarkeit eine vollständige, moderne, rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Ordnung des Verfahrens geschaffen, über die die anderen Zweige der Gerichtsbarkeit bereits verfügen.“

Mit eingearbeitet in das FamFG wurde auch das bereits am 04.07.2008 in Kraft getretene Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG), das schwerpunktmäßig Änderungen des § 1666 BGB herbeiführte.

1.2. Wesentliche Regelungsbereiche der Reform

Das FGG-Reformgesetz regelt eine Vielzahl von Vorschriften neu. So wurde durch das Reformwerk in über 100 verschiedene Gesetze eingegriffen. Neben den punktuellen Veränderungen im BGB und im SGB VIII stehen im Fokus der Jugendhilfe vor allem das Buch 1 (Allgemeiner Teil) sowie das Buch 2 (Verfahren in Familiensachen). Das in Buch 2 befindliche familiengerichtliche Verfahren ist nun nach Verfahrensgegenständen gegliedert und in zwölf Abschnitten

übersichtlich gestaltet. Familiensachen sind gemäß § 111 FamFG (2. Buch FamFG) Ehesachen, Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionsachen, Wohnungszuweisungs- und Hausratsachen, Gewaltschutzsachen, Unterhaltssachen, sonstige Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen.

Schwerpunkte der Reform aus jugendhilferechtlicher Sicht – neben der Einführung des Großen Familiengerichts – sind:

- Die Beschleunigung von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren (§ 155 FamFG). Durch die Einführung einer Monatsfrist zur Durchführung eines ersten Termins sollen vor allem längere Umgangsunterbrechungen vermieden werden. Diese Monatsfrist trifft die Jugendämter nicht ganz unvorbereitet, wurde sie doch auch schon durch das KiWoMaG am 12.08.2008 mit dem § 50e FGG eingeführt.
- Die Förderung der gütlichen Einigung der Eltern über das Umgangs- und Sorgerecht (§ 156 FamFG). Durch das verstärkte Einwirken des Gerichts mit Verweis auf die differenzierten Beratungsmöglichkeiten vor allem der Jugendhilfe sollen gerichtliche Beschlüsse gegen den Willen einzelner Elternteile verringert werden.
- Die Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei der Vollstreckung von Kindesumgangsentscheidungen (§§ 89, 90 FamFG): Es kann bereits im Vorfeld Ordnungsgeld und -haft angeordnet werden, wenn gerichtliche Umgangsregelungen missachtet werden. Dieses Ordnungsgeld kann bis zu 25.000 Euro betragen. Auch bei unentschuldigtem Fernbleiben eines geladenen Beteiligten kann ein Ordnungsgeld verhängt werden (§ 33 Abs. 3 FamFG).
- Die Einführung einer Definition, wer Beteiligter des familiengerichtlichen Verfahrens ist und welche Rechte die Beteiligten haben (§§ 7, 27, 33 FamFG). So hat das Jugendamt nun die Möglichkeit, in einer Vielzahl von Fällen (§§ 162, 172, 188, 204, 212) auf Antrag formell Beteiligter an fami-

liengerichtlichen Verfahren zu werden und dabei auch Prozessrechte geltend zu machen.

- Die Klarstellung der Voraussetzungen zur Bestellung eines Verfahrensbeistandes (bisher: Verfahrenspflegers) zur Wahrung der Interessen des Kindes (§ 158 FamFG). In Fällen in denen ein (Teil-)Entzug der elterlichen Sorge oder eine größere Beschränkung des Umgangsrechtes im Raum steht, hat das Gericht einen Verfahrensbeistand zu bestellen. Das Gesetz sieht im Übrigen die persönliche Anhörung des Kindes ausdrücklich vor, sowohl im Hauptsacheverfahren als auch bei einstweiligen Anordnungen (§§ 159, 156 Abs. 3 FamFG).
- Die Einführung einer Umgangspflegschaft (§ 1684 Abs. 3 BGB) zur Erleichterung der Durchführung des Umgangs in Konfliktfällen. Bei dauerhafter oder wiederholt erheblicher Verletzung der Umgangspflichten kann durch das Gericht eine Umgangspflegschaft angeordnet werden.

Wie bereits oben erwähnt verändert das FGG-RG auch die Bestimmungen des BGB und des SGB VIII in Einzelregelungen. Für die Jugendhilfe bedeutsam ist die Veränderung des § 1684 Abs. 3 BGB, dem einige Sätze angehängt werden. Diese Neuregelung erlaubt die Anordnung einer Umgangspflegschaft insbesondere dann, wenn der betreuende Elternteil das Umgangsrecht dauerhaft und erheblich beeinträchtigt. Ausweislich der Gesetzesbegründung¹¹ muss dabei die Schwelle einer Kindeswohlgefährdung allerdings nicht mehr erreicht werden:

„Eine Prognose über die Auswirkungen des unterbleibenden Umgangs auf das Kindeswohl, die häufig nur mit der Hilfe eines Sachverständigengutachtens möglich ist, wird damit entbehrlich.“¹²

Im Bereich des SGB VIII erfährt vor allem der § 50 eine Änderung. So werden in den neu formulierten Absätzen 1 und 2 die Mitwirkungsverpflichtungen und

¹¹ BT-Drs. 16/6308, S. 345.

¹² http://www.bmj.bund.de/files/-/3019/RegE_FGG-Reformgesetz.pdf. S. 796.

Informationspflichten des Jugendamtes in Bezug auf das Familiengericht beschrieben.¹³

1.3. Auswirkungen auf die Familiengerichtsorganisation

Durch das FGG-RG kommt es bundesweit zu erheblichen Veränderungen der Organisation – also auch in den Brandenburger Amtsgerichten. Für die Jugendhilfe besonders bedeutsam ist, dass ab September 2009 das Große Familiengericht geschaffen ist, das für alle Angelegenheiten in Familien- und Kindschaftssachen zuständig ist. Das Große Familiengericht ist damit „Hauptansprechpartner“ des Jugendamtes. Die bisher verstreuten gerichtlichen Zuständigkeiten bei Vormundschafts- und Familiengerichten haben sich damit für die Jugendhilfe erledigt. Der Bereich der Vormundschaftsgerichte geht komplett im neuen Großen Familiengericht auf (§§ 151, 186, 210, 266 FamFG, § 23b GVG). Dies bedeutet, dass im Bereich der Amtsgerichte größere Umstrukturierungen von Nöten sind, die die Gerichtsbarkeit vor große Anforderungen stellt.

Aber auch fachlich werden künftig die Familienrichterinnen und -richter besonders gefordert. Nach dem Willen des Gesetzgebers haben sie „der besonderen Verantwortung des Gerichts zur Sachverhaltsaufklärung, dem häufig höchstpersönlichen Charakter der Verfahrensgegenstände und der existenziellen Bedeutung dieser Verfahren für die Betroffenen gerecht zu werden“.¹⁴ Dabei sind künftig vor allem konfliktlösende sowie konfliktvermeidende Verfahrensstrategien zu bevorzugen. Familiengerichtliche Verfahren werden sehr stark von den emotionalen Konflikten der Streitparteien geprägt, die letztlich nicht justiziabel sind.

Will man Einfluss auf eine Auseinandersetzung der Parteien nehmen, so sieht man in einer einvernehmlichen Regelung, in einer gütlichen Beilegung des

¹³ vgl. Ziffer 2.1.

¹⁴ www.bmj.bund.de/files/-/3019/RegE_FGG-Reformgesetz.pdf. S. 356.

Konfliktes durch die Streitparteien selbst, eine bessere Lösung. Gerichtlich angeordnete Lösungen sollen eher der Ausnahmefall werden. Dies kommt u. a. zum Ausdruck in einer Förderung der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitschlichtung für Scheidungsfolge- und Kindschaftssachen, in einer verstärkten Beteiligung und Mitwirkung der betroffenen Kinder oder aber auch einer wirkungsvollen Durchsetzung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen über das Umgangsrecht und Entscheidungen zur Kindesherausgabe.

2. Veränderungen im Zusammenwirken von Jugendamt¹⁵ und Familiengericht¹⁶

Die Betonung konfliktlösender, konfliktvermeidender Verfahrensstrategien führt natürlich auch dazu, dass Angebote der Jugendhilfe noch stärker in den Fokus der Familiengerichte genommen werden. Die Jugendämter werden somit zu wichtigen Kooperationspartnern, die den Erfolg familiengerichtlicher Verfahren entscheidend mit beeinflussen können. Die Funktion des Familienrichters/der Familienrichterin ist daher im neuen FamFG meist so angelegt, dass sie die gerichtlichen Auseinandersetzungen strukturieren und prozesshaft begleiten, und gerichtliche Entscheidungen eher zurückhaltend einsetzen. Vorrangiges Ziel ist es, den Prozessparteien die Rückgewinnung der Selbststeuerung zu ermöglichen. Diese Klärungsprozesse sollen unter Mitwirkung der Kinder- und Jugendhilfe forciert werden. Die Botschaft, die durch das FamFG transportiert werden soll, lautet: „Auf der Suche nach schnellen Lösungen bist Du hier falsch. Versuche eigene Lösungsansätze zu entwickeln, denn diese sind nicht so streitbehaftet und in der Regel auch dauerhafter als schnell durch das Gericht diktierter Zwangs-Lösungen.“

¹⁵Eine Übersicht aller Brandenburger Jugendämter ist beigelegt als Anlage 1 in diesem Heft.

¹⁶Adressen der Brandenburger Amtsgerichte/Familiengerichte sind beigelegt als Anlage 2 in diesem Heft.

2.1. Anlässe und Gegenstände des Zusammenwirkens

Bedingt durch die enge Verzahnung von Gericht und Jugendhilfe gibt es natürlich vielfältige Anlässe für das Zusammenwirken. In den Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe ist dies sehr klar und deutlich im neuen § 50 SGB VIII formuliert. Dieser lautet nun:

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

- 1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).*
- 2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).*
- 3. Adoptionssachen (§ 188 Abs. 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).*
- 4. Wohnungszuweisungssachen (§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).*
- 5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).*

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

Damit ist die Verpflichtung der Jugendämter zur Mitwirkung und Information in familiengerichtlichen Verfahren klargestellt. Korrespondierend dazu wurde im FamFG auch eine gerichtliche Verpflichtung aufgenommen, das Jugendamt anzuhören und es auf Antrag zu beteiligen. Die entsprechende Vorschrift des § 162 FamFG lautet:

§ 162 Mitwirkung des Jugendamts

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.

(3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

Neben dieser allgemein formulierten Verpflichtung für das Gericht, das Jugendamt verpflichtend anzuhören und gegebenenfalls zu beteiligen, gibt es zahlreiche weitere Einzelschriften, in denen speziell noch einmal die Verpflichtung zur Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren angesprochen wurde. Beispielhaft seien nachfolgende Vorschriften des FamFG erwähnt:

- § 155 Abs. 2 Anhörung des Jugendamtes im frühen ersten Termin
- § 156 Abs. 3 Hinwirken auf Einvernehmen und Erörterung einstweiliger Anordnungen mit dem Jugendamt
- § 157 Abs. 1 Satz 2 Ladung des Jugendamtes zu Kindeswohlgefährdungsverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB
- § 165 Abs. 2 Ladung des Jugendamtes zu Vermittlungsverfahren
- § 176 Abs. 1 und 2 Anhörung des Jugendamtes in Abstammungssachen mit Möglichkeit der Beschwerde
- § 189 Fachliche Äußerung des Jugendamtes als Adoptionsvermittlungsstelle
- § 194 Anhörung des Jugendamtes in Minderjährigenadoptionen mit Möglichkeit der Beschwerde
- § 205 Anhörung des Jugendamtes in Wohnungszuweisungssachen wenn Kinder im Haushalt leben mit Möglichkeit der Beschwerde
- § 213 Anhörung des Jugendamtes in Gewaltschutzsachen wenn Kinder im Haushalt leben mit Möglichkeit der Beschwerde

Neben den Beteiligungen an familiengerichtlichen Verfahren soll das Jugendamt auch Hilfestellungen im Vollzug gerichtlicher Anordnungen leisten. Zu nennen ist hier zum einen § 88 FamFG: Dieser legt fest, dass das Jugendamt dem Gericht in geeigneten Fällen Vollstreckungshilfe bei der Herausgabe von Minderjährigen sowie bei der Regelung des Umgangs leisten soll. In der Praxis besteht hier im Einzelfall ein Bedarf zur Konkretisierung dieses Hilfeauftrages mit dem Familiengericht. Jugendämter können pädagogische Unterstützung leisten, als Vollstreckungsorgane gerichtlicher Entscheidungen sind sie ungeeignet. Hier bieten sich Gerichtsvollzieher und die Polizei eher an. In diesem Zuge ist es jedoch erforderlich, dass das Jugendamt zum Beispiel von Polizeieinsätzen Kenntnis erhält, wenn Kinder auch nur mittelbar betroffen sind¹⁷.

Eine ähnliche Klarstellung kann auch im Rahmen des Unterstützungsauftrags nach § 167 Abs. 5 FamFG notwendig sein. Nach dem Willen dieser Vorschrift hat das Jugendamt die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung Minderjähriger zu unterstützen.

Von diesen formlosen Beteiligungen bzw. Anhörungen des Jugendamtes an verschiedenen Verfahren des Familiengerichtes zu bestimmten Verfahrenszeitpunkten sind die formellen Beteiligungsmöglichkeiten und Beteiligungsrechte des Jugendamtes klar zu unterscheiden. Eine Beteiligung im Sinne des FamFG erfolgt auf förmlichen Antrag des Jugendamtes, das dann Beteiligter im Sinne der §§ 7 ff. FamFG wird. Beteiligte am Gerichtsverfahren sind mit Rechten und Pflichten ausgestattet. Diese können Vor- wie auch Nachteile für das Jugendamt haben. Als Vorteile sind zu nennen, dass Beteiligte volles Akteneinsichtsrecht genießen, jeglichen gerichtlichen Schriftverkehr zugestellt bekommen, formelle Beweisanträge stellen sowie Rechtsmittel einlegen kön-

¹⁷Beispiele für solche Regelung: Kooperationsvereinbarung Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder) und Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) sowie Schutzbereich Dahme-Spreewald. Verfügung des Leiters Nr. 04/ 2008 über den Umgang mit Erkenntnissen, die eine Gefährdung des Wohles Minderjähriger vermuten lassen (beides in diesem Heft)

nen. Nachteilig kann sich jedoch auswirken, dass eine Kostenpflicht nach § 81 Abs. 1 FamFG entstehen kann, und dass das persönliche Erscheinen angeordnet und mit Zwangsgeld durchgesetzt werden kann (§ 33 FamFG). § 162 Abs. 2 FamFG regelt ganz allgemein die Möglichkeit der förmlichen Beteiligung des Jugendamtes auf Antrag. In den §§ 172 II FamFG (Abstammungssachen), 188 II FamFG (Adoptionssachen), 204 II FamFG (Wohnungszuweisungssachen), 212 FamFG (Gewaltschutzsachen) sind weitere spezifische Beteiligungsrechte des Jugendamtes niedergelegt.

2.2. Bestätigung bisheriger Aufgaben und Verfahren

Bei all den Veränderungen soll nicht ganz außer Acht gelassen werden, dass eine größere Anzahl von Jugendämtern bereits praktische Erfahrungen mit den neuen Vorgehensweisen gesammelt hat. Bei der Formulierung des FamFG sind viele bereits modellerprobte Vorgehensweisen familiengerichtlicher Praxis in die Gesetzesformulierungen mit eingeflossen. In der Literatur wird immer wieder auf das so genannte „Cochemer Modell“ verwiesen, das bei einzelnen Gesetzespassagen sicher Pate stand. Vergessen werden sollte aber auch nicht, dass zahlreiche Jugendämter zusammen mit „ihren“ Amtsgerichten bereits fortschrittliche Regelungen, wie wir sie nun im FamFG wieder finden, praktiziert haben und praktizieren. Dort besteht bereits eine gefestigte Praxis der neuen Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Gericht, Prozessparteien, Rechtsanwälten und Beratungsdiensten.

Aber auch in Jugendämtern, bei denen derartige Modelle bisher noch nicht praktiziert wurden, werden einige Passagen aus dem FamFG bekannt sein. Übernimmt doch das FGG-RG alle die Änderungen, die durch das KiWoMaG bereits seit Juli 2008 Rechtsgültigkeit erlangt haben. Dies betrifft vorrangig die Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen nach §§ 1666 BGB. Dieses nunmehr schon über ein Jahr gültige Gesetz hat bereits einige gesetzliche Ansätze vorweggenommen, die auch im neuen FamFG zentralen Stellenwert haben, wie etwa das Beschleunigungsgebot oder die Bildung einer Verantwortungs-

gemeinschaft zwischen Jugendamt und Gericht bei Sicherung des Kindeswohls.¹⁸

2.3. Neue Begrifflichkeiten

Mit der Einführung des FamFG kommt es außerdem zu der Veränderung bisher vertrauter Begrifflichkeiten. So wird aus dem Verfahrenspfleger wie bereits erwähnt nun der Verfahrensbeistand. Aus dem Kläger wird jetzt der Antragssteller, statt einer Klage ist nun ein Antrag zu stellen, der Prozess (Rechtsstreit) wird nun Verfahren genannt. Es ergehen keine Urteile mehr, sondern Beschlüsse. Und schließlich werden aus Parteien nun Beteiligte. Gerade in der Übergangsphase wird dringend angeraten, bei der Wortwahl sich möglichst präzise auszudrücken, um mögliche ungewollte Rechtsfolgen zu vermeiden. So kann zum Beispiel mit dem Begriff, „das Jugendamt wolle sich beteiligen“ durchaus der Schluss gezogen werden, dass man formelle Beteiligungsrechte nach §§ 7 f. FamFG geltend machen wolle. Auch wenn für das Gericht grundsätzlich eine Aufklärungspflicht der Parteien über Rechtsfolgen besteht, so empfiehlt es sich doch, bei der Formulierung in Schriftsätzen auf die neuen Terminologien etwas genauer zu achten.

3. Jugendhilfespezifische Aufgaben und Verfahren in der Einzelbetrachtung

3.1. Kooperationsempfehlungen

3.1.1. Wesentlicher Regelungsgehalt

Durch das neue FamFG ist die Kooperation der Beteiligten im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens zwar nicht ausdrücklich geregelt. Allerdings setzen die meisten Normen ein abgestimmtes Verfahren der Beteiligten voraus. Ebenso ist eine Vielzahl der Vorschriften ohne eine Kooperation kaum umsetzbar.

Dies gilt insbesondere für das Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG und für das Hinwirken auf ein Einvernehmen (§ 156 FamFG). Ebenso ist eine ein-

¹⁸ so explizit BT-Drs. 6/6815, S. 15.

stweilige Anordnung (evtl. in Verbindung mit einer Umgangspflegschaft, § 1684 Abs. 3 BGB) nur im engen Zusammenwirken der Beteiligten sinnvoll. Gleiches gilt für die gemeinschaftliche Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG). Auch in der Zusammenarbeit mit einem möglichen Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG) oder mit Pflegepersonen (§ 161 FamFG) ist ein kooperatives Verhältnis unerlässlich. Die Vorschrift des § 163 FamFG, nach der zukünftig die Gutachter ihre Gutachten innerhalb einer bestimmten Frist zu erstellen haben bzw. sogar eine Vermittlungsrolle übernehmen können, ist ohne Kooperation kaum umsetzbar. Kooperation ist erforderlich für das Vermittlungsverfahren (§ 165 FamFG), die Abänderung von Entscheidungen (§ 166 FamFG) oder die Unterbringung Minderjähriger (§ 167 FamFG). Auch die Anhörungs- bzw. Beteiligungsrechte des (Landes-)Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren sind nur kooperativ umsetzbar.

3.1.2. Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtslage

Die Neukodifizierung des familiengerichtlichen Verfahrensrechts betont insbesondere die Bedeutung des personalen Grundkonfliktes aller familiengerichtlichen Verfahren und stärkt konfliktvermeidende sowie konfliktlösende Elemente. Neu gesetzlich verankert sind insbesondere die Beschleunigung bestimmter Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die obligatorische Fristbestimmung bei Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens sowie die Möglichkeit, dass der Sachverständige auch auf ein Einvernehmen zwischen den Eltern hinwirken kann. Auch die Aufgaben und Befugnisse des „Verfahrensbeistands“ sind deutlicher als bisher umschrieben. Ebenso ist im BGB ausdrücklich die Möglichkeit der Bestellung eines Umgangspflegers vorgesehen.

3.1.3. Erfahrungen aus der bisherigen Praxis

Nach den Rückmeldungen aus der Praxis der Brandenburger Jugendämter¹⁹ sind regelmäßige Arbeitskreistreffen als Grundlage für eine gelingende Koope-

¹⁹ vgl. dazu www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/front_content.php?idart=46.

ration unerlässlich. Dabei sollten alle unmittelbar und mittelbar im familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen und Institutionen beteiligt sein, zum Beispiel Familienrichter, Rechtsanwälte, Jugendamt (Trennungs- und Scheidungsberatung, ASD, Vormünder, Pflegekinderdienst), Beratungsstellen, Mediatoren, Therapeuten, Gutachter, Umgangsbegleiter und -pfleger, Verfahrensbeistände, Frauenhäuser etc. In diesen Arbeitskreisen geht es darum, über die eigene Fachkompetenz hinaus die Sichtweisen der anderen beteiligten Berufsgruppen kennen zu lernen und die eigenen Angebote bzw. Arbeitsweisen transparent zu machen. Gegenseitige Wertschätzung fördert eine positive Grundhaltung zur Zusammenarbeit. So können einerseits eigene Kompetenzen und Möglichkeiten ausgeschöpft, andererseits die eigenen Grenzen im Hilfeprozess erkannt und rechtzeitig auf die Kompetenzen der Partner zurückgegriffen werden.

Die Zusammenarbeit mit der Familie ist wichtig, damit das Ziel erreicht werden kann. Zugleich werden langwierige Gerichtsverfahren vermieden. Im Arbeitskreis sollen aber keine Einzelfälle besprochen werden, Betroffene nicht teilnehmen. Der Austausch der Professionen und Institutionen über Angebote, Hilfeansätze und Methoden soll dazu führen, dass gemeinsame Arbeitskonzepte entwickelt werden. Zum einen sollen einheitliche fachliche Standards festgelegt werden, andererseits sind klare und eindeutige Vorgaben hinsichtlich des Verfahrens unerlässlich. Dazu gehören zum Beispiel Vereinbarungen zum konkreten Ablauf des gerichtlichen Verfahrens bzw. zum Case Management, vor allem zur Gestaltung von Übergängen, zu Transparenz und Beteiligung. Des Weiteren können hier auftretende Probleme, wie zum Beispiel Informationsweitergabe, organisatorische Schwierigkeiten, auftretende Missverständnisse, besprochen und geklärt werden.

3.1.4. Eckpunkte für die Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter

Grundsätzlich trägt das Jugendamt für das Wohl des Kindes die Gesamtverantwortung einschließlich der Steuerungsverantwortung im Rahmen der Kin-

der- und Jugendhilfe. Aus diesem Grund und zur Erfüllung der neuen gesetzlichen Maßgaben muss die Infrastruktur der Jugendhilfe entsprechend ausgestaltet sein. Daher sind alle Angebote im Hinblick auf Bedarfsdeckung, Niedrigschwelligkeit und gute örtliche Erreichbarkeit durch die Zielgruppen zu überprüfen. Ziel sollte ein engmaschiges Netz sein, das dazu beiträgt, Elternkompetenzen zu stärken und bedarfsgerechte Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen. Deshalb sollte jedes Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung eine Konzeption, die alle Angebote und Zuständigkeiten klar erfasst, gemeinsam mit den Partnern erarbeiten.

3.1.5. Regelungsbedarf zwischen Jugendamt und Familiengericht

Eine Kooperation aller im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens beteiligter Professionen und Institutionen ist faktisch nur dann umsetzbar, wenn seitens der Familienrichter eine Bereitschaft besteht, die neuen Vorschriften tatsächlich bzw. in dem vorgenannten Sinne anzuwenden. Im Hinblick auf den gemeinsamen Arbeitskreis könnte die Einladung eines Praktikers sinnvoll sein, der über die guten Ergebnisse bei der Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren aus seinem eigenen Verantwortungsbereich berichtet.

Wichtig im Rahmen dieses Prozesses ist insbesondere, dass sich alle Beteiligten eines „Spagates“ bewusst sind: Auf der einen Seite ist die Teilnahme an einem derartigen Arbeitskreis und an den dort getroffenen Absprachen freiwillig. Andererseits sind die Teilnahme aller Beteiligten und die zuverlässige Einhaltung von Absprachen unerlässlich, um das Funktionieren des „Systems“ zu garantieren.

3.1.6. Weiterer Regelungsbedarf in der Umsetzung

Wichtig auf dem Wege hin zu der Etablierung einer hilfreichen Kooperation ist die Festlegung der Struktur, Organisation und Verfahrensweise durch den Arbeitskreis. Nur durch klare Vorgaben kann ein arbeitsfähiges Gremium geschaffen werden, das hinsichtlich fachlicher und verfahrenstechnischer Fragen

baldmöglichst zu einem Konsens kommt. Dazu gehören zum Beispiel Fragen der Häufigkeit, des Zeitpunkts, der Räumlichkeiten, der Einladung und der Protokollführung. Es empfiehlt sich in jedem Fall, Vereinbarungen schriftlich festzuhalten. Ergänzt werden könnte dies durch die namentliche Benennung der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Die Arbeitskreise können im Übrigen auf bereits vorhandene Vereinbarungen aus anderen Gerichtsbezirken zurückgreifen (zum Beispiel München, Ebersberg) und diese entsprechend den regionalen Besonderheiten modifizieren. Es muss also nicht überall „von vorne“ begonnen werden.

3.2. Aufgaben bei Streitschlichtung (insbesondere gem. § 156 FamFG)

Neben dem wesentlichen Regelungsgehalt sollen hier Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage dargestellt werden. Über einige Ausführungen zu Erfahrungen aus der jüngsten Praxis wird auf spezielle Aspekte der Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter und auf aktuellen Regelungsbedarf für die Zusammenarbeit von Jugendämtern und Familiengerichten sowie auf einen weiteren Regelungsbedarf hingewiesen.

3.2.1. Wesentlicher Regelungsgehalt

In Fällen der elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung, bei Fragen des Aufenthaltsorts eines Kindes sowie bei Umgangsrechtsfragen und Fragen der Herausgabe von Kindern soll auf Einvernehmlichkeit der Streitparteien hingewirkt werden. Das Familiengericht soll dabei in jedem Stadium des Verfahrens diesen Gesichtspunkt beachten.

Die Beratungs- und Streitschlichtungsangebote der Jugendhilfe sind dabei von zentraler Bedeutung. In den Fällen, die eine Umgangsregelung und Kindesherausgabe bedingen, legitimiert der Gesetzgeber eine verpflichtende Beratung per Anordnung durch das Familiengericht. Dies beinhaltet ausdrücklich nicht

das methodische Instrument der Mediation. Kann kein Einvernehmen durch die Konfliktparteien erzielt werden, so hat das Gericht unter Beteiligung des Jugendamtes weitere Möglichkeiten im Rahmen einer einstweiligen Anordnung zu erörtern.

3.2.2. Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage

Das Familiengericht hat künftig den gesetzlichen Auftrag, bei strittigen Verfahren verstärkt auf einen gemeinsamen Lösungsweg durch die beiden Elternteile hinzuwirken. Es sollen vor allem Lösungen erreicht werden, die von beiden im Sinne eines Kompromisses konsensfähig sind. Insofern kann ein Paradigmenwechsel festgestellt werden: Während die Parteien bisher auf einen Beschluss des Gerichts hoffen konnten – i. S. v. „ich bekomme Recht, der Ex-Partner nicht“ – sollen sie nun dazu gebracht werden, eine eigenständige Lösung zu erarbeiten, die vom Gericht in aller Regel gebilligt wird. Das Gericht hat allerdings die Pflicht zur Überprüfung der einvernehmlichen Lösung auf kindeswohlgefährdende Inhalte.

Die Angebote der Jugendhilfe rücken somit verstärkt in den Fokus der Streitparteien. Familiengerichtliche Beschlüsse sollen vordringlich nur noch dann getroffen werden, wenn von einer Einigung der Streitparteien nicht ausgegangen werden kann.²⁰ Kann wider Erwarten keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kommt es zu einer Prüfung seitens des Gerichtes, welche alternativen Maßnahmen anzuordnen sind. Diese Lösungen sind im Konfliktfall mit dem Jugendamt zu erörtern.

3.2.3. Erfahrungen aus der bisherigen Praxis

Familienrichter können Eltern verpflichten. Es ist jedoch kontraproduktiv, wenn Leistungen der Jugendhilfe angeordnet werden, die fachlichen Empfehlungen

²⁰Dorothea Hecht: Merkblatt: Tipps und Hinweise für die Praxis. Das FamFG – Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. November 2009, www.big-koordinierung.de/mitteilungen/pdfs/0912_FamFG.pdf.

der Jugendhilfe grob widersprechen. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 36a SGB VIII unverändert fort.

Sollen der allgemeine Grundsatz des FamFG durchgesetzt und die Eltern zu einvernehmlichen Lösungen gebracht werden, so muss auch deren Eigenverantwortung gestärkt werden. In der Praxis zeigt sich, dass das Gelingen getroffener Maßnahmen wesentlich von der Mitwirkungsbereitschaft der beteiligten Akteure abhängt. Die Kinder- und Jugendhilfe muss ihre Kompetenzen dazu noch stärker und überzeugender einbringen. Dazu gehört insbesondere, dass ein zügiger Beginn des Beratungsprozesses auch durch die Vertreter der Jugendhilfe gewährleistet, damit das Vorrangs- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG nicht konterkariert wird. Im Rahmen der praktischen Umsetzung des Gesetzes sollte in den Jugendämtern die Zweckmäßigkeit der gegebenen Organisationsstrukturen überprüft werden. Best-Practice-Modelle weisen auf gute Erfahrungen mit jugendamtseigenen Spezialdiensten hin, die ihrerseits jedoch in eine intensive amtsinterne Kooperation einbezogen sein müssen und nur bei entsprechender personeller Ausstattung umsetzbar sind.²¹

3.2.4. Eckpunkte für die Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter

Die Maßgaben des Gesetzgebers setzen eine entsprechend ausgestaltete Infrastruktur der Jugendhilfe voraus, insbesondere ein ausreichendes Beratungsangebot im örtlichen Bereich. Dazu zählen sowohl die notwendigen Ressourcen des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Wahrnehmung der gesetzlichen Mitwirkungsaufgaben als auch die Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung der betroffenen Eltern und Kinder gerade in den angesprochenen konflikthaftern Lebenslagen. Eine zeitnahe konzeptionelle Befassung im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist sinnvoll und notwendig.

²¹Diese Organisationsfragen können hier nicht weiter erörtert und müssen letztlich von den Gebietskörperschaften in eigener Zuständigkeit und Verantwortung getroffen werden. In der Regel setzt die Einrichtung von Spezialdiensten eine gewisse Größe der Organisationseinheit voraus, um u. a. die Vertretbarkeit zu gewährleisten.

Die Beratungsleistungen müssen so geplant werden, dass sie von den Parteien auch wirklich wahrgenommen werden können. Dabei gilt es insbesondere die räumliche wie zeitliche Erreichbarkeit zu überprüfen. In ländlich strukturierten Gebieten sind die Möglichkeiten einer „Außenberatung“ (im Einzelfall) zu eruieren. Es gilt zu bedenken, dass es Elternteile gibt, die aufgrund fehlender Fahrmöglichkeiten, aus familiären Gründen oder schlichtweg wegen fehlender finanzieller Möglichkeiten nicht in der Lage sind, Beratungsmöglichkeiten in weiter entfernt liegenden Beratungsstellen wahrzunehmen. Beratungen außerhalb der üblichen „Parteiverkehrszeiten“, also vor 7 Uhr und nach 18.30 Uhr und freitagnachmittags sind nur in Einzelfällen vorzusehen, da auch von den Streitparteien ein ernsthaftes Eigeninteresse an den Gesprächen erwartet werden muss. Die erfolgreiche Umsetzung der neuen Vorschriften setzt voraus, dass der erste Beratungstermin sehr schnell stattfinden kann. Lange Wartezeiten sind kontraproduktiv. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern hinsichtlich der Beratungsstelle ist zu beachten.

Im Übrigen soll eine Beratung grundsätzlich beim **Jugendamt** erfolgen, wenn:

- vor dem ersten Termin kein Kontakt mit den Eltern hergestellt werden konnte. In diesen Fällen sollte grundsätzlich eine Abklärung des Beratungsbedarfs bzw. Beratungswunsches durch das Jugendamt stattfinden.
- eine Erstberatung im Umfang von ein bis drei Terminen zur sachlichen Abklärung und Bestimmung des weiteren Beratungsbedarfs (sowohl quantitativ als auch qualitativ) ausreichend erscheint.

Eine Beratung soll bei **anderen Beratungsdiensten** (außerhalb des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe) erfolgen, wenn:

- das Jugendamt selbst Verfahrensbeteiligter ist (§ 7 FamFG),
- bereits eine Beratung durch andere Stellen außerhalb des Jugendamtes erfolgt (ist),
- besondere Bedarfe vorliegen (zum Beispiel Sprachbarrieren), die vom Jugendamt nicht fachgerecht abgedeckt werden können,

- aus vorherigen Beratungszusammenhängen eine Beratung durch das Jugendamt nicht Erfolg versprechend erscheint. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn es bereits im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens zu einem größeren Spannungsverhältnis mit dem Jugendamt gekommen ist. Trotz alledem hat das Jugendamt ein Beratungsangebot zu unterbreiten und ggf. darauf hinzuweisen, wo alternativ eine Beratung durchgeführt werden kann.

In Fällen, in denen das Gericht gegen die Überzeugung der Jugendhilfe eine Billigung ausspricht (§ 156 II FamFG), die Lösung der Parteien aber aus Sicht der Jugendhilfe nicht dem Kindeswohl entspricht, ist ein Beteiligungsverfahren anzustreben. Damit werden zusätzliche Verfahrensrechte für das Jugendamt gewonnen.

3.2.5. Regelungsbedarf zwischen Jugendamt und Familiengericht

Die Neuregelung des § 156 FamFG setzt eine enge Verzahnung zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und dem Familiengericht voraus. Dabei sind vor allem folgende Punkte klärungsbedürftig:

- Wer (Gericht/Jugendamt/Eltern) bestimmt, welcher Beratungsträger in Anspruch genommen wird?
- Was wird an das Gericht zurückgemeldet und in welcher Form geschieht dies, wenn die Beratung scheitert?
- Wie sehen die Prozessabläufe aus, wenn die Beratung bei einem freien Träger der Jugendhilfe stattfindet (zum Beispiel eigenständige Informationspflicht an das Familiengericht)?

Es gilt sicherzustellen, dass Verweise des Familiengerichts zur Mediation kein Auftrag an die Jugendhilfe sind.

3.2.6. Weiterer Klärungsbedarf in der Umsetzung

Die konsequente Umsetzung des Beratungsgebotes erfordert insbesondere einen verstärkten Dialog mit den Beratungsdiensten im Bereich des Trägers

der Jugendhilfe. Es gilt zu überprüfen, ob Leistungsvereinbarungen/-beschreibungen mit freien Trägern und Erziehungsberatungsstellen noch den Anforderungen des neuen FamFG entsprechen. Die Verträge mit den Beratungsstellen sind insbesondere dann zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern, wenn folgende Schwerpunkte tangiert sind:

- Präzisierung des Beratungsauftrages nach § 17, 18 SGB VIII und § 50 SGB VIII im Kontext des § 156 FamFG,
- Definition der Aufgabe des Jugendamtes und des freien Trägers,
- Beratungspflichten in besonderen Fällen (zum Beispiel, wenn eine Beratung durch das Jugendamt kontraproduktiv ist, Negativerwartung),
- Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt,
- Schweigepflichtentbindungen bei den Klienten,
- Meldungen an das Gericht,
- Aufgabeprioritäten innerhalb der Beratungsstellen,
- Erreichbarkeit der Beratungsstellen (räumlich und zeitlich),
- Rückmeldung über den Stand und Inhalt des Beratungsprozesses unter besonderer Berücksichtigung der Schweigepflicht bzw. des Datenschutzes,
- Freihaltung von bestimmten Beratungsterminen, um einen schnellen Erstkontakt mit den Parteien zu ermöglichen.

Um die Chancen für eine einvernehmliche Entscheidung durch die Parteien zu verbessern, ist es auch notwendig, die Anwälte der Konfliktparteien mit einzubeziehen. Sie sind wichtige Kooperationspartner, wenn es gilt, deeskalierend auf Streitigkeiten der Elternteile einzuwirken. Um besonders brisante Fälle besser zu meistern, sei an dieser Stelle an die Einführung oder Ausweitung eines praktikablen Beschwerdemanagements im Jugendamt erinnert.

3.3. Aufgaben in Verfahren einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII, §§ 1666, 1666a BGB (§ 157 FamFG)

3.3.1. Wesentlicher Regelungsgehalt

Bereits beim Vorliegen von Verdachtsmomenten einer möglichen Gefährdung muss darauf hingewirkt werden, dass rechtzeitig Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden. Im Vorfeld und dann im Kontext sorgerechter Entscheidungen gemäß §§ 1666 und 1666a BGB akzentuiert § 157 FamFG die Handlungsoptionen in der Verantwortung des Familiengerichts unter besonderer Berücksichtigung von Jugendhilfe und gesundheitsfürsorglichen Gesichtspunkten in größerer Breite als bisher.

Zielführend sollen dabei sein:

- die zeitnahe Erörterung der Kindeswohlgefährdung bis hin zum Erlass einer einstweiligen Anordnung familiengerichtlicher Maßnahmen,
- sowie der bereits 2008 neu gefasste Beispielkatalog an Ge- und Verboten gemäß § 1666 Absatz 3 BGB.

3.3.2. Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage

Bei Gefährdung des Kindeswohls hat das Familiengericht künftig unverzüglich bzw. beschleunigt zu prüfen, ob etwa mit dem Erlass einer einstweiligen Anordnung die Gefährdung abgewendet werden kann. Binnen kurzer Frist muss das Familiengericht im Gespräch mit den Eltern und, soweit vertretbar, dem Kind oder Jugendlichen erörtern, wie der aktuellen Gefährdungssituation wirksam begegnet werden kann. Das Jugendamt ist regelhaft zu diesem Termin zu laden. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das „fachliche Mandat“ der Jugendhilfe zielführend und entscheidungserheblich sein. Damit ist deren Beitrag noch stärker zu beachten als bisher. Das verfahrensgestaltende Mandat des Familiengerichts ist stärker prozesshaft orientiert. Ein Hauptsacheverfahren ist nicht mehr erforderlich. Das Familiengericht ist verpflichtet, seine Entscheidung von Amts wegen zu überprüfen. Damit ist die Verantwortungs-

gemeinschaft zwischen Jugendamt und Familiengericht zur Wahrung der Rechte des Kindes gestärkt.

3.3.3. Erfahrungen aus der bisherigen Praxis

Familienrichter können Eltern verpflichten, insbesondere Leistungen der Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge, aber auch andere Möglichkeiten im Sozialraum in Anspruch zu nehmen, nicht jedoch die Jugendbehörden, diese zu gewähren. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer bestimmten Hilfeart kann nur mit fachlicher Billigung nach rechtzeitiger und umfassender Beteiligung des öffentlichen Jugendhilfeträgers erfolgen.

In der Praxis zeigt sich, dass das Gelingen getroffener Maßnahmen wesentlich von der Mitwirkungsbereitschaft der beteiligten Akteure abhängt. Die Kinder- und Jugendhilfe kann und muss weiterhin ihre fachlichen Kompetenzen bezüglich der Möglichkeit, Notwendigkeit und Eignung jugendhilfeseitiger Aktivitäten in enger Kooperation mit dem Familiengericht qualifiziert und überzeugend einbringen.

3.3.4. Eckpunkte für die Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter

Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten (und der jungen Menschen) bei der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII und in der Folge die Anrufung des Familiengerichts spielen eine zunehmende Rolle. Subsumiert sind hier insbesondere Mitteilung, Vorinformation, Anregung und im Bedarfsfall Antrag als Beteiligter. Die Entscheidung, ob das Jugendamt neben der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII auch einen Antrag auf offizielle Verfahrensbeteiligung nach § 160 Abs. 2 FamFG stellt, hängt vom Einzelfall ab.

Einstweilige Anordnungen, jugendhilferechtliche Leistungen und deren Inanspruchnahme müssen nicht nur rechtlich sondern auch fachlich begründet sein. Es geht nicht nur um Sorgerechtsentzug oder Hilfe zur Erziehung. Das Jugendamt soll auch andere Lösungen, wie zum Beispiel die Inanspruchnahme

von Hilfen aus dem Gesundheitsbereich, etwa einer Mutter-Kind-Kur, die Teilnahme an einem Nachbarschaftskreis, der regelmäßige Kindergartenbesuch, die Kontaktaufnahme mit einer Vätergruppe oder ganz konkrete alltagspraktische Familienaktivitäten sondieren und bei Bedarf anregen bzw. vorschlagen.

3.3.5. *Regelungsbedarf zwischen Jugendamt und Familiengericht*

Zunächst geht es hier um die wechselseitige Kenntnis der zeitnahen und sachdienlichen Zuständigkeit, Erreichbarkeit und Kontaktnahme aller wesentlichen Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Jugendamts und des Familiengerichts. Sodann müssen einvernehmlich und verbindlich für alle die Verfahrenswege beschrieben und autorisiert sein. Hier geht es zum Beispiel um die Präsenz der zuständigen Jugendamtsfachkraft beim Anhörungstermin, den Informationsaustausch im Vorfeld dieses Termins, aber auch um Fragen der wechselseitigen Fortbildung, um Qualitätszirkel und Runde Tische.

3.3.6. *Weiterer Klärungsbedarf in der Umsetzung*

Die Chancen und Risiken der neu akzentuierten Beteiligungsrechte des Jugendamts, insbesondere der Kostenfolgen, sind schnellstmöglich zu beschreiben. Auch Anforderungen an die Organisationsstruktur und Ausstattung des Jugendamtes werden sich stellen. Fragen zum Stellenwert von Hausbesuchen, der Übergabe von Fällen und der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfebehörden und Justiz werden weiterhin Thema der Jugendhilfe sein.

3.4. Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG)

3.4.1. *Wesentlicher Regelungsgehalt*

Für Verfahren, die den Aufenthalt eines Kindes, das Umgangsrecht mit dem Kind oder die Herausgabe des Kindes betreffen sowie in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls gilt das Beschleunigungsgebot. Das Gericht soll spätestens innerhalb eines Monats einen Termin anberaumen, an dem alle Beteiligten teilnehmen. Das Jugendamt ist in dem Termin anzuhören. Das Ge-

richt soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten zu diesem Termin anordnen.

3.4.2. Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage

Die oben genannten Kindschaftssachen und Verfahren nach § 1666 BGB sollen im Interesse des Kindes an einer schnellen Klärung bzw. Entscheidungsfindung möglichst zügig durchgeführt werden. In einem ersten Termin bei Gericht soll der Fall bei persönlicher Anwesenheit der Beteiligten mit ihnen besprochen und möglichst schon eine (vorläufige) Klärung erreicht werden.

3.4.3. Erfahrungen aus der bisherigen Praxis

Die kurze Fristsetzung von einem Monat bereitet Schwierigkeiten, da Informationswege innerhalb und zwischen den Organisationen noch zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Die Terminierung durch das Gericht kollidiert häufig mit Terminen der Fachkräfte. Es bleibt mitunter zu wenig Zeit für die fachliche Vorbereitung auf den Erörterungstermin.

3.4.4. Eckpunkte für die Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter

Es gehört zum zentralen Selbstverständnis der Jugendämter als Fachbehörde, die Interessen von Kindern in Familiengerichtsverfahren zu vertreten. Deshalb sollte sich die Aufmerksamkeit hinsichtlich des Beschleunigungsgebots vorrangig auf die Kindschaftssachen richten.

Im Zuge der Umsetzung des Beschleunigungsgebotes müssen zum einen die amtsinternen Strukturen überprüft und ggf. überarbeitet werden.²² Die Abgabe der Wahrnehmung gerichtlicher Termine an externe Beratungsstellen wird nicht empfohlen, da es sich hierbei um originäre Aufgaben des Jugendamtes handelt. Des Weiteren sollen amtsinterne Abläufe der Jugendämter (bzw. Abläufe der Stadtverwaltung bzw. des Landratsamt) entsprechend ausgestaltet sein. Dabei müssen auch Regelungen zwischen den Jugendämtern bei Zu-

²² vgl. hierzu Ziffer 3.2.3.

ständigkeit des gleichen Gerichtes getroffen werden (z. B. sofortige Weiterleitung vorab per Fax, Vermeidung von Irrläufern, Nutzung von E-Mails). Der Postversand vom Gericht an das Jugendamt sollte direkt an die zuständige Stelle des Jugendamtes erfolgen. Die notwendigen Telefonnummern der Beteiligten sollten bekannt sein, um schnelle Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Ebenso sollte geregelt sein, welche Organisationseinheit/Fachkraft an den Erörterungsterminen teilnimmt; dies schließt Vertretungsregelungen mit ein. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter des Jugendamtes soll bei dem Erörterungstermin grundsätzlich persönlich anwesend sein. Möglichkeiten, um Terminprobleme/Terminüberschneidungen zu vermeiden, sollten gesucht werden (ggf. einen Wochentag für Erörterungstermine freihalten). Über die Art und Weise sowie die Intensität der Vorbereitung des Erörterungstermins und der Teilnahme am Erörterungstermin ist eine Entscheidung zu treffen. Die Vorbereitung des Erörterungstermins sollte durch einen Ablaufplan geregelt sein. Mit einzubeziehen sind dabei auch Überlegungen zur Durchführung der Kontaktaufnahme und von Gesprächen mit den Betroffenen sowie Überlegungen zur Kontaktaufnahme mit den jeweils involvierten Rechtsanwälten.

3.4.5. Regelungsbedarf zwischen Jugendamt und Familiengericht

Zunächst ist es erforderlich, dass die Kontaktdaten der beteiligten Fachkräfte und Richter sowie Informationen über deren (zeitliche) Erreichbarkeit ausgetauscht werden. Auch die technische Ausstattung für eine schnelle Informationsübertragung (E-Mail, Fax) sollte genutzt werden. Faxe haben den Vorteil, dass sie nicht aus Versehen gelöscht werden können, und das Schriftstück persönlich weitergegeben werden kann. E-Mails haben den Nachteil, dass sie in der Regel nicht über verschlüsselte Leitungen gesendet werden, und so unter Umständen für Unbefugte einsehbar sind. Der E-Mail-Verkehr ist dagegen geeignet für Terminabsprachen. Es ist überlegenswert, einen eigenen Faxanschluss im Jugendamt einzurichten. Hilfreich könnten auch die Vermerke „EILT“ oder „Bitte Rückruf“ auf den Schriftstücken sein, um innerhalb des amtsinternen Postverteilungs- und -bearbeitungssystems eine schnelle Bear-

beitung zu gewährleisten. Es sollte sichergestellt werden, dass Gericht und Jugendamt sich wechselseitig Rückmeldung über den Erhalt von Schriftstücken geben (bei größeren Jugendämtern/Gerichten ggf. per Formblatt). Um Irrläufer zu vermeiden, sind auch Informationen an das Familiengericht über Zuständigkeitsregelungen bei den Jugendämtern der kreisfreien Städte und Landkreise sinnvoll, da der Gerichtsbezirk die Zuständigkeit mehrerer Jugendämter umfasst.

Ebenso sollten Absprachen, mit dem Familiengericht getroffen werden, dass dieses auf die Eltern einwirkt, erforderliche Beratungstermine mit dem Jugendamt im Vorfeld der ersten Anhörung zu vereinbaren (ggf. Sanktionierung). Auch sollten Verständigungen über die Terminierung der Erörterungstermine erfolgen, um Überschneidungen zu vermeiden. Die Art der Vorbereitung und Teilnahme am Erörterungstermin sowie die Durchführung des Termins durch den Richter sollte mit dem Familiengericht abgesprochen werden. Ziel ist es, als Jugendamtsvertreter/in im Erörterungstermin eine erste Einschätzung einzubringen bzw. zu konkretisieren.

3.4.6. Weiterer Klärungsbedarf in der Umsetzung

Klärungsbedarf besteht hinsichtlich des Umgangs mit dem Problem der Personalfuktuation bei Familiengerichten und Jugendämtern. Es ist überlegenswert, Absprachen mit den örtlichen Rechtsanwälten über die Weitergabe von Handynummern und Erreichbarkeit der Eltern (mit deren Einverständnis) zu treffen.

Der zuständige Richter sollte Verfahrensvorgaben bei Beteiligung auswärtiger Rechtsanwälte machen (eventuell anhand eines mit dem Jugendamt und Rechtsanwaltsvertretern gemeinsam entwickelten Leitfadens). Die Erarbeitung von Verfahrensstandards in Familienrechtssachen der (örtlichen) Rechtsanwälte sollte angeregt werden.

Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls²³

1. Zum Stand der Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen

Gegenstand der Betrachtung eines ersten Erfahrungsaustausches zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls ist es, u. a. Schlussfolgerungen für die Verbesserung der Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Familiengerichten zu gewinnen.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Frage, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Zusammenarbeit erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind auch vom Gesetzgeber bislang nicht umgesetzte Vorschläge aus dem Jahr 2006 wieder aufzugreifen. Vor dem Hintergrund des 2006 bekannt gewordenen Todes des unter Amtsvormundschaft stehenden Kindes Kevin sind zudem auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich der Vormundschaft und Pflegschaft zu erörtern. Aber auch Themen wie die „Gefährdung des Wohls des ungeborenen Kindes“ und der „Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien“, die im Kontext der familiengerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls stehen, sind zu beachten.

Mit dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls ist ein wichtiger Beitrag zum Kinderschutz geleistet worden. Der Gesetzgeber darf an dieser Stelle jedoch nicht stehen bleiben, sondern muss sich auch künftig damit befassen, welche weiteren, insbesondere auch präventiven Maßnahmen zu einer Verbesserung des Kinderschutzes auch im Land Brandenburg beitragen können. Die nachfolgenden Vorschläge

²³Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“ des Bundesministeriums der Justiz, Zusammenfassung und Auszüge aus dem Abschlussbericht vom 14. Juli 2009.

und Empfehlungen der o. g. Arbeitsgruppe sollen dazu einen möglichen Impuls leisten.

2. Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

Der durch das Bundesjustizministerium erarbeitete Entwurf für ein „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ wurde am 11. Juli 2007 vom Kabinett beschlossen.²⁴ Nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen wurde das Gesetz am 24. April 2008 vom Deutschen Bundestag beschlossen²⁵, am 11. Juli 2008 im Bundesgesetzblatt verkündet²⁶ und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu den familiengerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls beinhaltete das Gesetz die folgenden materiellen und verfahrensrechtlichen Änderungen:

- In § 1666 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wurde das Tatbestandsmerkmal des elterlichen Erziehungsversagens („durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten“) gestrichen. Diese Änderung beseitigte eine mögliche Hürde bei der Anrufung des Familiengerichts und fördert eine frühe Anrufung der Familiengerichte.
- In § 1666 Absatz 3 BGB wurden die Rechtsfolgen des Absatzes 1 dadurch konkretisiert, dass beispielhaft verschiedene mögliche Schutzmaßnahmen aufgezählt wurden. Diese Aufzählung verdeutlicht die Bandbreite der Gestaltungsmöglichkeiten und stellt klar, welche familiengerichtlichen Maßnahmen auch unterhalb der Schwelle der Sorgerechtsentziehung möglich sind. Ziel der Konkretisierung war es, die frühzeitige Anrufung der Familiengerichte gerade in den Fällen zu fördern, in denen eine niedrigschwelli-

²⁴ BT-Drs. 16/6815 = BR-Drs. 550/07.

²⁵ Bericht und Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses: BT-Drs. 16/8914.

²⁶ BGBl. I 2008, S. 1188.

ge familiengerichtliche Maßnahme für den Hilfeprozess sinnvoll und notwendig erscheint.

- In einem neuen § 50e des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) wurde ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot für bestimmte Verfahren, unter anderem für Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, eingeführt. Danach soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens ein Erörterungstermin mit allen Beteiligten stattfinden. Die Vorschrift soll im Interesse des Kindesschutzes eine Verkürzung der Verfahrensdauer bewirken.
- In einem neuen § 50f FGG wurde geregelt, dass in Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB mit den Eltern erörtert werden soll, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Erörterungsgespräch soll die Eltern stärker in die Pflicht nehmen, sie stärker in den Hilfeprozess einbinden und auf sie einwirken, mit dem Jugendamt zu kooperieren und notwendige öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen.
- In § 50e Absatz 4 FGG wurde geregelt, dass das Gericht in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen hat. Auch diese Regelung dient dem Kinderschutz.
- In § 1696 Absatz 3 BGB wurde geregelt, dass das Familiengericht in den Fällen, in denen es in einem Verfahren nach den §§ 1666 bis 1667 BGB von einer Maßnahme absieht, diese Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand – in der Regel nach drei Monaten – überprüfen soll. Die Überprüfung soll der Gefahr entgegenwirken, dass es – entgegen der Annahme des Gerichts – nicht gelingt, die Gefährdung für das Kind abzuwenden und das Gericht hiervon nichts erfährt.
- Das Gesetz enthielt darüber hinaus Änderungen bezüglich „geschlossener“ Unterbringung Minderjähriger.

3. Erste Erfahrungen mit dem Gesetz

Die durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls erfolgten Änderungen haben nach den vorliegenden Erfahrungen im Bereich der Jugendhilfe eine regelrechte „Bugwelle“ ausgelöst. Es besteht dort zwar einerseits die Befürchtung eines enormen Arbeitsanstieges, andererseits aber auch die Hoffnung auf eine verstärkte Kommunikation mit den Familiengerichten. Bei den Familiengerichten ist das Gesetz auf unterschiedliche, teilweise verhaltene Resonanz gestoßen, wobei eine Umstellung der Arbeitsabläufe allerdings erfahrungsgemäß immer einige Zeit benötigt.

Nach den gemachten Erfahrungen wird der vorgesehene frühe Termin in der Praxis zunehmend durchgeführt, nur in Einzelfällen ist die termingerechte Durchführung schwierig. In den Rechtsmittelverfahren vor den Oberlandesgerichten kann die Monatsfrist wegen der dort geltenden Fristen nicht eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Fristen ist vorrangig, es bleibt aber beim allgemeinen Vorrang- und Beschleunigungsgebot. Vereinzelt wird es als problematisch angesehen, dass das Jugendamt in dem frühen Erörterungstermin in allen vom Gesetz genannten Verfahren zwingend gehört werden muss, auch wenn bereits ein schriftlicher Bericht des Jugendamts vorliegt. Der Unterschied zwischen der mit dem Gesetz intendierten früheren Anrufung des Familiengerichts und der gleich hoch gebliebenen Eingriffsschwelle wird in der Praxis teilweise nicht erkannt.

4. Anstieg der gerichtlichen Maßnahmen zu einem Sorgerechtsentzug

Nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes haben die gerichtlichen Maßnahmen zu einem Sorgerechtsentzug in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Zahl der gerichtlichen Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug des Sorgerechts ist im Jahre 2007 im Ver-

gleich zum Vorjahr um 12,5 Prozent gestiegen.²⁷ Gegenüber 2005 betrug der Anstieg sogar knapp 23 Prozent. Während es im Jahre 2006 insgesamt 9.572 gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge gegeben hat, waren es im Jahre 2007 insgesamt 10.769 Maßnahmen. Den prozentual höchsten Anstieg gab es in Bremen, wo die Zahl der gerichtlichen Maßnahmen von 56 auf 126 anstieg. Lediglich in Berlin, dem Saarland, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sind die Zahlen leicht gesunken. Bereits jetzt ist aufgrund der veröffentlichten Zahlen einzelner Länder absehbar, dass sich der Gesamttrend im Jahre 2008 fortgesetzt hat. Diese Zahlen lassen nach Auffassung der Arbeitsgruppe allerdings kaum Rückschlüsse auf die tatsächliche Entwicklung der Häufigkeit von Kindeswohlgefährdung zu. Sie geben nur einen begrenzten Ausschnitt aus dem komplexen Zusammenspiel von Familiengericht und Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung wieder und können nur im Kontext mit anderen Faktoren interpretiert werden.²⁸ Da Verfahren nach § 1666 BGB in der Regel auf Anregung des Jugendamtes eingeleitet werden, hängt die Zahl der gerichtlichen Verfahren zum vollständigen oder teilweisen Entzug des Sorgerechts unter anderem davon ab, in wie vielen Fällen die Jugendämter die Einleitung solcher Verfahren anregen.

In den bis 2007 gestiegenen Zahlen sind allerdings keine Auswirkungen des „Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ zu sehen, da das Gesetz erst am 12. Juli 2008 in Kraft getreten ist. Vielmehr ist zu vermuten, dass die tragischen Fälle von Kevin (Bremen), Lea-Sophie (Schwerin) und Jessica (Hamburg) bei den Jugendämtern und Familiengerichten zu einer veränderten Handhabung geführt haben. Eine rechtspolitische Bewertung dieser Entwicklung ist aufgrund fehlender Forschung, unter anderem zum Dunkelfeld von Kindeswohlgefährdung und zu

²⁷ Kinder- und Jugendhilfestatistik 2007 (Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerecht, Sorgeerklärungen); vgl. auch www.destatis.de unter Services > Presse > Pressemitteilungen > Juli 2008 > Pressemitteilung Nr. 261 vom 18.07.2008.

²⁸ vgl. auch Reinhard Wiesner, Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2008, S. 349.

positiven oder negativen Auswirkungen gerichtlicher Schutzmaßnahmen sowie aufgrund in der Justizstatistik hierzu fehlender Zahlen derzeit nicht möglich.

5. Überblick über die Rechtslage nach dem FamFG

Die durch das „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ erfolgten verfahrensrechtlichen Änderungen im FGG sind vom Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)²⁹ im Wesentlichen unverändert übernommen worden. Das FamFG löst das FGG ab und tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Im Einzelnen finden sich die durch das „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ in das FGG eingefügten Regelungen im FamFG wie folgt wieder:

- Die Regelung des § 50e Absatz 1 bis 3 FGG ist in § 155 Absatz 1 bis 3 FamFG übernommen worden; die Regelung des § 50e Absatz 4 findet sich in § 157 Absatz 3 FamFG.
- Die Regelung des § 50f FGG ist in § 157 Absatz 1 und 2 FamFG übernommen worden.
- Die bislang im materiellen Recht geregelte Vorschrift des § 1696 Absatz 3 BGB findet sich in § 166 Absatz 3 FamFG.

Darüber hinaus enthält das FamFG weitere wichtige Änderungen für kindschaftsrechtliche Verfahren:

- Das bislang in § 52 Absatz 1 FGG geregelte Hinwirken auf Einvernehmen ist vom FamFG in § 156 Absatz 1 übernommen und zugleich erweitert: Nach § 156 Absatz 1 Satz 3 FamFG soll das Gericht in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG kann das Gericht anordnen, dass die Eltern an einer Beratung durch die Beratungs-

²⁹BGBl. I 2008, S. 2587.

stellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach Satz 2 teilnehmen.

- Die persönliche Anhörung des Kindes ist in § 159 FamFG geregelt, die Anhörung der Eltern in § 160 FamFG und die Mitwirkung der Pflegeperson in § 161 FamFG.
- In § 162 FamFG ist die Mitwirkung des Jugendamts geregelt: In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, hat das Gericht das Jugendamt anzuhören (Absatz 1 Satz 1). Auf seinen Antrag ist das Jugendamt an dem Verfahren zu beteiligen (Absatz 2). Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu (Absatz 3).

6. Aspekte der Verbesserung des Kinderschutzes

6.1. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt

Es wird empfohlen, die Teilnahme des Jugendamts am gerichtlichen Termin verbindlicher und konkreter zu regeln, um die Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt zu verbessern.

- Hierzu wird zum einen anzuregen sein, im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) zu regeln, dass die Mitwirkung des Jugendamts in Verfahren vor den Familiengerichten insbesondere in Kindschaffs- und Gewaltschutzsachen auch die Teilnahme einer mit der Angelegenheit vertrauten Fachkraft des Jugendamts am gerichtlichen Termin umfasst.
- Zum anderen wird als erforderlich erachtet, im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu regeln, dass das Gericht das Jugendamt zu einem Termin in einer Kindschaffssache laden soll, wenn dies sachdienlich erscheint, und dass dieser Termin durch eine mit der Angelegenheit vertraute Fachkraft des Jugendamts wahrgenommen werden soll.

6.2. Fortbildung und fallübergreifende interdisziplinäre Zusammenarbeit

Es wird als hilfreich angesehen, die Teilnahme von Richter/innen an Fortbildungen verbindlich zu regeln und die fallübergreifende interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt zu verbessern.

- Länder und Bund sollten eine allgemeine Fortbildungspflicht für Richter/innen gesetzlich verankern und damit „Richterinnen und Richter verpflichten, sich fortzubilden“.
- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Jugendamt und Familiengericht, sollte weiter befördert werden.
- Die Teilnahme von Richter/innen sowie von Fachkräften der Jugendhilfe an Fortbildungen und an interdisziplinären Arbeitskreisen sollte zum Selbstverständnis professionellen Handelns gehören und daher in Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien als Kriterium verankert werden und im Rahmen der Personalentwicklung verstärkt Berücksichtigung finden.
- Die nötigen finanziellen und sachlichen Mittel für Fortbildungen sollten bereitgestellt, und die für Fortbildungen nötigen zeitlichen Kapazitäten bei den Richter/innen geschaffen werden.
- Es sollten Konzepte entwickelt werden, wie auch diejenigen Richter/innen erreicht werden können, die bislang selten an Fortbildungen teilnehmen.
- Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung sollte nochmals überprüfen, ob eine Anpassung von PEBB\$Y (System der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen, staats- und amtsanwaltlichen und Rechtspflegerdienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit) im Hinblick auf die Teilnahme von Richter/innen an interdisziplinären Arbeitskreisen veranlasst ist.

6.3. Gefährdung des Wohls des ungeborenen Kindes

Diesbezüglich sollte der Hilfskatalog des SGB VIII erweitert und dieser mit Angeboten der gesundheitlichen Aufklärung verknüpft werden.

- Hier wird als erforderlich angesehen, in den Hilfskatalog des SGB VIII ein Hilfeangebot aufzunehmen, das sich ausdrücklich an schwangere Frauen

und werdende Eltern richtet und das Beratung und Hilfe in der Schwangerschaft, unter anderem in Fragen der Erziehung, zum Gegenstand hat.

- Gleichzeitig sollten Angebote der gesundheitlichen Aufklärung ausgebaut werden.
- Diese Angebote sollten sinnvoll mit den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe verknüpft werden.

6.4. Qualitätssicherung in der Vormundschaft und Pflegschaft

Es wird als erforderlich gehalten, das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung des Kindeswohls weiterzuentwickeln.

- Diesbezüglich scheint geboten, auf der Ebene des Bundes zeitnah den Reformbedarf im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht prüfen.
- Diese Prüfung soll insbesondere auch berücksichtigen, welche Änderungen im Interesse des Kinderschutzes erforderlich sind.

6.5. Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien

Es wird als notwendig angesehen den gesetzlichen Handlungsbedarf hinsichtlich von Pflegeverhältnissen zu prüfen.

- Dementsprechend wird auf Bundesebene angeregt, zeitnah zu prüfen, ob und ggf. welcher gesetzliche Handlungsbedarf hinsichtlich langjähriger Pflegeverhältnisse besteht.

**Fortschreibung³⁰ des
Leitfadens zur Wahrnehmung
des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung
- § 8a SGB VIII -**

**Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit
zwischen Jugendamt und Familiengericht
bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren
gemäß §§ 8a Abs. 3 und 50 SGB VIII³¹ i. V. m. §§ 162, 204, 205
und 213 FamFG³²/§ 49a FGG³³**

- Überarbeitung unter Beachtung des FamFG -

**Zur besseren Übersicht sind die Bezüge
auf das FGG erhalten geblieben und durch
Verweise auf das FamFG ergänzt worden.**

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg in Zusammenarbeit mit
der Arbeitsgruppe der ASD-Leiter/innen Brandenburger Jugendämter

³⁰Als Fortschreibung des Leitfadens zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Umgang mit Situationen von Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Aktuell 2. Kinderschutz im Land Brandenburg, 1. Auflage, Mai 2006. U. a. in Anlehnung an die Ergebnisse der Berliner Arbeitsgruppe „Kooperation Jugendamt – Familiengericht“, vgl. dazu: www.berlin.de/sen/justiz/presse/archiv/20071115.1410.88986.html.

³¹Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII oder KJHG)

³²Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512).

³³Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), außer Kraft seit 1. September 2009.

„Die Wahrnehmung des – staatlichen – Kinderschutzes ist Aufgabe des Jugendamtes und des Familiengerichtes. Diese beiden Institutionen sind in erster Linie Träger des staatlichen Wächteramtes (Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes), welches dann zum Tragen kommt, wenn Eltern der Verantwortung für ihre Kinder nicht mehr gerecht werden können und/oder wollen, sondern vielmehr selbst durch ihr Fehlverhalten zu einer Gefährdung für ihre Kinder werden.“³⁴

1. Vorbemerkungen

Das Grundgesetz (GG), in dem die Grundrechte einer jeden Bürgerin bzw. eines jeden Bürgers, also auch die von Kindern und Jugendlichen, fest verankert sind, steht über allen anderen deutschen Gesetzen. Art 6 Abs. 2 GG bestimmt, dass Eltern das natürliche Recht und die erste Pflicht haben, ihre Kinder zu erziehen. Somit haben Eltern das Recht und die Pflicht, ihre Kinder eigenverantwortlich, selbstständig und nach ihren Vorstellungen zu erziehen und nehmen somit die elterliche Sorge auch als grundgesetzliche Pflicht wahr.

Kinder haben bereits von Geburt an Rechte, welche die Eltern achten und durchsetzen müssen. Diese Rechte sind u. a. im Grundgesetz und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert, so das:

- Recht auf die eigene Menschenwürde (Art 1 Abs. 1 GG),
- Grundrecht auf die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit (Art 2 Abs. 1 GG),
- Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art 2 Abs. 2 GG),
- Recht, ihrem Entwicklungsstand angemessen behandelt zu werden, selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB),
- Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB).

Darüber, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten ihren Pflichten nachkommen, wacht die staatliche Gemeinschaft, also von Grunde her jede/r Bürger/in das Landes. Da den genannten Rechten und Pflichten eine staatliche Schutzpflicht

³⁴Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Umgang mit Situationen von Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Aktuell 2. Kinderschutz im Land Brandenburg. 3. Auflage, März 2008. S. 9.

(Art. 6 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 2 SGB VIII) zugeordnet ist, soll diese als hoheitliche Aufgabe insbesondere von den staatlichen Instanzen Jugendamt und Familiengericht ausgeübt werden.

„Kooperation (zwischen Jugendamt und Familiengericht)³⁵ setzt angesichts eines von mehreren Institutionen zu bearbeitenden Problemgebietes die Klarheit der jeweiligen fallbezogenen sowie der fallunabhängigen Aufgaben, der Kompetenz- und Hierarchiestrukturen, Vorgaben, Sachzwänge und „Unternehmensphilosophien“ der beteiligten Institutionen, der verwendeten Begrifflichkeiten, der Aufgabenstruktur und -vielfalt voraus.“³⁶

Die fachliche Stellungnahme ist vor dem Hintergrund des mit dem Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (kurz: KICK) eingeführten § 8a SGB VIII und der Verabschiedung des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls³⁷ erarbeitet worden. Auch die Erfahrungen und Erkenntnisse aus einer Reihe besorgniserregender Fälle von Verwahrlosung, Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen fanden dabei Berücksichtigung.³⁸

Einem ergebnisorientierten Zusammenwirken von Jugendamt und Familiengericht kommt in der Verantwortung gegenüber den von Trennung und Scheidung betroffenen Kindern eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt ebenso für Sorgerechts- wie für Umgangsrechtsverfahren oder das notwendige Tätigwer-

³⁵Einfügung des Autors

³⁶Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hg.): Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen. Aktuell 1. Kinderschutz im Land Brandenburg, 4. Auflage, November 2009. S. 41.

³⁷in Kraft getreten am 4. Juli 2008, veröffentlicht in: Bundesgesetzblatt 2008 Teil I Nr. 28 vom 11. Juli 2008 Seite 1188 – 1190 aktualisiert durch Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512).

³⁸vgl. hierzu u. a. Hans Leitner: Fälle gravierender Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung mit Todesfolge und schwerster Körperverletzung im Land Brandenburg Eine Untersuchung anhand von Staatsanwaltschaftsakten (2000 – 2005), veröffentlicht in diesem Heft.

den bei Kindeswohlgefährdenden Situationen, die sich als Kindesvernachlässigung und -misshandlung einschließlich sexuellen Missbrauchs darstellen.

Um die Kooperation zwischen Jugendamt und Familiengericht zu fördern und zu erleichtern, hat die Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg eine zeitweilige Arbeitsgruppe zur Fortschreibung des Leitfadens zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung initiiert, in der ASD-Leiter/innen der Brandenburger Jugendämter beteiligt waren. Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sind fachliche Hinweise zum Zusammenwirken beider Bereiche, spezielle Hinweise zur Zusammenarbeit in Fällen des begleiteten Umgangs, Anregungen für die Kooperation in Fällen von Kindeswohlgefährdung und diesbezüglich u. a. die Fortschreibung eines Vorschlags für eine einheitliche Struktur und Systematik der Berichte des Jugendamtes³⁹ als qualifizierte Zuarbeit an das Familiengericht.

Mit den vorliegenden Hinweisen wird das Ziel verfolgt, die Arbeitsabläufe beider Bereiche durch die Anregung verbindlicher Verfahrensschritte transparenter zu machen, aufeinander abzustimmen und dadurch auch im Sinne des Beschleunigungsgebotes gemäß § 155 FamFG (§ 50e FGG) zu forcieren. So sollen die Belastungen für Kinder durch notwendige familiengerichtliche Entscheidungen (z. B. Dauer der Inobhutnahme in Einrichtungen oder in „befristeter Vollzeitpflege“ oder „Bereitschaftspflege“ nach § 42 SGB VIII, Umgangsabbrüche) so gering wie möglich gehalten werden. Gleichzeitig sollen diese Hinweise dazu beitragen, das Fach- und Sachwissen aller Beteiligten umfassend und frühzeitig zusammenzuführen und die gegenseitige Kontaktaufnahme durch gemeinsam erarbeitete und vereinbarte Strukturen zu erleichtern.

Die Hinweise sind im Bewusstsein der richterlichen Unabhängigkeit und unter Anerkennung des gesetzlichen Doppelauftrages der Jugendhilfe – Eltern hel-

³⁹ vgl. Anlage auf Seite 51 in diesem Heft.

fen und Kinder schützen – erarbeitet worden. Sie schränken keine der beiden Seiten bei der Erfüllung ihrer jeweils gesetzlich bestimmten Aufgaben ein.

2. Allgemeines zur Zusammenarbeit

Das jüngst in Kraft getretene Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahme bei Gefährdung des Kindeswohls⁴⁰ hat als oberstes Ziel, den Schutz gefährdeter Kinder weiter zu verbessern. Zu diesem Zweck sind verschiedene Neuerungen eingeführt worden, die eine frühzeitigere Anrufung und damit eine frühere, aber niedrigschwelligere Intervention der Familiengerichte durch die Jugendämter fördern werden. Durch diese Gesetzesänderungen werden in der Arbeit der Familienrichter/innen erzieherische und begleitende Aspekte deutlich aufgewertet sowie eine neue Arbeitsweise für die Zusammenarbeit von Familiengerichten und Jugendämtern bestimmt.

2.1. Auf Seiten des Jugendamtes

Das Jugendamt bestätigt in den Fällen der §§ 162, 204, 205 und 213 FamFG (49a FGG) dem Familiengericht unverzüglich⁴¹ den Eingang der Anfrage um Mitwirkung gemäß § 50 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes teilt dem Gericht Fallzuständigkeit mit. Ist das angefragte Jugendamt nicht zuständig, gibt es das Verfahren von sich aus sofort (innerhalb einer zu bestimmenden Frist) an das zuständige Jugendamt ab, erteilt dem Gericht zeitgleich eine Abgabennachricht oder weist bei Unkenntnis der Zuständigkeit die Anfrage des Gerichts fristgleich an dieses zurück.

Das Jugendamt sollte dafür Sorge tragen, dass das Familiengericht regelmäßig (innerhalb einer zu vereinbarenden Frist) ein aktuelles Mitarbei-

⁴⁰ebenda, hier insbesondere die Änderungen des § 1666 Abs. 1 und 3 BGB Gefährdungstatbestand, § 166 FamFG/§ 1696 BGB Überprüfung gerichtlicher Anordnungen, § 160 FamFG/§ 50a FGG Anhörung der Eltern, § 155 FamFG/§ 50e FGG Verfahrensbeschleunigung, §157 FamFG/§ 50f FGG Erörterung einer Kindeswohlgefährdung und §§ 21, 155 Abs. 2 und 156 Abs. 1 FamFG/§ 52 FGG einstweiligen Anordnung.

⁴¹„Unverzüglich“ ist ein feststehender Rechtsbegriff und ist im BGB Artikel 121 definiert. Dieser Begriff meint ohne schuldhaftes Verzögern also sofort, es sei denn man muss sich vorher an dritte Stelle wenden.

ter/innenverzeichnis mit Namen, Stellenzeichen, Telefon- sowie Fax-Nummern und E-Mail-Adressen erhält. Dies schließt auch allgemeine Informationen zur Erreichbarkeit der Geschäftsstellen und ggf. zu verbindlich geregelten Bereitschaftsdiensten (ggf. Kinder- und Jugendnotdienste) sowie zu eventuell vorhandenen zentralen Rufnummern ein. Die Liste sollte ggf. auch die Namen der in den Regionen tätigen Koordinatoren/innen Kinderschutz o. ä. Fachkräften enthalten. Das Verzeichnis sollte möglichst in elektronischer Form an die jeweilige Gerichtsverwaltung übermittelt werden, die dann für eine Verteilung innerhalb ihres Gerichtes sorgen könnten.

Bei mündlichen Eilanrufungen mit dem Ziel, eine einstweilige Anordnung gemäß §§ 21, 155 und 156 FamFG (§ 52 Abs. 3 FGG) zu erwirken, sollte das Familiengericht umgehend (innerhalb einer zu vereinbarenden Frist) eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Eilentscheidung erhalten. Dabei sollte das Gebot der „Eile“ ausdrücklich gekennzeichnet und neben dem Anlass (Fakten) eine entsprechende Begründung nebst möglichen Folgen (Bewertung) ausgeführt werden.

Bei allen anderen Anfragen des Familiengerichtes sollte eine verbindliche Bearbeitungsdauer ab Eingang der Anfrage im Jugendamt vereinbart werden.

Sollte die abschließende Bearbeitung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein (amtsinterne Hindernisse, laufender Beratungsprozess o. ä.), erhält das Familiengericht vor Ablauf der Frist eine Zwischenmitteilung zum Sachstand und einen neuen Terminvorschlag.

Die Stellungnahme des Jugendamtes erfolgt grundsätzlich schriftlich. Die Stellungnahme könnte im Anhörungstermin jedoch dann mündlich erfolgen, wenn dadurch eine schnellere Entscheidungsfindung möglich wird. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Anhörungstermin kurzfristig (aber zu bestimmenden Frist) nach Antragseingang stattfindet.

Kommt während des Beratungsprozesses im Jugendamt mit den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zustande, sollte das Ergebnis in Form einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden. Das Jugendamt sollte darauf hinwirken, dass in dieser Vereinbarung die Rücknahme des gerichtlichen Antrags erklärt wird. Das Jugendamt sollte eine Ausfertigung dieser Vereinbarung mit Kenntnis der Beteiligten an das Familiengericht übersenden.

Nehmen die Eltern keinen Kontakt zum zuständigen Jugendamt auf oder lehnen sie diesen ab, sollte das Familiengericht nach Ablauf der vereinbarten Frist darüber schriftlich informiert werden. Das Familiengericht kann dann entscheiden, wie es im weiteren Verfahren die Mitwirkungsmöglichkeiten des Jugendamtes sicherstellt, oder ob es auf seine Mitwirkung verzichtet. Diese Entscheidung sollte dem Jugendamt mitgeteilt werden.

Wird trotz erfolgten Beratungsprozesses keine Einigkeit zwischen den Beteiligten erzielt, erhält das Familiengericht vom Jugendamt eine entsprechende schriftliche Stellungnahme. Darin sollte auf das Problem, die Positionen der an der Beratung beteiligten Personen und die ggf. bekannten Hemmnisse (Streitpunkte), die einer einvernehmlichen Regelung entgegenstehen, eingegangen werden. Der Bericht sollte weiter eine fachliche Abwägung und Bewertung der streitigen Punkte im Sinne der Ergebnisse einer Risikoeinschätzung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII zur Gewährleistung des Kindeswohls enthalten.

In den Stellungnahmen des Jugendamtes in Sorgerechtsverfahren sollte grundsätzlich auch auf die Regelung zum Umgang eingegangen werden.

Die am Beratungsprozess beteiligten Personen werden vor der Beratung über die für das Familiengericht zu erarbeitende Stellungnahme informiert und vor Übersendung dieser Stellungnahme an das Gericht über deren Inhalt in Kenntnis gesetzt.

Die Möglichkeit der Teilnahme des Jugendamtes an einer „planmäßigen“ mündlichen familiengerichtlichen Anhörung ersetzt hier nicht die Pflicht zur schriftlichen Berichterstattung.

Nach Abschluss des Verfahrens sollte das Familiengericht das Ergebnis dem Jugendamt in schriftlicher Form zur Kenntnis geben (z. B. durch Übersenden einer Protokollabschrift und durch Zustellen der Beschlussausfertigung).

2.2. Auf Seiten des Familiengerichts

Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sollten grundsätzlich vorrangig und beschleunigt⁴² durchgeführt werden. Solche so genannten beschleunigten Verfahren im Sinne des § 155 FamFG (§ 50e FGG) sollen mit dem Zielen der Verfahrensbeschleunigung insbesondere im Interesse der Kindes, der Deeskalation zwischen allen Beteiligten durch vordergründig mündliche Erörterung, der Förderung der Beratung für die Eltern und der Arbeitserleichterung für alle Beteiligten geführt werden. Die Frist für eine Erörterung mit allen Verfahrensbeteiligten ist mit spätestens einem Monat nach Verfahrensbeginn bestimmt.

In Fällen der §§ 162, 204, 205 und 213 FamFG (§§ 49a FGG) und 50 Abs. 1 und 2 SGB VIII sollte das Jugendamt durch das Familiengericht umgehend (innerhalb einer zu vereinbarenden Frist) schriftlich unter Beifügung einer Kopie der Antragsschrift um seine Mitwirkung gebeten werden. Das Gericht teilt

⁴²vgl. dazu § 155 FamFG/§ 50e FGG im Sinne eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 38 des Gesetzes zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG) vom 26. Januar 2005 (BGBl I Nr. 7 vom 31.01.2005).

vgl. dazu Hinweise für Fachkräfte der Jugendämter für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu dem Beschleunigten Familienverfahren bei den Berliner Familiengerichten (S. 9):

www.sfjg.de/down/beschleunigtes_Verfahren10_10_07.pdf und

Das beschleunigte Verfahren:

www.justiz.nrw.de/BS/Gerichte/Strafgericht/BesondereVerfahrensarten/beschleunigtes_verfahren/index.php.

diesbezüglich dem Jugendamt die Anschriften der Beteiligten und den aktuellen Lebensmittelpunkt des Kindes mit. So lange ein Aktenzeichen des Jugendamtes dem Gericht nicht bekannt ist, sollten Schriftsätze zwecks schnellerer Bearbeitung mit vollem Rubrum übersandt werden, d. h.:

- als Antragsteller oder Prozessbeteiligter das zuständige Jugendamt, dessen Anschrift und eine/n Ansprechpartner/in,
- als Antragsgegner die Sorgeberechtigten sowie deren Wohn- bzw. Aufenthaltsort und ggf. deren anwaltliche Vertretung,
- als Antragsbetroffene Name, Geburtsdatum, Wohn- und ggf. Aufenthaltsort des/r betreffenden Kindes/r.

Das Familiengericht sollte – zeitgleich mit der Anfrage an das Jugendamt – die Beteiligten darüber informieren, dass das Jugendamt im Verfahren mitwirkt. Es sollte die Beteiligten auf die Möglichkeiten der Beratung durch Beratungsstellen und -dienste der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe hinweisen. Das Jugendamt sollte dem Familiengericht diesbezüglich eine regelmäßig (Frist zur Erneuerung vereinbaren) aktualisierte Liste der entsprechenden Beratungsangebote möglichst in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Vor Anhörungen erhält das Jugendamt eine Terminnachricht. Ist eine persönliche Teilnahme aus Sicht des Familiengerichtes erforderlich, so sollte eine förmliche Ladung der fallzuständigen Mitarbeiter/innen des Jugendamtes erfolgen. Sollen darüber hinaus weitere Mitarbeiter/innen des Jugendamtes geladen werden, wäre anzugeben, in welcher Funktion diese Ladung erfolgt (z. B. als Vormund/Vormünderin, Zeuge/in, Sachverständige/r oder Verfahrensbeeteiligte/r).

In geeigneten Fällen sollte das Familiengericht die erste Anhörung umgehend (innerhalb einer zu vereinbarenden Frist) nach Antragseingang durchführen, um eine frühzeitige Deeskalation bzw. Streitbeilegung und die Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung und Hilfe zu fördern. Das Familiengericht

könnte in diesen Fällen die zuständigen Mitarbeiter/innen des Jugendamtes förmlich laden und hier zunächst auf eine schriftliche Berichterstattung verzichten.

Das Familiengericht sollte dem Jugendamt regelmäßig (Frist zur Erneuerung vereinbaren) einen aktualisierten Geschäftsverteilungsplan und das entsprechende Telefonverzeichnis möglichst in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

3. Zusammenarbeit in Fällen des begleiteten Umgangs⁴³

Bevor das Familiengericht in geeigneten Fällen einen begleiteten Umgang⁴⁴ durch Beschluss anordnet oder die Eltern sich in einer Vereinbarung zu einem begleiteten Umgang verpflichten, sollte das Gericht immer das Jugendamt anhören, und zwar besonders zu den Voraussetzungen, seiner Mitwirkungsbereitschaft und den Durchführungsmodalitäten. Bei einer Anordnung eines begleiteten Umgangs gemäß §§ 21, 155 und 156 FamFG (§ 52 Abs. 3 FGG) sollte das Familiengericht zur Sicherung der Durchsetzung auch sorgerechtlche Belange (Aufenthaltsbestimmungsrecht) berücksichtigen. Der Beschluss zum begleiteten Umgang sollte einen klaren inhaltlichen Auftrag beinhalten, also den Gegenstand des Umgangs für die durchführende Fachkraft und deren Befugnisse präzisieren (u. a. beobachten, begleiten, unterstützen, beaufsichtigen, intervenieren). In diesem Sinne ist der begleitete Umgang jedoch kein spezielles Angebot der Beratung für Eltern.

Das Jugendamt sollte vor der entscheidenden gerichtlichen Anhörung klären, ob der begleitete Umgang dem Kindeswohl förderlich ist, und wie es sich mit

⁴³gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII in Abgrenzung zur Ergänzungspflegschaft/Umgangspfleger gemäß §§ 1909 oder 1666 BGB.

⁴⁴In diesem Sinne sind immer verschiedene Leistungsformen möglich: unterstützender Umgang, begleitender Umgang im engeren Sinne, beaufsichtigter Umgang. Beschreibung von Standards und Leistungsformen u. a.: Deutsche Standards zum begleiteten Umgang. Empfehlungen für die Praxis. Verlag C. H. Beck München 2008. 165 Seiten. ISBN 978-3-406-56941-8.

der Motivation und Mitwirkungsbereitschaft der Sorge- und Umgangsberechtigten verhält. Auch zur notwendigen bzw. voraussichtlichen Dauer sollte sich das Jugendamt positionieren. In diesem Sinne kann das Jugendamt dem Familiengericht differenzierende Informationen zum Einzelfall geben sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Die Leistungsbeschreibung des Jugendamtes zum begleiteten Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII ist Grundlage für dessen Mitwirkung und Verantwortung bei der Durchführung des Umgangs. Diese sollte dem Gericht durch das Jugendamt in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis gegeben werden.

4. Zusammenarbeit in Fällen von Kindeswohlgefährdung⁴⁵

4.1. Auf Seiten des Jugendamtes

Zunächst werden Empfehlungen und Hinweise zum allgemeinen Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht aus der Perspektive der Jugendhilfe ausgeführt. In einem weiteren Abschnitt folgen spezielle Aspekte der Berichterstattung des Jugendamtes an das Familiengericht.

4.1.1. Allgemeines zum Verfahren

Die Anrufung (im Sinne von Interventionsstufen des Jugendamtes: Information, Bericht, Anregung, Antrag) des Familiengerichts durch das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII erfolgt grundsätzlich schriftlich und mit Begründung. Die Anrufung bezieht sich auf konkret zu bestimmende Gefährdungssituationen, die auf der Grundlage einer entsprechenden Risikoabschätzung faktisch zu dokumentieren und zu bewerten sind. Die Entscheidung zur Anrufung des Gerichtes wird immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erörtert und abschließend durch die fallzuständige Fachkraft entschieden.

⁴⁵vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hg.): Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen. Aktuell 1. Kinderschutz im Land Brandenburg, 4. Auflage, November 2009, insbesondere S. 12 ff. Aufgaben der Jugendhilfe beim Kinderschutz und S. 31 ff. Aufgaben der Familiengerichte beim Kinderschutz.

Hält das Jugendamt sofortige Maßnahmen zum Schutz eines Kindes für erforderlich, sollte es diesen Umstand im Bericht deutlich auf der ersten Seite mit: „Einstweilige Anordnung empfohlen/erforderlich!“ kenntlich machen, wodurch es damit hilfreich auf die Notwendigkeit einer Prüfung des Gerichtes gemäß § 155 i. V. m. § 157 Abs. 3⁴⁶ FamFG (§ 50e Abs. 4) hinweist.

Dies gilt insbesondere bei Inobhutnahme zum Schutz eines Kindes gegen den Willen der Personensorgeberechtigten und für die Fälle, in denen auch künftig von einer Gefahr für das Kindeswohl auszugehen ist. Hier muss der Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist der Dauer der Inobhutnahme im Sinne einer freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 42 SGB Abs. 3 und Abs. 5 SGB VIII) besonders kenntlich gemacht werden. In diesen Fällen ist in der gebotenen Kurzfristigkeit eine in der Regel fundierte Risikoeinschätzung bzw. Berichterstattung nicht möglich. Hier sollte zunächst ein knapper Bericht (auch per Fax oder Mail) möglich sein, der jedoch mindestens die bestehenden Vorbehalte begründet, die einer Rückkehr des Kindes zu den Eltern entgegenstehen. In diesem Zusammenhang sollte eine vorläufige sorgerechtliche Entscheidung des Familiengerichtes vordergründig einem notwendigen und sorgfältigen Klärungsprozess dienen.

Hat das Jugendamt bereits Maßnahmen zum Schutz eines Kindes treffen müssen (Inobhutnahme gemäß § 8a Abs. bzw. § 42 SGB VIII), und konnte die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, ist dies dem Familiengericht hervorgehoben mitzuteilen.

Trifft das Familiengericht keine Entscheidung über die sich aus der Einschätzung des Jugendamtes ergebenden erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes, muss das Kind den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten spätestens mit Ablauf des Tages nach dem Beginn der Inobhutnahme übergeben

⁴⁶§ 157 Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung. Abs. 3 In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

werden (SGB VIII § 42 Abs. 5). Hält das Jugendamt auch weiterhin das Kindeswohl für akut gefährdet, so hat es umgehend und im Zuge des Erwirkens einer einstweiligen Anordnung, mit einem Widerspruch eine nächstinstanzliche Entscheidung zu veranlassen.

Die Anrufung des Familiengerichts kann grundsätzlich als Ergebnis des Berichtsteils konkrete Vorschläge bzw. Anträge des Jugendamtes für anzuordnende Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung des Kindeswohls beinhalten, u. a. mit dem Ziel, notwendige und geeignete Hilfen und/oder Schutzmaßnahmen durchzuführen. Zum Beispiel:

- die Anberaumung eines Anhörungstermins,
- ein richterliches „Erziehungsgespräch“ mit den Sorgeberechtigten,
- eine Ermahnung,
- bestimmte, aus der Sicht des Jugendamtes erforderliche Maßnahmen, Auflagen bzw. Weisungen,
- verschiedene Kontrollmaßnahmen zum Nachweis, dass Maßnahmen durchgeführt sowie Auflagen und Weisungen eingehalten werden,
- einen teilweisen oder vollständigen Sorgerechtsentzug.

Die Entscheidungen des Familiengerichts können gemäß §§ 35, 87 Abs. 3, 89, 90, 92 Abs. 2, 94 und 95 FamFG (§ 33 FGG) ggf. mit Zwang durchgesetzt werden.

Die Anrufung kann auch dann erfolgen, wenn dem Jugendamt mangels Mitwirkung der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten die Einschätzung des Gefährdungsrisikos nicht umfassend möglich ist. Wurden die Eltern gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII zur Risikoabschätzung⁴⁷ nicht hinzugezogen, sollte dies dem Gericht ebenfalls unter Verweis auf die Gründe mitgeteilt werden.

⁴⁷„Dabei (bei der Risikoabschätzung, d. A.) sind die Personensorgeberechtigten ... einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Bei einem Zuständigkeitswechsel innerhalb des Jugendamtes sollte dem Familiengericht die neue Zuständigkeit (Name, Erreichbarkeit) ohne Zeitverzug mitgeteilt werden, damit dem Familiengericht bei einer Überprüfung der Maßnahme sogleich der/die richtige Ansprechpartner/in bekannt ist.

Trifft das Familiengericht keine Entscheidung oder eine andere als die vom Jugendamt für erforderlich gehaltene Maßnahme, sollte das Jugendamt grundsätzlich die Einlegung einer Beschwerde⁴⁸ prüfen. Gegebenenfalls sollte das Jugendamt auf eine rechtsmittelfähige Entscheidung des Familiengerichtes hinwirken.

4.1.2. Bericht des Jugendamtes an das Familiengericht⁴⁹

Der Bericht des Jugendamtes sollte enthalten:

- persönliche Daten, Anschrift(en) der/s Minderjährigen und der Eltern bzw. deren gewöhnliche Aufenthalte, Vaterschafts- und aktuelle Sorgerechtsverhältnisse.
- Staatsangehörigkeit und ggf. die Erforderlichkeit eines Dolmetschers unter Verweis auf die Sprachanforderung.
- Schilderung der Gefährdung: Hier sollte konkret beschrieben (weder bewertet noch interpretiert) werden, was dem Minderjährigen widerfahren ist, und es sollte zudem deutlich werden, wer, was, wann, wie und wo getan hat.
- Zusammenfassende und systematische Darstellung der erhobenen Daten und Fakten: die Beschreibung der seelischen, geistigen, körperlichen Erscheinungsbilder bzw. Störungen der Minderjährigen und die soweit vorhandenen Diagnosen, die Darstellung der familiären Situation, der Familienbiographie (insbesondere die individuelle Biographie des Kindes und

⁴⁸FamFG § 59 Abs. 1/FGG § 20 Abs. 1 Die Beschwerde steht jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. (2) Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu. Detailliertere Regelungen zur Beschwerde: FamFG §§ 58 bis 69 / FGG §§ 19 bis 24

⁴⁹Die Struktur eines Musterberichts ist als Anlage beigefügt.

soweit zum besseren Verständnis notwendig, auch die der Eltern und anderer Familienangehöriger).

- Schilderung, was seitens des Jugendamtes bisher unternommen wurde, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, ggf. mit dem Verweis, dass die Möglichkeiten der Jugendhilfe nun erschöpft sind, und warum eine familiengerichtliche Intervention für notwendig gehalten wird. Es sollte berichtet werden wer, wem, wann, welche Leistungen oder Hilfen angeboten hat, ob diese ggf. und warum abgelehnt wurden, wie diese gewirkt haben und woran sie ggf. gescheitert sind. Auf bereits veranlasste Schutzmaßnahmen sollte hingewiesen werden.⁵⁰
- Es sollte beschrieben werden, ob und welche motivierbaren Haltungen, Fähigkeiten und sonstige Ressourcen innerhalb und im Umfeld des Familiensystems vorhanden sind, die bei familiengerichtlicher Intervention zur Sicherung des Kindeswohl unterstützt und genutzt werden können.
- Zusammenfassende Gefährdungseinschätzung: Schilderung, von wem die Gefährdung ausgeht, wie sie sich darstellt, welche Auswirkungen bzw. Schädigungen sie bereits bei den Minderjährigen hinterlassen haben und welche weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wenn keine gerichtliche Intervention erfolgt.
- Vorschläge des Jugendamtes zur gerichtlichen Intervention können mit der entsprechenden Zielsetzung auf die zu erwartende positive Entwicklung unterbreitet werden.
- Es sollten nach Möglichkeit alle „Datenquellen“ (Kita, Schule, Nachbarn, Verwandte, Ärzte, Krankenhäuser, Polizei ...) benannt werden. Dabei sollte unter Beachtung bzw. Wahrung des Daten- und Vertrauensschutzes und in Abwägung der Notwendigkeit zur Sicherung des Kindeswohls kenntlich gemacht sein, von wem Informationen stammen und wie diese durch das Jugendamt eingeschätzt bzw. bewertet werden. Wird auf vorhandene schriftliche Berichte Dritter (Kita, Schule, Psychologen/innen u. a.) Bezug genommen, sollten diese grundsätzlich beigefügt werden, wenn dies da-

⁵⁰ vgl. dazu 4.1.1. Abs. 2.

tenschutzrechtlich zulässig ist. Die „Datenquellen“ sowie die Personensorgeberechtigten sind über die Weitergabe von Informationen an das Familiengericht zu informieren.

- Auch Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die bisher nicht eindeutig geklärt und bewertet werden konnten, sollten als solche mit Verweis auf deren Herkunft und die entsprechenden Gründe auf deren Ungeklärtheit benannt werden.

In krisenhaften Situationen, die nach Einschätzung des Jugendamtes eine einstweilige Anordnung erfordern, sollte zunächst ein knapper, auf „kurzem Wege“ (Fax, Mail) übermittelter Bericht (ggf. in Form eines Antrages) möglich sein, der jedoch immer den konkreten Anlass beschreibt und die bestehenden Vorbehalte und möglichen Folgen in begründeter Form beinhalten muss.

4.2. Auf Seiten des Familiengerichts

In Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB soll das Gericht das Jugendamt gemäß § 157 FamFG (§ 50f Abs. 2 Satz 1 FGG) zum mit den Eltern und ggf. Kindern anberaumten Erörterungstermin laden. Hier sollte das Familiengericht dem Jugendamt den Gegenstand der Erörterung, die Anforderungen an das Jugendamt sowie die Funktion/en (z. B. als Vormund/Vormünderin, Zeuge/in, Sachverständige/r oder Verfahrensbeteiligte/r) der eingeladenen Mitarbeiter/innen des Jugendamtes mitteilen.

Ruft das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII das Familiengericht an (z. B. in Form einer Information, einer Anregung oder eines Antrages), sollte das Familiengericht dem Jugendamt umgehend (innerhalb einer bestimmten Frist) per Fax oder E-Mail eine Eingangsbestätigung senden, mit der gleichzeitig das Geschäftszeichen des Familiengerichts und die Telefonnummer der zuständigen Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

Wird das Familiengericht durch Dritte (z. B. Polizei, Schulen, Ärzte, Nachbarn) angerufen, sollte das Jugendamt umgehend (innerhalb einer bestimmten Frist) schriftlich informiert und gegebenenfalls um die notwendige Mitwirkung gebeten werden. Dabei kann das in Abschnitt 2.1. Abs. 2 beschriebene Verfahren beachtet werden.

Das Familiengericht sollte dem aktuell zuständigem Jugendamt gegebenenfalls frühere und aktuelle Wohnsitze der Sorgeberechtigten unverzüglich mitteilen, um zunächst für die Arbeit des Jugendamtes Informations- oder Zuständigkeitslücken z. B. durch Umzüge der Sorgeberechtigten zu vermeiden.

In Eilfällen (Inobhutnahmen, Anträge auf einstweilige Anordnungen) sollte die Erörterung (gemäß § 155 FamFG/§ 50e Abs. 2 Satz 2) innerhalb eines Monat nach Verfahrensbeginn) oder die Entscheidung durch das Familiengericht unverzüglich erfolgen. Die Entscheidung des Familiengerichtes, insbesondere gemäß § 155 i. V. m. § 157 Abs. 3 (§ 52 Abs. 3 - *einstweilige Anordnung*), sollte dem Jugendamt umgehend (innerhalb einer bestimmten Frist) und zunächst auf dem schnellsten Wege (vorab telefonisch, per Fax oder E-Mail) zugestellt werden. Notwendige Originale sollten dann per Post nachgereicht werden.

Regelungen des Gerichtes zur Bearbeitung von Notfällen im Rahmen des Tagesdienstes und außerhalb der Geschäftszeiten, z. B. über einen Not- oder Bereitschaftsdienst, sollten dem Jugendamt regelmäßig mitgeteilt werden.

5. Anlage – Musterbericht⁵¹

- Kopfbogen Jugendamt
- Anrufung (Information, Bericht, Anregung oder Antrag) oder Bericht
- Aktenzeichen ggf. Rubrum (vgl. 2.1. Abs. 2)
- ggf. „Einstweilige Anordnung empfohlen/erforderlich“
- Anlass
 - Anfrage bzw. Auftrag des Familiengerichtes vom ...
 - Anrufung in eigener Sache
- Begründung bzw. Gründe der Anrufung
- Sachinformation/Bericht/Anregung/Antrag (inhaltliche beschreibende Darstellung)
 - aktueller Anlass/derzeitige Situation (Beschreibung und Darstellung von Fakten, ggf. Informationsquellen)
 - kindbezogene Situationsbeschreibung
 - Vorgeschichte (Perspektive Kind/er und Eltern/Sorgeberechtigte)
 - Familiengeschichte (Perspektive Kind und Eltern/Sorgeberechtigte)
 - bereits gewährte Hilfen und veranlasste Schutzmaßnahmen
 - aktuell angebotene Hilfen und eingeleitete Maßnahmen (vgl. 4.1.1. Abs. 2)
- Zusammenfassende Bewertung
 - Einschätzung des Anlasses und möglicher unmittelbarer Folgen
 - Wirkung bereits gewährter Hilfen und eingeleiteter Schutzmaßnahmen
 - Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Beteiligten
 - Prognose (jeweils mit Sicht auf Kind/er und Eltern/Sorgeberechtigte)
- ggf. Hinweise/Vorschläge/Empfehlungen/Anträge

⁵¹vgl. dazu Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Umgang mit Situationen von Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Aktuell 2. Kinderschutz im Land Brandenburg. 3. Auflage, März 2008. S. 115 f.

**Fälle gravierender Kindesmisshandlung
und -vernachlässigung mit Todesfolge
und schwerster Körperverletzung
im Land Brandenburg**

**Eine Untersuchung anhand von
Staatsanwaltschaftsakten
(2000 – 2005)**

Dipl. Päd. Hans Leitner
Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg
Start gGmbH

Oranienburg, 25. Juni 2008

Inhalt

1. Auftrag, Ziel und Vorgehensweise
2. Ergebnisse der Untersuchung
 - 2.1. Die Untersuchungsgruppe
 - 2.2. Tatverlaufsgruppen
 - 2.2.1. Einmalige Misshandlungen
 - 2.2.2. Wiederholte Misshandlungen und Vernachlässigungen
 - 2.3. Ausgewählte Aspekte der Tatverlaufsgruppe wiederholter Misshandlungen und Vernachlässigung
 - 2.3.1. Die Opfer
 - 2.3.2. Die Täter und Täterinnen
 - 2.3.3. Zu Tat und Tatfolgen
 - 2.3.4. Typisierung der Opfer und Täter bzw. Täterinnen
 - 2.3.5. Wahrnehmung und Informationsweitergabe
3. Entwicklungsaspekte
 - 3.1. Zusammenfassende Befunde
 - 3.2. Prävention
 - 3.3. Frühwarnsystem
 - 3.4. Informationsvernetzung
 - 3.5. Handlungssicherheit
 - 3.6. Hilfe und Kontrolle
 - 3.7. Fazit

1. Auftrag, Ziel und Vorgehensweise

Die Landesregierung Brandenburg hat Ende März 2006 ein „Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg“⁵² beschlossen. Im Rahmen dieses Programms untersuchte die Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg (Start gGmbH) anhand der Akten der vier Brandenburger Staatsanwaltschaften Fällen von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung mit Todesfolge oder schwerer Körperverletzung.

Aus diesem Vorhaben der Landesregierung lassen sich unmittelbar bestimmte Fragen ableiten, denen mit der Untersuchung nachgegangen wurde.

- In wie weit bestimmt die „Dynamik der Eskalation familiärer Problemkonstellationen“ im Sinne eines Risikos die Entstehung und den Verlauf kindeswohlgefährdender Situationen?
- Lassen sich mit Blick auf die zu untersuchenden Einzelfälle „Defizite im Handeln der zuständigen öffentlichen Institutionen“ feststellen und wie sind diese zu beschreiben?
- Welche Hinweise gibt es, dass die Schwerpunktsetzungen der Landesregierung zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit dem Entwicklungsbedarf entsprechen?

Auf der Grundlage des Untersuchungskonzeptes (Stand: 20.02.2006) wurden alle entsprechenden Fälle (mit Todesfolge und schwerster Körperverletzung) im Zeitraum zwischen 2000 und 2005, die über die Arbeit der verschiedenen Brandenburger Staatsanwaltschaften zugänglich waren, untersucht und schlussfolgernd Befunde aus der Arbeit der beteiligten Fachkräfte der verschiedensten Professionen sowie aus den unterschiedlichsten Arbeitsbereichen herausgearbeitet.

⁵²Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg, Kabinettsbeschluss 4/2733 vom 28. März 2006

Anhand der Untersuchung dieser Fälle von Kindesvernachlässigung und -misshandlung wurden Risikofaktoren beim Kinderschutz sowie Handlungsbedarfe herausgearbeitet.

Die Ergebnisse der Untersuchung sollen nicht nur für die Jugendhilfe, insbesondere die Qualifizierung der dort handelnden Fachkräfte, sondern auch mit Blick auf notwendige Kooperationen und Netzwerkarbeit sowie für Kooperationspartner aufbereitet werden.

Der Untersuchungsablauf gestaltete sich wie folgt:

- Erarbeitung von Leitfragen und Untersuchungsinstrumenten zur einzelfallbezogenen Aktenanalyse bei Staatsanwaltschaften
- Aktenanalyse bei den Brandenburger Staatsanwaltschaften
- Auswertung und Aufbereitung der Ergebnisse insbesondere in Bezug auf eine mögliche typisierende Identifizierung von Fallverläufen
- Diskurs auf unterschiedlichen Ebenen mit:
 - Auftraggeber,
 - Fachebene (z. B. ausgewählte Experten/innen, Jugendamtsleiter/innen, Fachkräften, Fachverbänden, Politik),
- Dokumentation.

Aus Anlass des **1. Brandenburger Erziehungshilfetages** im Mai 2007 wurden bereits erste Ergebnisse und Schlussfolgerungen einem breiteren Publikum von Jugendhilfefachkräften vorgestellt. Des Weiteren wurden die gewonnenen Erkenntnisse bereits in Bezug auf den im Landesprogramm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit fixierten Programmpunkt „Weiterentwicklung von Praxisbegleitsystemen“, insbesondere im Zusammenhang mit Einzelfallaufarbeitungen, in mehreren Brandenburger Jugendämtern und anderen kinderschutzrelevanten Bereichen zurückgespiegelt.

2. Ergebnisse der Untersuchung

2.1. Die Untersuchungsgruppe

Auf dieser Grundlage hat die Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg im Rahmen der Untersuchung über die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg die einzelnen Staatsanwaltschaften⁵³ für den Zeitraum 2000 bis 2005 angefragt, entsprechende Fälle, in denen Kinder durch Vernachlässigung oder Misshandlung zu Tode gekommen oder schwer verletzt worden sind, mitzuteilen. Nach einem Abgleich mit den entsprechenden Daten des Landeskriminalamtes Brandenburg konnten im Ergebnis 42⁵⁴ Akten gesichtet werden, von denen letztendlich **27 Fälle⁵⁵ in die Untersuchung einbezogen** wurden.

Da in der Arbeit der Staatsanwaltschaften die Fälle nach Straftatbeständen gemäß dem Strafgesetzbuch mit Blick auf die Täter und Täterinnen geführt werden, war bis zum Abschluss der Ermittlung einer möglichen Gesamtfallzahl kein abschließender quantitativer Überblick möglich. Entsprechende „Opferstatistiken“ werden von Seiten der einzelnen Staatsanwaltschaften nach deren Aussagen derzeit nicht geführt.

Die untersuchten Fälle beziehen sich ausschließlich auf Kinder. Insgesamt waren 15 Mädchen und 12 Jungen von Misshandlungen und Vernachlässigung mit der Folge ihres Todes oder ihrer schweren Körperverletzung betroffen. In Bezug auf die Gesamtfallzahl sind damit zunächst und auch in Bezug auf die Gesamtheit der Bevölkerung der Untersuchungsgruppe keine eindeutigen geschlechtsspezifischen Besonderheiten festzustellen.

⁵³ Generalstaatsanwaltschaft in Brandenburg sowie Staatsanwaltschaften in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin, Potsdam

⁵⁴ u. a. Akten außerhalb des Untersuchungszeitraumes, außerhalb der Untersuchungsgruppe in Bezug auf das Alter und die Tatfolgen (kein Tod und keine schwere Körperverletzung)

⁵⁵ Staatsanwaltschaft Cottbus: 8 Akten, Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder): 7 Akten, Staatsanwaltschaft Neuruppin: 4 Akten, Staatsanwaltschaft Potsdam: 8 Akten

Die betroffenen Kinder waren zur Tatzeit im Alter bis zu elf Jahren. In Bezug auf die Altersstruktur fällt auf, dass mit 17 Opfern knapp zwei Drittel der Kinder im Alter unter sechs Monaten betroffen sind. Nur zwei Kinder waren älter als sechs Jahre.

Wenn diese Altersdifferenzierung jedoch unter geschlechtsspezifischem Aspekt betrachtet wird, fällt auf, dass von den 17 Kindern im Alter bis zu sechs Monaten mit elf fast doppelt soviel Mädchen wie Jungen (sechs) betroffen waren. Eine weitere Interpretation dieser Feststellung ist auf Grund der niedrigen Fallzahl vage.

Auffällig ist weiterhin, dass es sich in 26 Fällen um Taten körperlicher Misshandlung handelte und nur um einen Fall um eine Vernachlässigung.

In der folgenden Tabelle sind die für die Untersuchung 27 relevanten Fälle nach Tatfolgen bzw. Tatmerkmalen zusammengestellt.

Opferzahl 2000 - 2005		Alter	Geschlecht	
			w	m
27 Kinder		0 - 11 Jahre	15	12
nach Tatmerkmalen				
26 Kinder	Misshandlung	0 - 11 Jahre	14	12
1 Kind	Vernachlässigung	6 Jahre	1	
nach Tatfolgen				
20 Kinder	Tod	0 - 11 Jahre	11	9
		davon: 13 Kinder unter 6 Monaten	8	5
7 Kinder	schwere Körperverletzung	1 Monat - 2 Jahre	4	3
		davon: 4 Kinder unter 6 Monaten	3	1

2.2. Tatverlaufgruppen

Die 27 untersuchten Fälle von Kindesvernachlässigung und -misshandlung mit Todesfolge oder lebensbedrohlichen Verletzungen mit überwiegend langfristigen Schädigungen für die betroffenen Kinder lassen vom Grunde her zwei grundlegende Verläufe erkennen.

Einerseits sind es Taten, die durch eine einmalige Misshandlung gekennzeichnet sind. Nach dieser Unterscheidung können wir auswertend davon ausgehen, dass zu dieser Tatverlaufgruppe mit 18 Fällen zwei Drittel der betroffenen Kinder zu zählen sind (acht Mädchen und zehn Jungen). Als Sondergruppe diesbezüglich sind die Kindstötungen unmittelbar nach der Geburt festzustellen. Das ist mit neun Fällen (sechs Mädchen und drei Jungen) die Hälfte der durch einmalige Misshandlung zu Tode gekommen oder geschädigten Kinder.

Die zweite Tatverlaufgruppe ist durch wiederholte Misshandlungen und Vernachlässigungen zum Teil über einen längeren Zeitraum zu bestimmen. Neun Fälle und damit ein Drittel der betroffenen Kinder (sieben Mädchen und zwei Jungen) sind dieser Gruppe zuzuordnen. Darunter ist der einzige Fall von Vernachlässigung, der im Rahmen dieser Untersuchung festgestellt wurde.

Die folgende statistische Übersicht zeigt die beiden Tatverlaufgruppen in Bezug auf Alter, Geschlecht und Tatmerkmale.

Dauer der Misshandlung (nach Alter, Geschlecht und Tatmerkmal)				
27 Kinder	einmalig		mehrmals	
	18		9	
Davon:	w	m	w	m
20 Todesfälle	7	8	4	1
7 Körperverletzungen	1	2	3	1
davon: 17 Kinder unter 6 Monate	einmalig		mehrmals	
	13		4	
davon:	w	m	w	m
13 Todesfälle	6	5	2	
4 Körperverletzungen	1	1	2	
davon: 10 Kinder 2 bis 11 Jahre	einmalig		mehrmals	
	5		5	
davon:	w	m	w	m
7 Todesfälle	1	3	2	1
3 Körperverletzungen		1	1	1

In dieser Übersicht wird tendenziell deutlich, dass mehr Jungen einmaligen Misshandlungen (zehn Jungen, acht Mädchen) ausgesetzt waren, wohingegen Mädchen mehrmalige und damit längerfristige Misshandlungen (sieben Mädchen, zwei Jungen) erfuhr.

2.2.1. Einmalige Misshandlungen

Einmalige Misshandlungen von Kindern mussten in zwei Dritteln aller untersuchten Fälle festgestellt werden. Bei genauerer Betrachtung dieser 18 Fälle konnten bestimmte Merkmale herauskristallisiert werden, die diese Gruppe genauer charakterisieren. So gab es nach Aktenlage im Vorfeld keinerlei Anzeichen, die z. B. auf eine drohende Gefährdung durch Vernachlässigung als einem, in der Regel sich längerfristig „ankündigendem“ Prozess hinwiesen.

Die Beschreibung der Tatverläufe, die sich aus den Ermittlungen der Polizei und Staatsanwaltschaften ergaben, ließen ursächlich „Affekthandlungen“⁵⁶ erkennen. Diese hatten sich offenkundig aus einer aktuellen emotionalen Überforderungssituation der Mütter und Väter bzw. Lebenspartner ergeben. Diese wiederum entstanden nach Einschätzung des Umfeldes der Familie und der Betroffenen selbst, eher situativ auf dem Hintergrund von „**Beziehungsdramen und Sorgerechtsproblematiken**“ der Paare (und dies eher aus der Perspektive der Väter bzw. Lebenspartner) oder „**Überforderung und Unvermögen**“ von Müttern.

In Bezug auf diesen Tatverlauf fiel die bereits erwähnte **Sondergruppe der Tötung unmittelbar nach der Geburt** auf, die mit neun Fällen die Hälfte der betroffenen Kinder in Bezug auf die Tatverlaufgruppe der einmaligen Misshandlung umfasst.

Tötung unmittelbar nach der Geburt

Die Besonderheiten der Umstände von Neonatiziden⁵⁷ veranlassen diese als spezielle Fallgruppe zu betrachten. Mit Blick auf die Täterschaft waren hier ausschließlich sowohl erst- als auch wiederholt gebärende Mütter festzustellen. Nach Aktenlage wurde deutlich, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen keine eindeutigen Anhaltspunkte auf eine im Vorfeld wahrnehmbare Konfliktsituation bzw. Kindeswohlgefährdung ergaben. Die sich erst unmittelbar vor der Geburt zuspitzende Situation führte auf der Grundlage offensichtlich „erfolgreicher Vermeidungsstrategien“ der Mütter bezüglich ihrer Schwangerschaft (nach außen hin und nach innen sich selbst gegenüber) im Vorfeld der Kindstötung dazu, dass es keine rekonstruierbaren „öffentlichen“ und für Hilfesysteme handlungsauslösenden Wahrnehmungen gab.

⁵⁶Im Wortverständnis von: aus einer Gemütsbewegung heraus und unter Steuerungsverlust begangene Handlung. Der Begriff wird in der weiteren Darstellung einzelfallbezogen nicht näher qualifiziert.

⁵⁷Tötung eines Kindes innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt

Beziehungsdramen und Sorgerechtsstreit

Diese Situationen konnten insbesondere über Beziehungsdynamiken der Partnerschaft als Trennung und Scheidung beschrieben werden. In den vorliegenden sechs Fällen zu diesen Fallkonstellationen erschienen ausschließlich Kindesväter als Täter. Für die Kinder führten sie in fünf Fällen zu deren Tod.

Die auslösenden Situationen waren die Ankündigung oder die vollzogene Trennung der Kindesmutter von ihrem Lebensgefährten oder Ehemann, z. T. auch in Zusammenhang mit dem Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft der Kindesmutter. Das Kind bzw. die Kinder blieben bei der Mutter. Der Vater wollte das Kind bzw. die Kinder dem Einfluss der Mutter entziehen, selbst das Sorgerecht haben, die Frau letztendlich durch die Tat treffen oder selbst nicht mehr leben und sein Kind mit in den Tod nehmen („erweiterter Suizid“⁵⁸). Die Ehe oder Partnerschaft bestand zur Tatzeit mindestens drei längstens sechzehn Jahre. Bis auf einen Fall wurde die Lebenssituation vor der Trennungssituation durch die Partner/innen als „harmonisch“ beschrieben. Allgemein waren die Paarbeziehungen gekennzeichnet durch allmähliches Auseinanderleben und Anspannung. Die Zuwendung von Mutter und Vater bzw. Lebenspartner zum Kind wurde als „liebvoll, freundlich, fürsorglich, gewaltfrei“ eingeschätzt.

In den drei Fällen der akuten Trennungssituation der Eltern lösten offenbar sowohl der Verlust der Partnerin als auch der Verlust des Kindes die „Affekthandlungen“ aus, durch die in zwei Fällen das Kind, in einem Fall Vater und Kind zu Tode kamen.

⁵⁸Der erweiterte Suizid oder Mitnahmesuizid ist eine relativ seltene, aber besonders erschütternde Sonderform der Selbsttötung. Darunter ist eine Selbsttötung zu verstehen, bei der noch ein oder mehrere Opfer mit in den Tod genommen werden. Tathintergründe sind häufig psychische Störungen, wobei dann u. a. Trennungs- und Scheidungssituationen Auslöser sein können. Nicht selten trifft es die in der Regel ahnungslosen Opfer, während dann der Mut oder die Kraft für die eigene Tötung fehlt.

In zwei Fällen (betroffen sind drei Kinder) einer längerfristigen, etwa zweijährigen Trennungssituation der Eltern wird deutlich, dass nicht nur die Akutsituation der Ankündigung oder gerade vollzogenen Trennung die einmalige Misshandlung auslösen kann. In einem Fall erzeugt der erfolglose Versuch des Vaters, die beiden drei- und vierjährigen Kinder in seine neue, räumlich weit vom Lebensort der Mutter entfernte Berufs- und Lebensumgebung mitzunehmen, die Zuspitzung seiner emotionalen Situation bis zur „Affekthandlung“, die eins seiner Kinder schwer verletzt und das andere tötet. Vom Gericht kann die Tötungsabsicht des Vaters letztlich nicht nachgewiesen werden; der Vater stellt das Geschehen als Unfall dar, obwohl er diverse Vorbereitungen für seine Handlungen getroffen hat. Im anderen Fall treibt der Besuch des jüngsten Sohnes (von insgesamt acht Kindern), der seit kurzem in einem entfernten Heim der Erziehungshilfe lebt, die ohnehin verfahrenere Lebenssituation des Vaters auf den kritischen Höhepunkt, den Sohn und sich selbst zu töten.

Von den betroffenen Kindern sind fünf zwischen drei und elf Jahre alt, ein Kind ist ein Säugling von vier Monaten. Das Alter der Täter bewegt sich zwischen 26 und 52 Jahren. Bis auf einen Fall sind die sozialökonomischen Lebensverhältnisse durch entsprechende Berufsabschlüsse, regelmäßige Erwerbstätigkeit und eine relativ geregelte wirtschaftliche Einkommenssituationen gekennzeichnet.

In fünf Fällen geschehen die Taten während eines gestatteten Umgangs des Vaters mit dem Kind bzw. den Kindern. Die Erlaubnis dazu erteilt in vier Fällen die Kindesmutter. In einem Fall entscheidet das Familiengericht den kurzfristigen Umgang des Kindes mit dem Vater, trotz dessen vorheriger Androhung gegenüber der Mutter und den Schwiegereltern, das Kind und sich selbst zu töten, wenn die Mutter nicht zu ihm zurückkehrt. Er tötet schließlich nicht sich selbst, sondern das Kind⁵⁹ und lässt sich teilnahmslos ohne Fluchtversuch von

⁵⁹ebenda

der Polizei festnehmen. In allen fünf Fällen war anscheinend ein erweiterter Suizid geplant, der in zwei Fällen auch ausgeführt wurde.

Der einzige Säugling dieser Fallgruppe wurde vom Vater in der gemeinsamen Wohnung schwer verletzt, in unmittelbarer Folge der Mitteilung der Trennungsabsicht der Mutter und ihrer Forderung nach umgehendem Auszug aus der Wohnung.

Überforderung und Unvermögen

Eine andere Fallkonstellation der Tötung oder schweren Verletzung im „Affekt“ wurde durch Tatsituationen beschrieben, die ausschließlich Säuglinge treffen, und denen wir drei Fälle aus unserer Untersuchung zurechnen. Die betreuende Person erlebte sich als zurückgewiesen durch das Kind mit seinen Bedürfnisäußerungen und überfordert, insbesondere durch anhaltendes Weinen oder Schreien. Hier entstanden aus Hilflosigkeit während der betreuenden Versorgung (meist Füttern, aber auch Spielen, Baden des Kindes zur Beruhigung) die typischen Gewaltsituationen, die zum heftigen Schütteln des Kindes mit den schweren Folgen des Schütteltraumas oder zu anderen spontanen Gewalthandlungen, wie z. B. einem sehr heftigen Schlag auf den Kopf des Kindes führten.

Fallbeispiele

Der Vater war mit dem knapp vier Wochen alten Baby erstmalig allein zu Haus. Als die Mutter die Wohnung verließ, wacht das Baby auf und schreit. Der Vater versuchte es durch Füttern und Spielen zu beruhigen. Als ihm das nicht gelang, fühlte er sich in seiner Autorität angegriffen, sah es als „Frechheit“ an, dass das Kind absichtlich nicht ruhig sein wollte.

In einem anderen Fall war vom Gericht nicht nachweisbar, dass die Verletzungen des Kindes von einer Misshandlungstat stammen, obwohl die Kinderklinik „Schütteltrauma“ diagnostizierte. Die Gerichtsmedizin hielt es für möglich, dass der vom Vater geschilderte nächtliche Treppensturz mit dem knapp drei

Monate alten Säugling auf dem Arm zu den Verletzungen des Kindes geführt haben könnte.

Im dritten Fall schließlich wurde die junge Mutter durch das Schreien des fünf Monate alten Babys in ihrem Feiern mit Freunden und ihrem neuen Lebenspartner nach eigenen Aussagen „gestört“. Sie wollte das Kind füttern, fand das Fläschchen nicht sofort und schlug, während sie die Flasche im Bett des Kindes suchte, dem weiter schreienden Kind heftig auf den Kopf.

Die Täter bzw. Täterinnen waren in zwei Fällen die Kindesväter, in einem Fall beging die Kindesmutter die Misshandlung.

Die Opfer

Das Alter der kindlichen Opfer unterschied sich in den beiden Fallgruppen: während von den Misshandlungen vor dem Hintergrund von Beziehungsdramen nur ein Säugling im Alter von weniger als sechs Monaten betroffen war, im übrigen ältere Kinder zwischen drei und elf Jahren, waren die von Misshandlungen aufgrund von Überforderung und Unvermögen eines Elternteils betroffenen drei Kinder alle jünger als sechs Monate.

Bis auf eine Ausnahme wurden frühere Hilfen (zur Erziehung) für die Kinder als Ausdruck für einen Hilfebedarf nach dem dokumentierten Ermittlungstand in den Akten nicht angeboten oder in Anspruch genommen. In einem Fall hatte die Großmutter mütterlicherseits für die beiden Kinder die Vormundschaft wegen Minderjährigkeit der Mutter. Sie besuchte die junge Familie mindestens einmal wöchentlich.

Die Täter und Täterinnen

Alle Täter und Täterinnen dieser „Affekthandlungen“ stammten aus dem engsten Familienkreis. Konkret waren es von acht „Affekttätern“ siebenmal die

Kindesväter und einmal die Kindesmutter, die ihr Kind bzw. ihre Kinder einmalig schwer misshandelten.

Das Alter der Täter und Täterinnen wurde in der Gruppe „Beziehungsdramen“ zwischen 26 und 52 Jahren und in der Gruppe „Überforderung und Unvermögen“ mit 20, 21 und 35 Jahren festgestellt. Das Alter lässt z. B. die Thesen, dass die Taten sich u. a. aus einer gewissen „Unerfahrenheit“ in Bezug auf das Lebensalter heraus ergeben haben könnten, nur für zwei Täter aus der Fallgruppe „Überforderung und Unvermögen“ annehmen. Allerdings liegen zumindest bei den jeweiligen Kindesmüttern Erfahrungen mit Kindern vor, da sie mindestens ein weiteres eigenes älteres Kind hatten.

In der Gruppe „Beziehungsdramen“ waren bis auf einen Fall die Täter berufstätig und hatten eine Berufsausbildung (bis hin zur Promotion). Ihr mehrjähriges Familienleben vor der beabsichtigten oder vollzogenen Trennung durch die Ehefrau bzw. Lebenspartnerin wurde als weitgehend „harmonisch“ dargestellt. Allen Vätern war der Umgang mit den bei den Müttern lebenden Kindern gestattet worden. Dagegen waren die Täter und die Täterin in der Gruppe „Überforderung und Unvermögen“ ungelernt und arbeitslos. Die wirtschaftlichen Verhältnisse waren demzufolge auch eher angespannt. Die beiden Täter lebten seit vier Monaten bzw. einem Jahr erst relativ kurze Zeit mit der Kindesmutter zusammen. Die Täterin wohnt allein mit ihren beiden Kindern und hatte seit drei Monaten einen neuen Partner, der aber in einer eigenen Wohnung lebte.

Von Außenstehenden erkennbare Warnzeichen für eine Gefährdung der Kinder konnten nur in zwei der neun Fälle der Tatverlaufgruppe der einmaligen Misshandlung konstatiert werden. Bei drei der vier betroffenen Säuglingen waren im Gegenteil sogar die regelmäßigen gesundheitlichen Vorsorgeuntersuchungen bzw. Arztbesuche mit den Kindern wegen Krankheiten erwähnt,

die aus Sicht der Ärzte bezüglich des Pflege- und Versorgungszustandes der Kinder keine Auffälligkeiten ergaben.

Ein grundsätzlicher Zusammenhang mit einem Suchtverhalten der Täter konnte nicht herausgestellt werden, da ein Suchtverhalten lediglich in zwei Fällen (Drogen, Alkohol) gegeben war und lediglich in einem Fall die Möglichkeit eines Tatzusammenhanges in Bezug auf eine „Affekthandlung“ erwähnt wurde.

Vorstrafen der Täter/in bezüglich der Vernachlässigungs-, Misshandlungs- und Missbrauchsproblematik waren nur in einem Fall und hier im Zusammenhang mit einem erweiterten Suizid festzustellen.

2.2.2. Wiederholte Misshandlungen und Vernachlässigung

Diese Tatverlaufgruppe zeichnet sich im Wesentlichen dadurch aus, dass Misshandlungen und Vernachlässigungen von Kindern sich mehrmals und z. T. über einen längeren Zeitraum wiederholen. Im Gegensatz zu einmaligen Misshandlungen war allein schon durch die Wiederholungen die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass andere Menschen diese Taten im sozialen Umfeld der Familie bzw. in institutionellen Kontexten (u. a. Hebamme, Besuch Arzt bzw. Ärztin, Kita, Hort, Schule) wahrnehmen konnten.

Die Fallverläufe dieser Gruppe waren dadurch gekennzeichnet, dass die Misshandlungen in den meisten Fällen durch männliche Täter (Vater, Lebenspartner der Mutter) begangen wurden. Diese männlichen Übergriffe wurden in der Folge durch (Mit-)Täterinnen (Mutter) zumindest geduldet. Das nahe (Partner, Verwandte, Bekannte, Nachbarn) oder weitere Umfeld (Erzieherin in der Kindertagesstätte, Kinderärztin, Wohnungsbaugesellschaft, Sozialamt, Gesundheitsamt) nahm diese Fallverläufe durch Beobachtungen offensichtlicher „Spuren“ (Verletzungsspuren, Beobachtung bei einer oder mehreren Misshandlungstaten, häusliche Verhältnisse) wahr. In der Folge wurden diese Beobachtungen zwar offen der Familie gegenüber angesprochen, aber nicht

nachdrücklich „verfolgt“, da entsprechende Schutzbehauptungen einer weiteren „Auseinandersetzung“ entgegenstanden. Es blieben dann zwangsläufig zeitnahe und angemessene Reaktionen der Hilfe oder des Schutzes für das betroffene Kind aus, weil die zuständigen Institutionen keine Informationen erhielten.

Opferzahl 2000 – 2005	Dauer der Misshandlung	Tatfolge Tatmerkmal	Alter	Geschlecht	
				w	m
9 Kinder	21 Tage bis 2 Jahre/4 Monate	wiederholte Misshandlung	1 Monat bis 7 Jahre	7	2
davon: 5 Kinder	21 Tage bis 2 Jahre/4 Monate	Tod	1 Monat bis 7 Jahre	4	1
davon: 4 Kinder	1 Monat bis 11 Monate/12 Tage	schwere Körperverlet- zung	2 Monate bis 6 Jahre	3	1

2.3. Ausgewählte Aspekte der Tatverlaufgruppe wiederholter Misshandlungen und Vernachlässigung

Im Weiteren sollen mit Blick auf die Tatverlaufgruppe der wiederholten Misshandlungen und Vernachlässigung ausgewählte Aspekte im Sinne von gewonnenen Erkenntnissen dargestellt werden.

2.3.1. Die Opfer

Insgesamt neun Kinder (zwei Jungen und sieben Mädchen) waren wiederholten Misshandlungen und Vernachlässigungen über einen längeren Zeitraum im familiären Kontext ausgesetzt. Mehrfache Misshandlungen betrafen hier etwa zur einen Hälfte (vier Kinder) Säuglinge unter drei Monaten, zur anderen Hälfte (fünf Kinder) etwas ältere Kinder von zwei Jahren bis zum Grundschulalter.

Die Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsdauer erstreckte sich altersdifferenziert bei den beiden Jungen über längere Zeiträume: von ca. elf Monaten bis zu weit über zwei Jahren. Die Mädchen erlitten wiederholte Misshandlungen deutlich weniger lange, nämlich mit einer Dauer zwischen drei und sechs

Wochen. Die Misshandlungstaten führten in fünf Fällen zum Tod der Kinder, in den anderen vier Fällen zu schweren Körpverletzungen, die für drei Kinder nach heutiger medizinischer Einschätzung bleibende Mehrfachbehinderungen zur Folge haben werden.

Der familiäre bzw. häusliche Kontext war bei acht Kindern je zur Hälfte durch das Zusammenleben der Mütter und Väter und durch Lebenspartnerschaften der Mütter mit nicht leiblichen Vätern geprägt. Ein Mädchen lebte bei seiner allein erziehenden Mutter mit deren wechselnden „Bekanntem“. Hier fiel deutlich auf, dass die Mehrzahl der betroffenen Familien von öffentlichen Institutionen sozialrechtlich in der Kategorie „allein erziehend“ geführt wurde, in Wirklichkeit aber eine Partnerschaft bzw. Lebensgemeinschaft im Hintergrund festzustellen war. Die Anzahl der Geschwister, die im häuslichen Kontext betreut wurden, war mit bis zu neun angegeben (ein betroffener Junge), bei den Mädchen waren in zwei Fällen Geschwister bekannt (einmal ein und einmal vier Geschwister), d. h. zwei Drittel der Kinder hatten vermutlich keine Geschwister bzw. es lebten zumindest im Tatverlauf und zur selbst Tatzeit keine weiteren Geschwister unmittelbar im Haushalt.

Anhand der Aktenlage konnten nur vereinzelt frühere Hilfen (zur Erziehung) für vier Kinder festgestellt werden, wobei in drei Fällen Besuche einer Kindertageseinrichtung und je einmal Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) gewährt wurden sowie allgemeine Beratung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes (ASD) erfolgte. In zwei Fällen bestand „formal“ Amtsvormundschaft wegen Minderjährigkeit der Mütter.

Nachdem die Misshandlungen bzw. Vernachlässigungen bekannt wurden, erhielten die vier überlebenden Kinder Jugendhilfemaßnahmen, zwei mit der Bestellung eines Amtsvormunds und drei Vollzeitpflegen, davon eine im Haushalt der Großeltern mütterlicherseits. Umfassende Aussagen, inwieweit

im Ausgang des Strafverfahrens weitere Schutzmaßnahmen oder Hilfen (z. B. Hilfen zur Alltagsbewältigung, Hilfe zur Erziehung, therapeutische Hilfen) gewährt wurden und wie diese zielorientiert bzw. inhaltlich ausgestaltet wurden, können hier nicht getroffen werden.

2.3.2. Die Täter und Täterinnen

Insgesamt waren in Bezug auf die neun untersuchten Fälle 16 Täter und Täterinnen festzustellen, d. h. in sieben Fällen lag nach Ermittlungen der Staatsanwaltschaft eine Doppeltäterschaft vor.

Das Alter der zehn Täter bewegte sich zur Tatzeit zwischen 18 und 37 Jahren. Sieben von ihnen sind 25 Jahre oder jünger. Die sechs Täterinnen waren zwischen 17 und 43 Jahren alt, fünf von ihnen 25 Jahre oder jünger. Von den insgesamt 16 Tätern und Täterinnen waren somit drei Viertel 25 Jahre und jünger. Diese kamen aus häuslichen Verhältnissen, die durch eine sehr unterschiedliche Anzahl von Geschwistern geprägt waren (von eins bis neun), drei von ihnen haben nur ein Geschwisterkind. Nur von zweien ist nicht bekannt, ob sie Geschwister haben.

Von sieben Tätern und von zwei Täterinnen war bekannt, dass sie selbst Kindertageseinrichtungen besucht haben. Bei einem Täter und zwei Täterinnen waren frühere Hilfen zur Erziehung (Heimaufenthalte) im Kontext der Herkunftsfamilie erwähnt. Mit Blick auf die Schul- und Berufslaufbahn lässt sich folgendes anmerken: Ausgehend von der Schulpflicht in Deutschland haben alle Männer und Frauen⁶⁰ eine Schule besucht (Gesamtschule: vier, Polytechnische Oberschule: ein, Realschule: ein, Hauptschule: drei, Sonderschule: fünf). Über die Hälfte verfügen über einen Schulabschluss (drei von fünf Männern und jede zweite Frau). Jedoch nur noch ein gutes Drittel (jeder dritte Mann und jede zweite Frau) haben einen Berufsabschluss erreicht. Deutlich ist hier in der Folge, dass nur fünf Männer und eine Frau und damit ein gutes Drit-

⁶⁰In zwei Fällen waren in den Akten keine Hinweise zu finden.

tel unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Strafverfolgung einer geregelten Erwerbstätigkeit (in diesem Sinne 1. und 2. Arbeitsmarkt einschließlich Berufsausbildung) nachgegangen sind. Eine Frau besuchte zudem eine Abendschule.

Die Täter und Täterinnen haben, soweit das aus den Akten ersichtlich war, mit durchschnittlich 18,4 Jahren ihr eigenes Elterhaus überwiegend konfliktbelastet verlassen. Die Frauen taten diesen Schritt mit durchschnittlich 19 Jahren und damit ein knappes Jahr später als die Männer. Die Altersspanne für den Auszug lag bei den Männern zwischen 14 und 24 Jahren (sechs mit unter 20 Jahren) und bei den Frauen zwischen 16 und 24 Jahren (die Hälfte mit unter 18 Jahren).

In acht Fällen lebten die Täter und Täterinnen unmittelbar in Lebensgemeinschaften mit dem geschädigten Kind zusammen. Das Zusammenleben war in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle (sieben Täter, vier Täterinnen) im Kontext der Taten bisher von kurzer Dauer zwischen einem Monat bis zu 16 Monaten, nur ein Paar lebte bereits seit 12 Jahren zusammen. In einem Fall lebte die Mutter noch im Haushalt ihrer Eltern, der Vater des Kindes hielt sich dort sehr häufig auf. Im Gegensatz zur Beschreibung der Dauer der Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt bestehen die entsprechenden Partnerschaften bereits schon länger.

Die Einkommenssituation in den betreffenden Familien wurde eher als angespannt beschrieben. Neben Lohn (zwei Fälle) und Ausbildungsvergütung (drei Fälle) standen Arbeitslosengeld II (drei Fälle) und Sozialhilfe (sechs Fälle) als regelhafte Einnahmequellen zur Verfügung. Zwei Männer verfügten nach Aktenlage über kein nachvollziehbares Einkommen.

Die Frage, ob die Täterschaft in einen Zusammenhang mit Suchtverhalten zu bringen sein könnte, machte deutlich, dass bei über zwei Dritteln dieser Per-

sonengruppe (bei vier von fünf Männern und jeder zweiten Frau) ein wahrnehmbares Suchtverhalten⁶¹ vorlag. Lediglich bei drei Täter bzw. Täterinnen konnte nach den vorgefundenen Beschreibungen sicher davon ausgegangen werden, dass ein solches Suchtverhalten nicht vorlag. Dieser Befund steht im Widerspruch zu den Erkenntnissen in Bezug auf die Gruppe der Täter und Täterinnen bei den einmaligen Misshandlungen. Auffällig war, dass bei ausnahmslos allen Täter und Täterinnen der Bereich Freizeitverhalten bzw. Hobby wenig bzw. nicht ausgeprägt war. Lediglich bei drei Männern bzw. Frauen konnte nach deren eigenen Aussagen ein aktiveres Freizeitverhalten angenommen werden.

Die lebensgeschichtlichen Erfahrungen, die die Täter und Täterinnen möglicherweise prägten, lassen sich auf der Grundlage des Aktenmaterials nur sehr grob umreißen. Um den psychosozialen Hintergründen und prägenden Entwicklungen nachzugehen, bedürfte es anderer Untersuchungs- und Analyseformen sowie eines weitergehenden Datenmaterials. Zahlreiche Ansatzpunkte, dass es hier wirkungsvolle Zusammenhänge gibt, haben sich im Zuge der Auswertung des Aktenmaterials ergeben. Schlaglichter diesbezüglich sind:

- Trennungen der Eltern in der Kindheit der Täter (drei Fälle) und Täterinnen (zwei Fälle);
- sehr strenge und gewaltbetonte Erziehungshaltung der Eltern mit z. T. drastischen psychischen Maßnahmen und Schlägen (bei je zwei Tätern/innen);
- „ungeordnete Verhältnisse“ im Haushalt der Eltern, begleitet durch Arbeitslosigkeit und Alkohol (zwei Täter, eine Täterin);
- starke Spannungen zur Mutter mit Suizidversuch einer späteren Täterin (ein Fall),
- diagnostizierte psychiatrische Symptome (ein Fall von Borderline),
- Desinteresse der Eltern an der Persönlichkeit der Tochter (ein Fall),
- mangelnde soziale Bindungsfähigkeit (ein Fall),

⁶¹Alkohol: neun, Drogen: drei, exzessives Rauchen: drei, Spielen: ein

- leichte bis mittlere Intelligenzminderung (ein Fall).

Diese Hinweise lassen sich nicht zu einem typischen Bild einer verallgemeinerungswürdigen „Risikostruktur“ verdichten. Auch wenn in der Kumulation der Einzelsymptome zunächst ein solcher Impuls gegeben scheint, dürfte es sicher schwierig sein, die unmittelbaren Zusammenhänge zwischen lebensgeschichtlicher Erfahrung und späterer Täterschaft wissenschaftlich nachzuweisen. Dennoch bleibt festzustellen, dass nach den vorgefundenen Beschreibungen immer wieder Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung gegeben waren.

Auch die Frage danach, ob das Kind (das spätere Opfer) erwünscht war oder nicht, kann nur mit zwei Hinweisen mütterlicherseits beantwortet werden. So wurde das nicht geplante Kind in einem Fall dennoch mit Freude erwartet und in einem anderen Fall nahm die Mutter letztlich doch Abstand von einer ernsthaft erwogenen Abtreibung.

In allen Fällen waren Mutter und Vater oder der Lebenspartner bzw. enge Bekannte der Mutter in die Betreuung der Kinder eingebunden. In zwei Fällen waren es vorrangig die Männer, die die Kinder versorgen. Das Erziehungsverhalten der Täter wurde in zwei Fällen als rigide Haltung zur Durchsetzung eigener Erziehungsvorstellungen beschrieben. Im Einzelnen war dies gegenüber dem Kind als „kompromisslos, streng, unnachgiebig und die Bedürfnisse des Kindes nicht berücksichtigend“ gekennzeichnet. In Bezug auf die Person der Täter lies sich das Verhalten dieser im Ergebnis erfolgloser „Erziehungsbemühungen“ als „gekränkt, zunehmend ablehnend, aggressiv und gewalttätig“ darstellen. In beiden Fällen gab es hinsichtlich der Kindheit der Täter keine eindeutigen wirkungsbezogenen Hinweise. Sie sind bei den zusammenlebenden Eltern aufgewachsen.

Das Verhalten der Kindesmütter wurde als „nicht durchsetzungsfähig, zugewandelt vermittelnd“ oder „zunächst liebevoll, versorgend“ (wie vor dem Einzug des neuen Lebenspartners in die gemeinsame Wohnung) beschrieben. Im weiteren Verlauf der „Fallbiographien“ wurde das Verhalten der Mütter dann bezeichnet als „sich am Lebenspartner orientierend“ oder „sprunghaft, nervös, schnell die Geduld und die Übersicht verlierend, z. B. wenn das Kind schrie“. Es gab dann auch deutliche Hinweise, dass Mütter sich darauf verließen, „dass ihr Lebenspartner seiner selbst gewählten Vaterrolle regelmäßig und verbindlich nachkommt“. In zwei Fällen waren die Kindesmütter die dominanten Personen in der Familie, die dazugehörigen Väter eher „zurückhaltend, sporadisch situationsbezogen auf das Kind gerichtet, uninteressiert“ oder zwar besorgt, aber intellektuell nicht in der Lage oder „antriebsarm“ gesteuert und damit nicht gewillt, „die ernsthafte Verletzung des Kindes überhaupt zu erkennen und als solche zu bewerten“. Häufig war das Erziehungsverhalten der Täter und Täterinnen von einer Mischung aus „Fürsorge und Aggressionen“, „Willkür und Jähzorn“ oder auch durch „Desinteresse, Antriebsarmut und ausschließlich auf die eigenen Bedürfnisse fixiert sein“ geprägt.

2.3.3. Zu Tat und Tatfolgen

Als Täter traten, wie bereits erwähnt, zehn Männer und sechs Frauen, diesbezüglich sowohl Mütter (sechs), Väter (vier) als auch Lebenspartner (vier) und in einem Fall zwei männliche „Bekannte“ in Erscheinung. In sieben der untersuchten neun Fälle mit wiederholter Misshandlung bzw. Vernachlässigung war eine Doppeltäterschaft (dreimal Mütter und Väter, dreimal Mütter und ihre Lebenspartner, einmal zwei männliche „Bekannte“) gegeben. Wiederholte Misshandlungen und Vernachlässigung geschahen hier also meist zu zweit. In zwei Fällen war die Mutter nachweislich selbst aktiv daran beteiligt bzw. alleinige Täterin. In den übrigen Fällen der Mittäterschaft hatte die Mutter eine eher passive Rolle: sie nahm die Misshandlungen hin, sorgte nicht für den Schutz des Kindes vor weiteren Misshandlungen durch den Vater oder Lebenspartner oder unterließ auch die Inanspruchnahme ärztlicher oder anderer Hilfe. Nur in

zwei Fällen waren Vater bzw. Lebenspartner alleinige Täter. Diesbezüglich kann eingeschätzt werden, dass Männer sich eher in der Rolle des „aktiven Misshandlers“ darstellen lassen und Frauen in der Rolle der „duldbenden Mittäterin“.

Bei den verurteilten Delikten handelte es sich bei zehn Tätern bzw. Täterinnen um die Misshandlung Schutzbefohlener, bei fünf um schwere Körperverletzung, bei drei um die Verletzung der Fürsorgepflicht, bei je zwei um Mord und vorsätzliche Körperverletzung sowie einmal um sexuellen Missbrauch (die Gesamtzahl erklärt sich aus Mehrfachnennungen, da in Bezug auf einzelne Taten mehrere Delikte angeklagt und verurteilt wurden). Das darauf fußende Strafmaß bewegte sich zwischen zwei Jahren und sechs Monaten sowie lebenslänglichem Freiheitsentzug. Eine Frau wurde freigesprochen und ein Mann wegen Schuldunfähigkeit (weit unterdurchschnittliche Intelligenz) nicht verurteilt. Männliche Täter wurden in Relation zu ihren Taten in der Regel härter bestraft als Frauen. Hier fand allerdings die in sieben Fällen eher aktive Rolle der Männer beim Misshandlungsgeschehen Berücksichtigung. Keine der Strafen wurde zur Bewährung ausgesetzt. Fünf Täter und zwei Täterinnen waren bereits vorbestraft, wobei die aktuellen Verurteilungen in keinem Fall eine Wiederholungstat in Bezug auf die Vorstrafe darstellen.

2.3.4. Typisierung der Opfer und Täter bzw. Täterinnen

Aus den vorliegenden wenigen Fällen mehrfacher und längerfristiger Misshandlungen bzw. Vernachlässigungen lies sich nicht der „eine“ typische Tatverlauf für eine präventions- oder interventionsorientierte Betrachtung des gesamten bereichsübergreifenden Hilfe- und Schutzsystems ableiten. Die Konstellationen der familiären Rahmenbedingungen wiederholter Misshandlungen und andauernder Vernachlässigung wiesen zwar Ähnlichkeiten auf, waren aber kaum prognostisch wirksam zu verwenden. Eine größere Felduntersuchung, insbesondere als Langzeitstudie könnte hier verlässlichere Kategorisie-

rungen ermöglichen. Diese müsste sich auch explizit dem Ursachenhintergrund in Bezug auf die Gruppe der Täter und Täterinnen zuwenden.

Die Opfer waren sieben Mädchen und zwei Jungen, die mit ihrer Mutter und dem Vater bzw. Lebenspartner der Mutter zusammenlebten. Zu unterscheiden sind grundsätzlich zwei Altersgruppen: die vier weiblichen Säuglinge im durchschnittlichen Alter von zwei Monaten, und die fünf älteren Kinder (drei Mädchen, zwei Jungen) im Durchschnittsalter von vier Jahren. Nur im Ausnahmefall erhielten sie Hilfen zur Erziehung oder besuchten eine Kita. Die Hälfte der Säuglinge hatte einen Amtsvormund wegen Minderjährigkeit der Mütter.

Aus dem Aktenmaterial waren zu wenige Hinweise auf die jeweilige Familiensituation zu entnehmen, um eine geschlechtsspezifische Würdigung vorzunehmen. Allein die fast doppelt so hohe Zahl der weiblichen gegenüber den männlichen Opfern lässt bei der geringen Fallzahl keine repräsentativen Rückschlüsse zu. In den drei Fällen, in denen noch weitere Kinder in der Familie lebten, fiel die Opferrolle jeweils den jüngsten oder „schwächsten“ Kindern zu. Über das „Schicksal“ der anderen Geschwister ist nichts bekannt.

Die Täter und Täterinnen waren etwa Mitte Zwanzig, hatten meist Geschwister und besuchten als Kinder die Kita. Ihre eigenen Kindheitserfahrungen waren teilweise von häufigeren oder sehr einschneidenden Trennungssituationen, strengen und gewaltbetonten Erziehungshaltungen von Eltern- bzw. Stiefeltern oder an der Persönlichkeit des Kindes desinteressierten Eltern geprägt. In der Regel verfügten sie über einen Schulabschluss, hatten aber häufig keine abgeschlossene Berufsausbildung. Die Erwerbstätigkeit pendelte zwischen einer geregelten Tätigkeit und Arbeitslosigkeit, und so war die meist angespannte Einkommenssituation durch staatliche Transferleistungen geprägt. Die Täter und Täterinnen waren meist mit 18 Jahren und mit konfliktträchtigem Hintergrund aus dem eigenen Elternhaus ausgezogen. Sie hatten kurzfristige sowie Partnerschaften bis zu zwei Jahren und lebten weniger als

ein Jahr in einem gemeinsamen Haushalt zusammen. Ein Suchtverhalten war in unterschiedlicher Ausprägung wahrnehmbar. Die Männer und Frauen waren im Freizeitbereich bzw. im Bereich der Selbstbedingung eher „interessenlos“. Die Täterschaft war überwiegend durch beide Partner gekennzeichnet, wobei eher die Männer (Väter, Lebenspartner) aktiv misshandelten. Die Mütter nahmen die Misshandlungen duldsam in Kauf, ohne Schutz und Hilfe für das Kind zu leisten. Als Misshandlungstaten waren hier schwere Körperverletzungen mit der Folge von Tod oder dauerhaften körperlichen und seelischen Schädigungen festzustellen.

2.3.5. Wahrnehmung und Informationsweitergabe

In allen Fällen wiederholter Misshandlungen haben andere Personen als die Täter und Täterinnen irgendwann im Verlauf des wiederholten Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsgeschehens etwas Auffälliges bemerkt, sei es durch unmittelbare Beobachtungen von Misshandlungstaten, durch das Wahrnehmen von Verletzungsspuren oder durch Informationen über erwartete Bedrohungen. Dies geschah häufig schon zu Beginn der sich künftig wiederholenden Misshandlungen.

2.3.5.1. Wahrnehmungen und Informationsweitergabe bei wiederholten Misshandlungen von Säuglingen

In den untersuchten Fällen waren vier Säuglinge im Alter zwischen einem und knapp drei Monaten betroffen. Kinder in den ersten Lebensmonaten werden zunächst einmal von unmittelbar betreuenden Personen (Eltern und deren Partner) umsorgt und wahrgenommen, meist in der Wohnung, in der die Familie lebt oder auch bei Besuchen in den Wohnungen von Großeltern, anderen Verwandten oder Freunden. Beim Verlassen der eigenen Wohnung sind die Babys wohlverpackt. Verletzungsspuren, soweit sie nicht am Kopf oder den Händen sind, können beim Blick in den Kinderwagen in der Öffentlichkeit kaum bemerkt werden. Selbst in der Wohnung nehmen Besucher/innen das Baby nur bekleidet und im Bett oder Stubenwagen wahr, wenn sie nicht ab-

sichtsvoll oder zufällig beim Wickeln oder Baden zuschauen oder sich daran beteiligen.

Eine Möglichkeit der Wahrnehmung bieten die regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen. Diese Untersuchungen oder andere Arztbesuche waren nur in zwei Fällen explizit in den Akten erwähnt. In einem Fall wurde der nächste anstehende Vorsorgetermin nicht mehr wahrgenommen, vermutlich aus Sorge vor Entdeckung der in der Zwischenzeit erfolgten Verletzungen. In einem weiteren Fall war in den Justizakten zu lesen, dass innerhalb der ersten sechs Lebenswochen überhaupt keine ärztliche Konsultation stattgefunden hat.

In zwei Fällen bestand wegen Minderjährigkeit der Mütter Amtsvormundschaft für das Kind. In einem Fall erfolgte ein Hausbesuch des Amtsvormundes, als das Misshandlungsgeschehen bereits begonnen hatte; jedoch wurden dafür vom Amtsvormund keine nachvollziehbar dokumentierten Hinweise wahrgenommen. In drei Fällen nahmen enge Familienmitglieder mehrfach Misshandlungsspuren oder Misshandlungstaten wahr. Eine Ansprache der potentiellen Täter und Täterinnen erfolgte nicht oder wenn, wurde diese unter Verweis auf eine „Unfalllegende“ abgetan. Ein weiteres Handeln der ansprechenden Person wurde nicht festgestellt. Die Informationsweitergabe erfolgte erst im Fall schwerster und unübersehbarer Verletzung des Kindes. In einem Fall war das Kind bereits tot. Der Notarzt wurde gerufen oder ein in der Nähe praktizierender Arzt aufgesucht. Es folgten Klinikeinweisung und Strafanzeige durch die jeweiligen Kliniken wegen Verdachts auf Kindesmisshandlung. Daraus ergab sich in allen entsprechend untersuchten Fällen bei Kontakt mit dem klinischen Bereich ein einfaches lineares Informations- bzw. Handlungsmuster: schwere Verletzung/Tod → Einschaltung Arzt → Klinikeinweisung → Behandlung/Obduktion → Information und Strafanzeige.

Im vierten Fall eines von wiederholter Misshandlung betroffenen Säuglings zeigte der Umgang mit vorhandenen Informationen mehrere Schnittstellen auf,

die eine frühere Intervention ermöglicht hätten. Verschiedene private und professionelle Personen außerhalb der Familie nehmen Verletzungen wahr, die auf Misshandlungen hingewiesen haben müssen. Dieser Fall war der einzige, in dem die junge Familie die Unterstützung einer Hebamme in Anspruch genommen hatte. Die Eltern brachten das Kind wegen eines Oberarmbruchs in eine Klinik. Diese stellte fest, dass die Verletzung keinesfalls durch einen Unfall verursacht sein konnte und überwies das Kind an eine Spezialklinik. Jede der beiden in Anspruch genommenen Kliniken nahm an, dass die andere Klinik das Jugendamt informiert hätte. Dies geschah jedoch von keiner Seite. Am gleichen Tag: Eine Nachbarin der jungen Familie informierte die dort tätige Hebamme über die Klinikeinweisung des Kindes. Die Hebamme nahm an, dass die Klinik das Jugendamt informierte. Das Jugendamt erhielt einen anonymen Hinweis mit der Information über die Klinikeinweisung des Kindes. Das Jugendamt machte zehn Tage später einen vergeblichen Hausbesuch. Vier Wochen später erfolgt eine weitere diesmal lebensbedrohliche Verletzung des Kindes durch den Vater. Die Eltern suchten einen Arzt auf. Dieser überwies das Kind an Klinik 1 und diese weiter an Klinik 2. Klinik 1 informierte diesmal das Jugendamt. Das Jugendamt machte einen Hausbesuch und sprach mit dem Vater. Die weiteren angebotenen Termine nahmen die Eltern nicht wahr. Weitere Interventionen erfolgten nicht. Das Kind stirbt indes in der Klinik.

Diese vorliegenden Beschreibungen, die symptomatisch auch auf andere untersuchte, wenn auch weniger drastische Fälle und Professionen in Bezug auf den Umgang mit Informationen bezogen werden können, lassen ein zusammenfassendes Fazit dahingehend zu, dass mit vorhandenen Informationen insbesondere im „privaten“ Bereich nur sehr zurückhaltend und nicht mit letzter Konsequenz umgegangen wird. Hilfesysteme reagieren offensichtlich dann anzeigend nach außen hin, wenn zweifelsfreie Misshandlungsspuren vorliegen und eine lebensbedrohliche Situation für das Kind gegeben ist.

2.3.5.2. Wahrnehmungen und Informationsweitergabe bei wiederholten Misshandlungen und Vernachlässigungen bei älteren Kindern

Unter den fünf Fällen dieser Altersgruppe gab es nur einen, in dem die Informationen über die Misshandlungen im privaten Kreis verblieben. Die Misshandlungen an dem fünfjährigen Kind wurden zunächst durch den neuen Lebenspartner der Mutter ausgeführt, dann auch durch die Mutter selbst. Diese zeigte vor Beginn der neuen Partnerbeziehung ein durchaus liebevolles und dem Kind zugewandtes Erziehungs- und Betreuungsverhalten. Die Mutter war mit dem neuen Lebenspartner in eine gemeinsame neue Wohnung gezogen. Seit diesem Zeitpunkt besuchte das Kind auch nicht mehr die Kindertagesstätte. In mindestens vier von zehn nachweisbaren Misshandlungssituationen wurden drei verschiedene Freunde der Familie, davon ein Mitbewohner im familiären Haushalt, zu Mitwissern der Taten des Lebenspartners der Mutter. Trotz Ansprache durch diese Personen führte dieser die Misshandlungen fort, in mindestens zwei Situationen nun auch die Kindesmutter. Wenige Wochen später erlebt einer der Freunde (Mitbewohner) eine besonders gewalttätige Misshandlung des Kindes mit schwerer Verletzung persönlich. Er wendete sich an das Jugendamt und bewegte dann die Kindesmutter, mit ihm gemeinsam das Jugendamt aufzusuchen. Das Kind kam in eine Klinik und anschließend in eine Pflegefamilie.

In unserer Untersuchung ein Ausnahmefall: Es erfolgte eine direkte, nicht anonyme Informationsweitergabe aus dem privaten Bereich an das Jugendamt, ergänzt durch die Privatinitiative des Freundes, die Mutter zum Kontakt mit dem Jugendamt zu bewegen. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, an dem die schwere letzte Misshandlung noch nicht zu einer dauerhaften körperlichen Beeinträchtigung des Kindes geführt hat. Dagegen sollen an zwei weiteren Fällen exemplarisch Schwierigkeiten bei der Informationsweitergabe und -verarbeitung deutlich gemacht werden.

Lange Zeiträume zwischen Wahrnehmung, Informationsweitergabe und Tätigwerden

Im hier dargestellten Fall ging es um ein zum Tatzeitpunkt zweijähriges Kind, das bei der Mutter und ihrem neuen Lebenspartner lebte. Die Trennung der Mutter vom Kindesvater erfolgte, als das Kind drei Monate alt war. Wegen Schwierigkeiten beim Kindesumgang haben die Eltern auf Initiative des Kindesvaters mehrere Einzel- und Partnergespräche mit dem Jugendamt geführt. Das Kind war zu diesem Zeitpunkt knapp neun Monate alt und besuchte die Kindertagesstätte. Das Jugendamt erhielt erste Kenntnis über die Familie im Zusammenhang mit einer Information über einen Verdacht auf Betäubungsmittelkonsum des Lebenspartners der Kindesmutter.

Die auf der folgenden Seite eingefügte Übersicht plakatiert die Informationsverläufe mit ihren außergewöhnlich langen Reaktionszeiten ausgehend von einem kindeswohlgefährdenden Ereignis bis zum Tätigwerden der verschiedenen Professionen (Ärzt/innen, Kindertagesstätte und Jugendamt) bzw. einer entsprechenden Informationsweitergabe. Verschiedene Personen und Institutionen haben konkrete Wahrnehmungen von Misshandlungsspuren oder mittelbar Informationen über Dritte dazu. In dieser Übersicht ist ein Ausschnitt des Gesamtverlaufs eines Falles dargestellt.

Zur Illustration sind exemplarisch drei „Informationsverläufe“ in Bezug auf abgrenzbaren Einzelsituationen rekonstruiert und die darin involvierten Personen bzw. Institutionen benannt – zur besseren Nachvollziehbarkeit farblich gekennzeichnet:

- dunkelgrau: Kommunikation Kindesvater und Arzt 1,
- hellgrau: Kommunikation Kindesvater und Jugendamt,
- schwarz: Kommunikation Kindesmutter und Kita.

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

	Situation	Kindes- vater	Kindes- mutter	Lebens- partner	Umfeld	Jugend- amt	Kita	Arzt	Polizei	Famili- en- gericht
28.03.	Kindesvater (KV) stellt Kind Arzt 1 vor / Verdacht Misshandlung							1		
05.04.	KV informiert Jugendamt (JA) durch Brief									
08.04.	KV informiert erneut JA per Telefon über Verletzungen									
09.04.	KV zeigt KM im Kontext der vermuteten Misshandlung wegen									
09.04.	Polizei durchsucht ergebnislos Wohnung der Kindesmutter (KM)									
09.04.	Polizei Informiert JA über offensichtliche familiäre Konflikte									
29.04.	Kita spricht KM wegen Verletzungen an									
29.04.	Kita tel. mit Kinderärztin 2; die fordert von Kita Info an JA							2		
30.04.	Kind kommt nach Ansprache durch Kita nicht mehr in die Kita									
10.06.	KV sieht, dass Kind nicht laufen kann									
12.07.	KV stellt neue Verletzung fest									
15.07.	Bericht Erzieherin erst nach Aufforderung durch Kitaleiterin									
25.07.	Ärztin 2 sieht bei Kontrolluntersuchung Verletzung							2		
29.07.	KM Arztbesuch (3 + 4) kein Verdacht bei Ärzten							3 + 4		
02.08.	Arzt (1) attestiert KV die Untersuchung vom 28.03. nach erneuter							1		
05.08.	KV stellt Strafanzeige bei Polizei									
09.08.	KV im JA, übergibt Attest von Arzt (1)									
20.08.	Arztkonsil (2 + 3) wegen Misshandlungsverdacht							2 + 3		
22.08.	Ärztin (3) Info und Bericht an JA							3		
23.08.	Ärztin (2) bei Impftermin neue Verletzungen / Info an JA / auch							2		
23.08.	Hausbesuch JA / Angebot Pflegefamilie									
24.08.	schriftlicher Bericht Ärztin (2) an JA auch über Telefonat mit Kita							2		
27.08.	Gespräch JA mit KM, u. a. Misshandlungsverdacht									
30.08.	schriftlicher Bericht Kita an JA erst auf Nachfrage durch JA									
12.09.	Hausbesuch JA / Konfrontation mit Attesten etc. / Rauswurf									
12.09.	Eilantrag JA an das Familiengericht									

Hier werden Abläufe deutlich, die die Informationsweitergabe im Einzelnen sowie die Zusammenführung verschiedener Informationen nachvollziehbar werden lassen, bis es letztendlich zu einer wirkungsvollen Reaktion des Hilfe- bzw. Schutzsystems kommt.

Die jeweiligen professionellen Kräfte bzw. Institutionen (Arzt 1 und 2, Kita) ließen jeweils Zeiträume von etwa vier Monaten von der ersten Wahrnehmung oder Information vergehen, bis sie diese an das Jugendamt weitergaben. Das Jugendamt brauchte – geprägt durch ein eher ambivalentes Verhältnis zum Kindesvater, welches offensichtlich bestimmt ist durch eine zurückliegende hochstrittige Trennungs- und Scheidungssituation – nach der ersten Information durch den Kindesvater etwas mehr als vier Monate, um dessen Verdacht vor dem Hintergrund des nun vorgelegten ärztlichen Berichtes und des Berichtes der Kindertagesstätte ernsthaft nachzugehen. Die Information der Polizei an das Jugendamt über offensichtlich familiäre Konflikte wird der Trennungs- und Scheidungssituation zugeschrieben und führte zunächst zu keinen weiteren Reaktionen, die das Wohl des Kindes in den Blick nahmen. Erst die vier Monate später eingehenden ärztlichen Informationen (Attest, Bericht) zogen das Kindeswohl schützende Handlungen des Jugendamtes nach sich.

Der durchaus mit Bedacht vollzogene Wechsel des Kinderarztes „verzögerte“ die medizinische Aufdeckung der Misshandlung erheblich. Zudem wurde deutlich, dass eine konsequentere „Verfolgung“ der Beobachtung von Misshandlungsspuren durch die Kita Möglichkeiten zum Schutz des Kindes geboten hätte. So folgten der Herausnahme des Kindes aus der Kita nach der Ansprache auf Verletzungsspuren keine weiteren Aktivitäten durch die Kita. Der Bericht über die Beobachtungen der Erzieherin wurde erst drei Monate später und nach Aufforderung durch die Kita-Leiterin erstellt. Die Weitergabe dieses Berichtes durch die Kita an das Jugendamt erfolgte weitere vier Wochen später und erst nach Aufforderung durch dieses, nachdem das Jugendamt durch eine Kinderärztin zum Sachverhalt informiert wurde. Hier hätte vermutlich ein verbindliches Verfahren⁶² im Rahmen einer Vereinbarung gemäß

⁶²im Sinne des Leitfadens zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Umgang mit Situationen von Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Aktuell 2. Kinderschutz im Land Brandenburg, 1. Auflage, Mai 2006.

§ 8a SGB VIII zu einer schnelleren und eigenständigen Reaktion der Kita gegenüber dem Jugendamt geführt.

Glaubwürdigkeit von Informationen und Informationsweitergabe

Im einzigen Fall von Kindesvernachlässigung, dessen Justizakte im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ausgewertet wurde, lebte das betroffene sechsjährige Kind bei seinen Eltern. Diese lebten seit zwölf Jahren zusammen mit ihren acht Kindern, zwei weitere Kinder wurden zur Adoption freigegeben.

Dieser Fall demonstriert in außergewöhnlicher Art und Weise, wie mindestens drei Institutionen (Jugendamt, Schule, Sozialamt), die seit Jahren Kontakt zur kinderreichen Familie hatten, ihre Informationen über das betroffene Kind ausschließlich aus Aussagen der Eltern schöpften und das Kind nie persönlich in Augenschein genommen haben. In dem Jahr, in dem das Kind an den Folgen der Vernachlässigung und Mangelernährung stirbt, hatte das Jugendamt keinen intensiveren Kontakt zur Familie. Die Schulprobleme der Geschwisterkinder waren gemildert, die bis dahin eingesetzte Sozialpädagogische Familienhilfe wurde von der Familie nicht mehr gewünscht und eingestellt, da das Jugendamt dafür keinen dringenden Bedarf sah. Im Frühjahr informierte die Schulleitung das Schulamt, dass das betreffende Kind trotz mehrfacher Anschreiben an die Eltern nicht zur Einschulung angemeldet worden ist. Ein Jahr später wiederholte sich dieser Vorgang. Nunmehr wurde das Jugendamt darüber in Kenntnis gesetzt. Bei einem Hausbesuch durch Jugendamt und Schule erklärte die Mutter, dass das Kind wegen Diabetes in einer Klinik sei. Sie meldete das Kind nun zur Einschulung an. Eine persönliche Inaugenscheinnahme des Kindes unterblieb erneut.

Die Information der Kindesmutter, das Kind sei in einer Klinik, setzte einen Kreislauf wechselseitiger Nachfragen zwischen Jugendamt, Schule und Schulsozialarbeiterin in Gang, der sich über zwei Jahre hinzog. Jede Institution versuchte in größeren zeitlichen Abständen Information über das Kind zu

erlangen. Die Auskünfte der Familie im Rahmen von Gesprächen in den Institutionen und bei Hausbesuchen (Jugendamt, Schule, Schulsozialarbeiterin) bezogen sich auf den weiter andauernden Klinikaufenthalt des Kindes sowie die beabsichtigte Einschulung in eine Sonderschule. Rückfragen zwischen den Institutionen ergaben immer den zuletzt von der Familie geschilderten Sachverhalt. Die Aufforderung der Schule an die Familie, ein ärztliches Attest beizubringen, blieb nicht nur erfolglos, sondern wurde auch nicht weiter verfolgt. Das in der Schule als krank geführte Kind wurde aus dem Klassenbuch gestrichen, nachdem die Variante „Einschulung in eine Sonderschule“ bekannt wurde.

Die finanzielle Situation der Familie scheint sich ab dem Jahr nach dem Tod des betroffenen Kindes zugespitzt zu haben. Beim Sozialamt wurden häufiger Anträge gestellt. Das Sozialamt führte deswegen auch etliche Hausbesuche durch. Die Akte wurde nach Bewilligung geschlossen. Fünf Monate später stellte die Familie erneut einen Antrag auf Sozialhilfe. Eine neue Akte wurde angelegt. Das Sozialamt machte einen Hausbesuch. Widersprüchliche Angaben der Eltern zum Aufenthaltsort des Kindes führten zu Zweifeln des Sozialamts über den Klinikaufenthalt des Kindes. Das Sozialamt informierte das Jugendamt über diese Unstimmigkeiten. Das Jugendamt stellte nun Nachforschungen an: Nachfrage in der "Sonderschule" ergebnislos; bei der Kinderärztin: Kind ist nicht bekannt; bei der Krankenkasse: Kind ist versichert, hat im vergangenen Jahr keine Leistungen erhalten, ist nicht stationär in Behandlung; Rücksprache mit dem Standesamt: Geburt ist angemeldet; Anruf beim Einwohnermeldeamt: Eintragung ist vorhanden. Das Jugendamt meldete den Sachverhalt an die Polizei. Das Gespräch zwischen Jugendamt und Polizei ergab, dass das Kind seit etwa zwei Jahren unbekanntem Aufenthaltes ist. Es folgten dann umgehend die Strafanzeige und der Haftbefehl gegen die Kindeseltern, der Durchsuchungsbeschluss für die elterliche Wohnung und letztlich die Wohnungsdurchsuchung, bei der das tote Kind gefunden wurde.

Schnittstellen zwischen Wahrnehmung, Informationsweitergabe und Tätigwerden

In Bezug auf die ausgewerteten Fälle ist hier ein Schwerpunkt auf die Erstinformation bzw. Informationsaufnahme durch das Jugendamt und Ärzte bzw. Kliniken zu legen. Es konnte davon ausgegangen werden, dass in vier Fällen mit frühzeitigeren Interventionen unmittelbar nach den Erstinformationen die Entwicklung für das betroffene Kind positiv zu beeinflussen gewesen wäre. Darüber hinaus zeigten auch die weiteren Verläufe der Fälle vergleichbare Defizite der Informationsweitergabe und des weiteren Umgangs der informierten Stellen mit diesem Wissen. Deutlich war diesbezüglich festzustellen, dass es nicht immer gelang, vorhandene Informationen so zu bündeln, dass dies in der Folge der Bewertung des Gesamtfalles und dies systemunabhängig zu notwendigen und geeigneten Hilfs- oder Schutzmaßnahmen für die Kinder und deren Eltern führen konnten.

Informationen aus Beratungs- und Hilfskontakten zwischen Jugendamt und Familie

In sieben der neun Fälle wiederholter Misshandlungen bestanden bereits vor dem Beginn der Misshandlungen Kontakte des Jugendamtes zu den betreffenden Familien. So hatte das Jugendamt für zwei Säuglinge die Amtsvormundschaft wegen Minderjährigkeit der Mutter. In zwei Fällen war zur Tatzeit Sozialpädagogische Familienhilfe eingesetzt gewesen. In einem Fall wurden intensive Beratungsgespräche zur Umgangsregelung nach der Trennung bzw. Scheidung der Eltern geführt, und schließlich hatte eine Mutter, die sich und ihre knapp vierjährige Tochter akut von Gewalttätigkeiten durch Männer aus ihrem Bekanntenkreis bedroht sah, um Beratung im Jugendamt nachgesucht. Drei der betroffenen neun Kinder besuchten die Kindertagesstätte.

Aus diesen Zusammenhängen erhielt das Jugendamt nur in zwei Fällen Information über einen Misshandlungsverdacht bzw. eine Bedrohung für Mutter und Kind, und zwar direkt durch Familienmitglieder und nicht durch ein Hilfe-

und Unterstützungssystem. In den übrigen fünf Fällen, zu denen schon Hilfe- oder Beratungskontakte bestanden, kamen die ersten Hinweise auf einen Misshandlungsverdacht über Privatpersonen, eine Ärztin, die Schule, die Polizei bzw. die Kliniken, die den Verdacht angezeigt hatten. In den verbleibenden zwei Fällen gab es zum Zeitpunkt des Misshandlungsbeginns keinen Kontakt zum Jugendamt, und diesem lagen auch keine Informationen oder Anhaltspunkte dazu vor.

Problemkonstellationen bei der Informationsverarbeitung im Jugendamt

Die Jugendämter nehmen die **ersten Informationen durch Privatpersonen** auf. Jedoch lassen sich anhand der untersuchten Einzelfälle folgende Problemkonstellationen bezüglich ihres Tätigwerdens herauskristallisieren:

- Einer Information wurde nicht nachgegangen, obwohl der meldende Kindesvater und die familiäre Situation dem Jugendamt bekannt waren.
- Auf eine Information hin erfolgten ein vergeblicher Hausbesuch des Jugendamtes, aber sonst keine anderen zeitnahe Aktivitäten.
- Ein Bericht einer Klinik wurde ergebnislos abgewartet.
- Nach einem ersten Beratungsgespräch mit Anhaltspunkten wurde zwar nachgefasst, aber nicht zeitnah, sondern erst nach vier Wochen.
- Eine weitere Situation lässt auf **Informationen von Institutionen bzw. Fachkräften** an das Jugendamt schließen.
- Das Jugendamt überprüfte nach Meldung eines Misshandlungsverdachts durch eine Ärztin kurzfristig nicht die der betroffenen Familie gewährte Hilfe hinsichtlich ggf. erforderlicher neuer bzw. veränderter Aufträge (Hilfeplanung mit Wochenstundenerhöhung für die Sozialpädagogische Familienhilfe ist knapp drei Wochen vor der Verdachtsmeldung erfolgt). Außerordentliche Kontrollen außer der planmäßigen Hilfeplanfortschreibung wurden nicht erwogen.
- Das Jugendamt überprüfte nach Misshandlungsverdachtsmeldung nicht die aktuelle Situation in der Familie. Die eingesetzte Hilfe war wegen

Krankheit der Familienhelferin für sechs Wochen unterbrochen, die Mutter wünschte von sich aus keinen Ersatz.

- Nach Beendigung einer Hilfe hielt das Jugendamt keinen Beratungskontakt zu der seit Jahren bekannten und auffälligen Familie.
- Das Jugendamt überprüfte nicht die Glaubwürdigkeit von Aussagen der Eltern zum Aufenthaltsort des betreffenden Kindes.
- Das Jugendamt überprüfte nicht, ob das Kind weiterhin die Kita besuchte.
- Der Amtsvormund stattete innerhalb der ersten sieben Lebenswochen des Kindes keinen Hausbesuch ab.
- Der Hausbesuch des Amtsvormundes (Misshandlungsverdacht ist noch nicht bekannt) verlief ohne Wahrnehmung von Misshandlungsspuren. Die Mutter hatte zwar schon früher leichtere Verletzungsspuren wahrgenommen, aber den Amtsvormund darüber nicht informiert.

Erstinformationen über Misshandlungen bekommt, wie schon ausgeführt nicht oder nicht nur das Jugendamt. Bei den untersuchten Fällen wiederholter Misshandlung sind die Stellen, die Misshandlungsspuren als „Erstanlaufstelle“ feststellen, vor allem Hebammen, Kindertagesstätten, Kinderärzte und Kliniken.

Informationen an und/oder Misshandlungswahrnehmungen von Ärzt/innen

Von den neun Fällen wiederholter Misshandlungen waren in vier Fällen Arztbesuche der Eltern(-teile) mit dem Kind erwähnt. Sie betrafen in einem Fall die Vorsorgeuntersuchungen bis zur U 3, in drei Fällen aber auch das Vorstellen des Kindes wegen Verletzungen, die nach ärztlicher Einschätzung Misshandlungen zuzuschreiben waren. In einem Fall waren das in einem Zeitraum von knapp drei Monaten mindestens sechs Arztbesuche und zwei Notaufnahmen in Kliniken. In einem weiteren Fall suchte die Mutter mit dem schwer verletzten Kind den Arzt nach Aufforderung durch das Jugendamt auf. In zwei Fällen wurden die Ärzte erst dann aufgesucht bzw. der Notarzt gerufen, als das Kind bereits wiederholte und schwerste Verletzungen erlitten hatte oder bereits ver-

storben war. Neben schnellerer Information über einen Misshandlungsverdacht durch Kliniken und niedergelassene Ärzte an das Jugendamt und/oder Strafanzeigen gab es auch hier in einigen Fällen Hinweise, dass die Informationsweitergabe nicht für alle Ärzte bzw. Kliniken eine Selbstverständlichkeit ist:

- Der untersuchende Arzt hatte einen Misshandlungsverdacht, den er dem Vater mündlich mitteilte. Das vom Vater geforderte Attest wurde, weil der Arzt mit seinem Verdacht unsicher war, zunächst verweigert und erst nach massiven Drängen des Vaters vier Monate später ausgestellt.
- Die Kindertagesstätte sprach gegenüber der Ärztin einen Misshandlungsverdacht an. Die Ärztin forderte die Kindertagesstätte auf, das Jugendamt zu informieren. Die Ärztin selbst informierte das Jugendamt zunächst nicht, aber vergewisserte sich auch nicht, ob die Kita ihrer Empfehlung gefolgt war.
- Das Kind wurde mit Verletzungen nacheinander zwei Ärzten vorgestellt. Diese nahmen auch die älteren Verletzungsspuren wahr. Eine Information an das Jugendamt blieb aus.
- Das Kind wurde in die Notaufnahme einer Klinik gebracht. Eine zweifelsfreie Feststellung von Misshandlungsverletzungen lag vor. Eine Weitergabe der Information erfolgte nicht.
- Bei einem eintägigen Klinikaufenthalt werden Misshandlungsspuren festgestellt. Wiederum erfolgte keine Weitergabe dieser Feststellung.
- Das Kind wurde mit einer Verletzung von den Eltern in die Klinik 1 gebracht. Die Ärzte haben einen Misshandlungsverdacht. Das Kind wurde zeitnah in Klinik 2 verlegt. Die Ärzte beider Kliniken tauschten sich zum Misshandlungsverdacht aus. Die Diagnose wurde nicht weitergegeben. Jede Klinik ging davon aus, dass die jeweils andere Klinik das Jugendamt informierte.

Informationen über Misshandlungswahrnehmungen in Kindertagesstätten

In Bezug auf die untersuchten Fälle war in drei Fällen der Besuch einer Kindertagesstätte festzustellen. Mit Blick auf die Misshandlungen waren folgende Situationen rekonstruierbar:

- Die Kindertagesstätte stellte Misshandlungsspuren fest und konfrontierte die Mutter mit diesem Verdacht. Die Mutter gab eine „Unfallerklärung“ ab. Das Kind erschien danach nicht mehr in der Einrichtung. Die Kita blieb in der Folge untätig. Auch in der internen Kommunikation der Kita brauchte es Wochen, bis der Fall dokumentiert wurde. Erst nach vier Monaten erhielt das Jugendamt auf seine eigene Anforderung hin einen entsprechenden Bericht der Kita.
- Die Kindertagesstätte rief wegen eines Misshandlungsverdachts die behandelnde Kinderärztin an. Diese empfahl, das Jugendamt zu informieren. Die Kita folgte dieser Empfehlung nicht.
- Die Mutter zog mit ihren Kindern innerhalb des Wohnortes um, das betroffene Kind erschien daraufhin nicht mehr in einer Kindertagesstätte. Erst danach begannen die Misshandlungen, nun ohne die Möglichkeit der Einflussnahme durch ein Angebot der Kindertagesbetreuung.

Umgang mit Informationen im weiteren Fallverlauf

Auch im weiteren Verlauf des oben dargestellten Falles wurden trotz sich verdichtender Verdachtsmomente die schon bei den Erstinformationen gezeigten Problemkonstellationen der Informationsweitergabe deutlich, so z. B. zwischen Ärzten, Kita und Jugendamt. Das Spektrum der Institutionen bzw. Fachkräften, die sich an das Jugendamt mit Verdachtsmomenten wendeten, ist hier erweitert darzustellen: neben Ärzten bzw. Kliniken und Kindertagesstätten richteten sich die Schule (keine Anmeldung zum Schuleintritt im wiederholten Fall), das Sozialamt (Unstimmigkeiten in den Informationen zum Aufenthaltsort des Kindes), die Wohnungsgesellschaft (in der Wohnung scheint sich ein Mann allein

mit dem Kind aufzuhalten) mit Anfragen und/oder weiteren Hinweisen auf Warnzeichen an das Jugendamt.

Hinzu kam in einem Fall eine Entscheidung des Familiengerichtes (Rückübertragung der elterlichen Sorge nach Eilantrag trotz Misshandlungsverdachts und dann doch späterer Entzug), die stärker das Elternrecht als die mögliche Gefährdung des Kindes im Blick hatte und in dem das betreffende Jugendamt im Sinne der gerichtlichen Entscheidung zugearbeitet hatte.

Spannungsverhältnis Hilfe und Kontrolle

Der Grundsatz des SGB VIII, das Wächteramt im Sinne von Schutz immer in Verbindung mit dem Hilfeangebot zu begreifen, hat in den letzten knapp zwei Jahrzehnten zu Verunsicherungen im Handeln der Professionellen geführt, die sich in unterschiedlichen Handlungsansätzen, wie „Eltern helfen oder Kinder schützen?“, „Eltern helfen, um Kinder zu schützen?“ oder „Kinder schützen und Eltern helfen?“ plakativ verdeutlichen lassen. Diese Fragestellung betrifft neben dem Jugendamt und den Trägern der Jugendhilfe auch das Familiengericht, die Ärzt/innen, sogar die Polizei, die sich mit Präventions- und Opferschutzkonzepten ergänzenden Aufgabenfeldern stellt.

Aus den hier untersuchten Fällen sollen einige Einzelbeispiele die Problematik von Entscheidungen unterschiedlicher Institutionen (hier Jugendamt, Familiengericht, Träger der Jugendhilfe) im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle illustrieren.

- Das Familiengericht entschied für den unbegleiteten Umgang des Vaters mit dem Kind, obwohl Mutter und Kind unter Polizeischutz vor ihm geflüchtet waren, und der Vater mehrfach gedroht hatte, sich und das Kind zu töten. Das Jugendamt war am Verfahren beteiligt und akzeptierte die Entscheidung des Gerichtes.
- Das Familiengericht entschied mit Befürwortung des Jugendamtes drei Monate nach eigener sanktionierter Inpfleggabe eines misshandelten

Kindes die Rückkehr dieses Kindes in seine Herkunftsfamilie. Diese erfolgte offenbar ohne weitere Auflagen und Kontrollen. Die Misshandlungen gingen weiter.

- Das Jugendamt wurde (nach der familiengerichtlichen Entscheidung zur Rückübertragung des Sorgerechts auf die Kindesmutter) nicht über die bereits laufende Erziehungshilfe hinaus tätig. Dies änderte sich auch dann nicht, als es von einer Verwandten des misshandelnden Lebenspartners erneut Verdachtsinformationen erhielt und von der Erziehungs- und Familienberatungsstelle auf eine mögliche Überforderung der Kindesmutter hingewiesen wurde.
- Das Jugendamt setzte trotz mehrfachen Misshandlungsfeststellungen durch Ärzte und deren Forderung nach stärkerer „Einflussnahme“ auf die familiäre Situation weiterhin allein auf die bereits gewährte, aber offensichtlich als Hilfe für diese Situation nicht geeignete Sozialpädagogische Familienhilfe. Ergänzende Aufträge bzw. Auflagen wurden zunächst nicht erteilt. Das Jugendamt gab erst eineinhalb Monate nach dem ersten und zwischenzeitlich mehrfach bestätigten Misshandlungsverdacht einen Kontrollauftrag an die Familienhelferin. Die Erfüllung von Aufträgen bzw. Auflagen des Jugendamtes an die Kindesmutter (regelmäßiger Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte, Trennung vom Lebenspartner) wurde nicht überprüft; weitere Interventionen blieben damit aus.
- Hausbesuche, zu denen die Familien nicht anzutreffen war, wurden nicht zeitnah wiederholt und auch keine anderen Mittel gesucht, um Informationen über die familiäre Situation und den Zustand des Kindeswohls zu erhalten.
- Der langjährige Kontakt des Jugendamtes zur Familie wurde nach Beendigung der Hilfen zur Erziehung trotz ambivalenter Erziehungs- und Betreuungssituation nicht als Beratungskontakt weiter geführt, um die Entwicklung insbesondere mit dem Fokus der Sicherung des Kindeswohls im Blick zu behalten.

- Das Kinderheim beurlaubte das Kind zur Mutter, ohne Vorsorge dafür zu treffen, dass kein unkontrollierter Kontakt mit dem als gewalttätig bekannten Vater durch die Mutter gestattet werden würde.
- Die Kindertagesstätte ging dem Fernbleiben von Kindern trotz Misshandlungsverdacht erst nach vier Wochen nach bzw. informierte erst Monate später das Jugendamt über diese Situation.

3. Entwicklungsaspekte

Die ausgewerteten Justizakten zu tödlich oder mit schweren Körperverletzungen endenden Kinderschutzfällen im Land Brandenburg im Zeitraum 2000 bis 2005, soweit sie uns zur Verfügung standen, lassen Schlussfolgerungen in Bezug auf die untersuchten Einzelfälle zu. Aufgrund der geringen Fallzahlen und der Verschiedenheit der untersuchten Fälle können statistisch gestützte valide Erkenntnisse nicht abgeleitet werden. Dennoch bestätigen unsere Ergebnisse, die vordergründig auf den Einzelfall fokussiert sind, die Erkenntnisse aus den Forschungen zu Risikostrukturen und differenzieren diese aus.

3.1. Zusammenfassende Befunde

An dieser Stelle werden wesentliche, im Zusammenhang mit den untersuchten Fällen festgestellte Befunde, die für den einzelnen Fallverlauf Auswirkungen hatten, zusammenfassend dargestellt.

- Bekannte Informationen werden nicht konsequent weitergegeben und/oder deren Weitergabe nicht konsequent verfolgt. Als Grund kann angenommen werden, dass im Zuge der „persönlichen Risikoabschätzung“ ein durch Eigeninteressen geleiteter Vertrauensschutz (nicht Datenschutz) vermeintlich Vorrang vor dem Kinderschutz hatte.
- Um geeignete und notwendige Hilfe- und Schutzmaßnahmen umgehend zu veranlassen, fehlten den betreffenden Institutionen z. T. die erforderlichen Informationen.
- Vorhandene Informationen wurden im nicht systematisch zusammengeführt.

- Es war im jeweiligen System nicht immer sichergestellt, wie intern und systemübergreifend mit Informationen über Kindeswohlgefährdende Situationen umzugehen ist.
- Ein rückversicherndes Melde- und Informationssystem, ob bekannte Informationen auch systemübergreifend wirklich weitergegeben wurden und wie mit diesen umgegangen wurde, war strukturell nicht festzustellen.
- Bei einem begründeten Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist nicht immer eine verbindliche Gesamtschau des betreffenden Kindes und dessen Lebenssituation erfolgt.
- Die konsequente und zeitnahe Inaugenscheinnahme eines Kindes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erfolgte nicht immer.
- Beobachtungen über Kindeswohlgefährdende Situationen werden institutionell betrachtet nicht immer verbindlich dokumentiert und zeitnah an zur Gewährleistung von Hilfe und Schutz verpflichtete Stelle weitergeleitet.
- Konfliktträchtige Beziehungsdynamiken in Bezug auf die Gruppe der Täter und Täterinnen beeinflussten den sachbezogenen und kompetenten Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen durch Fachkräfte.
- Eine verbindliche Rückversicherung über Ergebnisse bekannter Aktivitäten anderer Hilfe bzw. Schutzsysteme war als Verfahrensstandard strukturell nicht vorgesehen.
- Eine konsequente, ergebnisorientierte und zeitnahe Verfolgung der Erledigung von Vereinbarungen und Auflagen war nicht standardisiert.
- Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, in dessen Folge das betreffende Kind dem jeweiligen System „entzogen“ wurde, war konzeptionell kein entsprechendes Verfahren zur weiteren Risikoabschätzung bzw. zu weiteren Handlungsschritten verankert.
- Die „Reichweite“ von Präventionsarbeit war in den Fällen nicht ausreichend wirkungsvoll, die im „Affekt“ begangen wurden.

Aus diesen Befunden lassen sich bestimmte Entwicklungsaufgaben ableiten, die für die Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg von grundsätzlicher Bedeutung sind. Diese sind zu beschreiben als:

- Verstetigung anlassunabhängiger Prävention im Sinne eines proaktiven Systems früher Hilfen und lebensweltbezogener Angebote für Kinder und deren Eltern,
- Entwicklung eines interdisziplinären Frühwarnsystems,
- Gewährleistung einer strukturell-kooperativen Informationsvernetzung,
- Verbesserung der Handlungssicherheit für Fachkräfte,
- Etablierung eines Kinderschutzverständnisses im Sinne von Hilfe und Kontrolle.

3.2. Prävention

Wie bereits aufgezeigt, lässt sich aus den vorliegenden Fällen mehrfacher und längerfristiger Misshandlungen bzw. Vernachlässigung „kein“ typischer Fallverlauf für eine präventionsorientierte Betrachtung ableiten. Auch wurde deutlich, dass in zwei Dritteln der untersuchten Fälle auf Grund des „affektbezogenen“ Tatverlaufes kaum Möglichkeiten der unmittelbaren Intervention und unmittelbaren Krisenhilfe über ein Hilfe- oder Schutzsystem bestehen. Hier können konsequenter Weise nur Anstrengungen zum Ausbau präventiver Maßnahmen und Angebote helfen, die darauf ausgerichtet sind, die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken und das soziale Umfeld der Familien zu sensibilisieren, mit Kindeswohlgefährdenden Beobachtungen aufmerksamer und offensiver umzugehen.

Im Land Brandenburg bestehen unseres Erachtens nach bereits ressortübergreifende, wirkungsvolle und auszubauende Ansätze, die vor Ort in Form von Schwangerschaftskonfliktberatung, Besuchsdienste für Familien mit Neugeborenen, Patenschaften für Familien mit Neugeborenen im Zusammenhang mit den regionalen Netzwerken Gesunde Kinder, Angebote der Familienbildung u. a. in Form von Elternkursen oder über die Eltern-Kind-Zentren vorgehalten

werden. Weil strukturell flächendeckend gewährleistet, bietet der hohe Versorgungsgrad mit Plätzen der Kindertagesbetreuung einen guten Ansatz, Maßnahmen zur Qualifizierung des Kinderschutzes, insbesondere im Bereich der Prävention wohnort- bzw. lebensweltnah und damit wirkungsvoll umzusetzen.

3.3. Frühwarnsystem

Aus den untersuchten Fällen ist deutlich geworden, dass zwei Drittel der Kinder von einmaligen Misshandlungen betroffen sind. Hier wäre es nötig gewesen, Warnzeichen für Risikosituationen und Risikostrukturen wahrzunehmen, diese als solche zu erkennen und zu bewerten, um rechtzeitig und angemessen handeln zu können.

Die eine Hälfte von ihnen wird als Neugeborene Opfer von Kindstötungen unmittelbar nach der Geburt. Diese Situationen sind als psychische Ausnahmesituationen der Mutter vor dem Hintergrund einer völlig unerwünschten und verheimlichten bzw. innerpsychisch verdrängten Schwangerschaft zu beschreiben. Die Frauen haben offensichtlich auch keinerlei rationale Planung für den Zeitpunkt der Geburt, alle hätten von den mit ihnen zusammen lebenden Personen unmittelbar entdeckt werden können. Dieses Verhalten scheint im Widerspruch zu dem Ziel der Frauen zu stehen, gerade diesen Personen (v. a. dem Partner und/oder den Eltern) die Schwangerschaft zu verheimlichen. Warnzeichen sind hier nur die äußeren Zeichen der Schwangerschaft in den letzten Wochen. Alle Frauen entwickeln auf die Nachfragen ihres sozialen Beziehungsfeldes offenbar eine erhebliche Überzeugungskraft, ihre Schwangerschaft glaubwürdig zu negieren. Das soziale Umfeld lässt sich beruhigen. Andere Warnzeichen in der Zeit der Schwangerschaft, wie Verhaltensveränderungen oder Auffälligkeiten der psychischen Verfassung ließen sich nicht erkennen. Auch Risikostrukturen aufgrund der soziökonomischen Lage, Suchtverhalten, psychischer Erkrankung konnten nicht festgestellt werden. Alternativen vom Schwangerschaftsabbruch bis zu einer anonymen Geburt oder

Adoption waren den Frauen zumindest zum Teil bekannt, wurden aber nicht genutzt.

Die andere Hälfte der einmalig misshandelten Kinder ist „Affekthandlungen“ vor allem der Väter ausgesetzt. Dabei haben wir zwei Muster unterscheiden können. Die „Affekthandlungen“ gegen die Kinder vor dem Hintergrund von Trennung, Scheidung und Sorgerechtsstreitigkeiten geschehen in akuten oder längerfristigen Trennungssituationen. Ein eindeutiges Warnzeichen war in einem Fall durch die Ankündigung des Vaters gegeben, das Kind und sich selbst zu töten. In den übrigen Fällen waren keine entsprechenden Hinweise zu finden. In einem weiteren Fall waren Risiken in der Person des Vaters, seine Neigung zu Gewalttätigkeiten, sein Waffenbesitz und seine offenbar desolate psychosoziale Lebenssituation bekannt. Als Aufmerksamkeitsfaktoren können darüber hinaus zum einen die Gestaltung von Umgangssituationen der Kinder mit den Vätern angesehen werden, zum anderen Anzeichen von psychischen Erkrankungen, die neben den aktuellen Motiven als Ursachen von Suizidalität zu betrachten sind.

Das andere Tatmuster einmaliger Misshandlungen aus Überforderung und Unvermögen, von dem ausschließlich Säuglinge betroffen waren, zeigt keine offenkundigen Warnzeichen. Als Aufmerksamkeitsfaktoren sind eher allgemeine Risikostrukturen als Kumulation einer Vielzahl von Faktoren zu sehen wie z. B. junge Eltern, geringe Schulbildung, kein Berufsabschluss, Arbeitslosigkeit, rigides Erziehungsverständnis bei niedrigem Selbstwertgefühl, neue Situationen des Zusammenlebens, Alkohol- und Drogenkonsum. Auffällig ist, dass in mehreren Fällen sowohl einmaliger wie wiederholter Misshandlung, der neue Lebenspartner erst vor kurzem in den Haushalt von Mutter und Kindern gezogen ist.

Durch die Einmaligkeit der Misshandlungen haben die verschiedenen Hilfe- bzw. Schutzsysteme kaum eine Chance, reaktiv schützend tätig zu werden.

Die einzige Möglichkeit, diesen Fällen überhaupt begegnen zu können besteht darin, den beschriebenen Problemlagen präventiv oder besser proaktiv zu begegnen. Dies bedeutet in der Arbeit der verschiedenen Hilfe- bzw. Schutzsysteme, solche Risikoverläufe (Beziehungsdramen und Sorgerechtsproblematiken, Überforderung und Unvermögen, Kindstötung unmittelbar nach der Geburt) ohne konkreten Verdacht im Einzelfall, also anlassunabhängig im Blick zu haben.

Dies kann bedeuten, dass Angebote u. a. der Familienberatung, der Beratung bei Trennung und Scheidung, aber auch der Suchtberatung oder die Verfahrensgestaltung beim Familiengericht die Tatverlaufgruppe „Beziehungsdramen und Sorgerechtsproblematiken“ angezeigt sind. Dabei ist zu gewährleisten, dass diese Angebote in ihrer eigenen Beratungs- und Entscheidungstätigkeit vorausschauend, den schlimmsten Fall abwägend in Rechnung stellen. Ein anderer Zugang, der eher auf die Tatverlaufgruppe „Überforderung und Unvermögen“ abstellt, kann darin gesehen werden, dass ebenfalls im Sinne des skizzierten proaktiven Ansatzes Angebote zur Information, Aufklärung und Bildung insbesondere zur Stärkung der Elternkompetenz initiiert werden. Des Weiteren ist es sinnvoll, flächendeckende und im Alltag zugängliche Angebote früher Hilfen (u. a. Frühförderung) vorzuhalten sowie ein verbindliches und ressortübergreifendes „Warnsystem“ zur Früherkennung auf regionaler Ebene zu entwickeln.

Einmalige Misshandlungen als „Affekthandlungen“ aus emotionaler Überforderung sind nur sehr begrenzt vorhersehbar. Bei wiederholten Misshandlungen dagegen gibt es klare Warnzeichen: In erster Linie in Form von offensichtlichen Misshandlungsspuren, aber auch die konkreten Beobachtung von Misshandlungstaten, die in den untersuchten Fällen von anderen Personen (auch Fachkräften) wahrgenommen werden. Hier stehen vorrangig die verschiedenen Hilfe- und Schutzsysteme auf dem Prüfstand, mit ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Kinderschutz offensiver umzugehen. Dies bedeutet insbeson-

dere risikovolle Situationen für Kinder als solche zu erkennen, zu bewerten und mit den gewonnenen Informationen lösungsorientiert ggf. in Kooperation mit anderen Hilfe- bzw. Schutzsystemen umzugehen.

Nach dem Prinzip Wahrnehmen, Erkennen, Handeln ist es geboten, insbesondere die Früherkennung als flächendeckende Angebotsstruktur und als verbindlichen Handlungsgrundsatz weiterzuentwickeln und mit notwendigen und geeigneten frühen Hilfen zu verknüpfen. In diesem Sinne geht es aber nicht allein darum, z. B. das System der U-Untersuchungen verbindlicher zu gestalten, weil dieses nur temporär und mit zunehmendem Alter in größer werdenden zeitlichen Abständen einen Einblick in das kindliche Wohlbefinden bietet. Anhaltspunkte dafür, dass die U-Untersuchungen eine wichtige Rolle für den Schutz der Kinder in den untersuchten Fällen boten, gab es nicht. Ein wirkungsvolles System der Früherkennung setzt ein Zusammenspiel aus mehreren Angeboten und Maßnahmen voraus, das unter dem Aspekt der Kooperation und Netzwerkarbeit weiterzuentwickeln und mit Angeboten früher Hilfen zu verbinden sein wird. Jedoch wird ein solches System nur dann erfolgreich arbeiten können, wenn die „gewonnenen“ Informationen auch zu einem ressortübergreifenden und zeitnahen Handeln führen. Hier zeigen die Brandenburger Landesempfehlungen zur Zusammenarbeit beim Kinderschutz⁶³ strategisch bereits die notwendige Entwicklung auf.

3.4. Informationsvernetzung

Die Defizite in den informativen Vernetzungen behindern frühzeitiges Erkennen und Reagieren. Sie verlängern die Zeiträume, in denen die Kinder Misshandlungen und Vernachlässigungen ausgesetzt sind. Sie verweisen auch auf die Frage nach den innerhalb der verschiedenen Systeme geltenden Handlungsmaximen für den Kinderschutz.

⁶³Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen. Aktuell 1. Kinderschutz im Land Brandenburg, 4. Auflage, November 2009.

- Insbesondere bei Säuglingen, aber auch bei etwas älteren Kindern, gehören die ersten Personen, die Misshandlungen wahrnehmen, zum engeren Kreis der Familie. Sie setzen sich zwar manchmal mit den Täter und Täterinnen auseinander oder sprechen auch miteinander über ihre Beobachtungen. Jedoch wenden sie sich nur im Ausnahmefall an eine helfende bzw. schützende Institution. Über die Motivationen, die Wahrnehmungen im Privaten zu belassen, können hier nur Vermutungen angestellt werden: die verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen zu den Vätern und Müttern nicht belasten, Unkenntnis über Hilfeangebote, u. a. Wahrnehmung des Jugendamtes als eher intervenierende Institution denn als Helpservice, aber wohl auch Gleichgültigkeit und Konfliktscheu.
- Unkenntnis der Handlungslogiken der jeweils anderen beteiligten Institutionen bzw. professionellen Personen führt zu falschen Erwartungen hinsichtlich deren Weitergabe des Misshandlungsverdachts.
- Mangelnde Abstimmung und Verbindlichkeit von Informationswegen zwischen professionellen Einzelpersonen (z. B. niedergelassene Ärzte, Hebammen) bzw. Institutionen (hier Kliniken, Kindertagesstätten, Schulen, Sozialamt, Gesundheitsamt) und dem Jugendamt.
- Mangelnde Informationsvernetzung zu anderen potentiellen Informanten mit Zugang zur Familie (z. B. Sozialamt, Arbeitsagentur, Wohnungsbaugesellschaft).
- Zu lange Zeiträume zwischen Wahrnehmungen von Misshandlungsspuren bei unterschiedlichen Stellen und deren Weiterleitung an das Jugendamt.
- Unsicherheiten in der Wahrnehmung und mangelnde Vergewisserung über Verdachtsmomente in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe.
- Unklarheiten, welche Informationen außer unmittelbaren Verdachtsmomenten wie Misshandlungsspuren außerdem Warnzeichen sein können, wie z. B. Abbruch des Kindertagesstättenbesuchs nach Gespräch zum Misshandlungsverdacht.

- Fehlende Glaubwürdigkeitsüberprüfung von angegebenen Fakten und Informationen wie beispielsweise zum Aufenthaltsort des Kindes.

In Bezug auf Fragen des Daten- bzw. Vertrauensschutzes konnten keine nachweisbaren „Behinderungen“ ausgemacht werden. Dennoch ist zu vermuten, dass die häufiger anzutreffenden zeitlichen „Verzögerungen“ von Informationsweitergabe subjektiv damit zu begründen sind bzw. Verantwortliche im Sinne von Selbsterklärung dies damit zu begründen versuchten. So gab es offensichtlich Unsicherheiten wann welche Informationen und unter welchen Umständen an wen weitergegeben werden dürfen, ohne das schon eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, die dann eher moralisch-ethisch nicht mehr zu verantworten ist. Ein anderer mutmaßlicher Aspekt besteht eher darin, das eigene System bzw. Angebot nicht als denunziatorisch zu stigmatisieren. Hier bieten sowohl die Brandenburger Landesempfehlungen zur Zusammenarbeit beim Kinderschutz⁶⁴ als auch die gemäß § 8a SGB VIII abzuschließenden Vereinbarungen gute Möglichkeiten, die Handlungssicherheit der einzelnen Fachkräfte fallunabhängig zu erhöhen.

3.5. Handlungssicherheit

Immer wieder war anhand der untersuchten Fallverläufe zu erkennen, dass die jeweils beteiligten Fachkräfte der verschiedensten Bereiche in ihrem Tun in Bezug auf Wahrnehmen, Erkennen und Handeln bestimmte Unsicherheiten erkennen ließen. Diesbezüglich sind verschiedene Aspekte zu lokalisieren, die sich insbesondere auf Risikoabschätzung, Verfahrensklarheit, Schutz- bzw. Hilfeplanung, Kooperation, Informationsweitergabe oder Rechtssicherheit beziehen. So wurde immer wieder deutlich, dass die Risikoabschätzung ein äußerst individuell geprägter Prozess war, der im Wesentlichen durch die handelnden Fachkräfte und deren Arbeitsbedingungen geprägt war. Dabei war u. a. festzustellen, dass die Fähigkeit, eine kindeswohlgefährdende Situation frühzeitig als solche zu erkennen und zu bewerten sowie die Bereitschaft mit

⁶⁴ebenda

dieser Information auch offensiv umzugehen, eine Schlüsselkompetenz für den weiteren Fallverlauf darstellte.

Handlungsunsicherheit war immer dann festzustellen, wenn deutlich wurde, dass der Arbeitssituation keine verbindlichen Verfahrensabläufe im Umgang mit schwierigen Situationen zu Grunde lagen oder diese im Widerstreit zu anderen Interessen standen (u. a. Vertrauensschutz, Bereitschaft zur Auseinandersetzung). Der mangelhaft strukturierte Umgang mit riskanten Situationen führte ebenfalls zu einer gewissen Beliebigkeit des Handelns und damit zu Handlungsunsicherheit. Eine verbindliche Handlungsplanung (für die Jugendhilfe im engeren Sinne Schutz- bzw. Hilfeplanung), die das Kindeswohl explizit im Blick hatte, war in Bezug auf die untersuchten Fälle systemunabhängig nicht festzustellen. Dies hatte nach unserer Einschätzung zur Folge, dass notwendige und geeignete Kooperationen nicht erfolgten, dass heißt mögliche Kompetenzen für die eigene Fallbearbeitung nicht genutzt wurden und vorhandene Informationen nicht zusammengeführt werden konnten.

In diesem Sinne bleibt festzustellen, dass insbesondere bei den länger andauernden Misshandlungen einzelne Informationen zwar vorhanden waren, aber mangels einer Zusammenführung kein umfassenderes, den Schutz des betreffenden Kindes initiiertes Bild ergeben konnten. Hier sind verbindliche und handlungsfeldübergreifende Formen der Informationsweitergabe nötig, die unter Wahrung der rechtlichen Anforderungen bezüglich des Daten- und Vertrauensschutzes wirkungsvollere Risikoabschätzungen und frühzeitigere Einleitung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen ermöglichen.

Alle diese Rahmenbedingungen für eine Verbesserung der Handlungssicherheit der Fachkräfte brauchen auch Rechtssicherheit. Dies bedeutet für die handelnden Fachkräfte im doppelten Sinne ausreichende Rechtskenntnisse und einen verlässlichen Rechtsschutz. Das Landesprogramm zur Verbesserung des Kinderschutzes verlangt von den Akteuren und beteiligten Organisa-

tionseinheiten Verfahrensklarheit im Umgang mit Kinderschutzfällen und unterstützt dies auch durch Organisationsberatung. Die Arbeit der Fachstelle mit dem Praxisbegleitsystem und der Unterstützung der Arbeit der Jugendämter sowie der Schwerpunkt Kinderschutz in der Fortbildung des SFBB weisen insofern in die richtige Richtung.

3.6. Hilfe und Kontrolle

Nicht nur das Jugendamt und die Träger der Jugendhilfe sind von der scheinbar widersprüchlichen Aufgabe zu helfen und zu kontrollieren tangiert. Im Gesundheitswesen steht ebenfalls diese Frage, hier als Verhältnis von „Vertrauensschutz und ärztlicher Schweigepflicht“ versus „Kinderschutz“, auf dem Prüfstand. Die Polizei hat sich hinsichtlich der Programmatik „Opferschutz“ verstärkt auch dem Thema „Prävention“ genähert. Die Familiengerichtsbarkeit setzt sich mit Verfahrensänderungen zur Stärkung der Kinderschutz Aufgabe, erweiterten Antragsmöglichkeiten und schnellerer Entscheidung auseinander. Das Thema, ob und wie für Familien Hilfe in Zwangskontexten möglich und wirksam sein kann, und ob sie den vorrangig unterstützenden Ansätzen in Kinderschutzfällen gar überlegen ist, wird theoretisch diskutiert und praktisch erprobt.

Es ist sicherlich richtig zu fragen – so Merchel in seinem Beitrag zum Fall Kevin in Bremen⁶⁵ – ob die individuellen Einschätzungsfehler der beteiligten Fachkräfte, die sich zum Teil zu katastrophalen Kunstfehlern verdichten, nicht nur mit mangelnden fachlichen Fähigkeiten, sondern möglicherweise auch mit unklaren fachlichen Haltungen zu tun haben, bei denen das Recht des Kindes auf ein gedeihliches Aufwachsen von einer einseitigen Wahrnehmung der Bedürfnisse der Erwachsenen verdrängt wurde. Letztendlich geht es nicht um das Entweder – Oder, sondern um das Maß, wie viel Hilfe und/oder Kontrolle in welchen Fallkonstellationen die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung am ehesten sichern kann. Damit ist auch die Frage nach der Wirkungsorientie-

⁶⁵Sozialmagazin, Heft12/2006.

nung aller Hilfeplanung im Interesse des Kindeswohls mit dem Spezialfall der Abwendung drohender oder bestehender Kindeswohlgefährdung angesprochen.

Die gezeigten Einzelbeispiele zur Informationsverarbeitung, insbesondere als Reaktion des Jugendamtes auf Verdachtsmeldungen, und zum Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle verdeutlichen die Problematik des fachlichen Spagats. Im Nachhinein ist leicht zu beurteilen, welches Handeln der Fallkonstellation angemessen gewesen wäre. Die untersuchten Fälle lassen erkennen, dass eine ergebnisorientierte Nachhaltigkeit des Handelns von den Professionellen nicht konsequent genug verfolgt wird. Vom ersten Nachgehen einer Verdachtsmeldung zur Informationsgewinnung bis zum Einsatz von Kontrolle nach mehrfachen Verdachtsmeldungen scheint das Ziel, klare Kriterien für das erforderliche Handeln zum Schutz des Kindes zu erlangen, auf der Strecke zu bleiben. Vom fehlenden bis zum vergeblichen oder ergebnislosen Hausbesuch, vom erfolglosen Abwarten eines Klinikberichts bis zur Scheu, den Verdacht offen anzusprechen und sich mit fadenscheinigen Erklärungen der Eltern zufrieden zu geben, fallen die Inkonsequenzen auf. Nach einer befürworteten Entscheidung des Familiengerichts zur Rückkehr des Kindes in die Familie wird zwar eine Hilfe gewährt, aber keine Kontrollinstanz etabliert. Offenbar erfolgte bei einigen Hausbesuchen auch keine Inaugenscheinnahme der Kinder, insbesondere der Säuglinge. Andere Institutionen wie z. B. das Gesundheitsamt werden nicht konsequent zur Unterstützung hinzugezogen. Hier werden Mängel bezüglich fachlicher Standards und klarer, unterstützender und kontrollierbarer Verfahrensregelungen für unabdingbare Handlungsabläufe einschließlich einer qualifizierten und prozessorientierten Risikoabschätzung sichtbar.

Die personelle Ausstattung tauchte bei der Auswertung der Justizakten im Rahmen der Ermittlung zu den einzelnen Fällen nie auf. Dennoch scheint es geboten, dieses Thema einmal wieder durch grundsätzliche quantitative und

qualitative Aussagen auf eine solide Argumentationsbasis zu stellen. So wurde u. a. über die Arbeit im Rahmen der Entwicklung von Praxisbegleitsystemen in den Brandenburger Jugendämtern deutlich, dass ein hoher Aufwand im Rahmen der Risikoabschätzung bei Information zu Kindeswohlgefährdenden Situationen besteht, der immer dann deutlich zu Tage tritt, wenn es darum geht, die entwickelten und vereinbarten Verfahrensstandards umzusetzen (jede Meldung wird schriftlich erfasst, jeder Meldung wird umgehend nachgegangen, erste Hausbesuche werden grundsätzlich zu zweit durchgeführt oder Realisierung eines mehrstufigen und durch Indikatoren gestützten Verfahrens zur Risikoabschätzung). Hier verfolgt die Landesregierung über das Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit⁶⁶, insbesondere mit der Qualifizierung im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes der Jugendämter⁶⁷, der Entwicklung von Praxisbegleitsystemen⁶⁸ und über die Behandlung des Themas Standards für die Arbeit des ASD⁶⁹ wirkungsvolle Entwicklungsansätze.

Kinderschutz ist als gesetzlicher Auftrag für das Jugendamt immer ein zweidimensionaler Auftrag, der in besonderer Weise beim Amtsvormund deutlich wird. Zum einen soll im Sinne einer Hilfe die Familie unterstützt und zum anderen im Sinne einer Ausfallbürgschaft ggf. an Stelle der Eltern vormundschaftlich das Wohl des Kindes gesichert werden. In diesem Sinne ist das Jugendamt als Leistungsbehörde der Verwaltungsgerichtsbarkeit und als Amtsvormund dem Vormundschaftsgericht unterstellt. In Bezug auf beide Aufträge erfüllt das Jugendamt jedoch vordergründig den gesetzlichen Schutzauftrag zu Gunsten des Minderjährigen. Kurz: Zwei gleichwertigen Aufträgen steht eine Struktur entgegen, in der der Vormund als Mitarbeiter des Jugendamtes Teil eben dieser Leistungsbehörde ist. Zumindest ist deshalb in besonderer Weise darauf

⁶⁶Landtag Brandenburg. 4. Wahlperiode. Drs. 4/2733 vom 38. März 2006.

⁶⁷Qualitätsentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Aspekte eines Entwicklungsprozesses in der Jugendhilfe. Leitner u. a. Oranienburg, 2007. 312 S. ISBN 13:978-3-00-019760-4

⁶⁸vgl. dazu www.fachstelle-kinderschutz.de.

⁶⁹Standards für die Arbeit im ASD des Jugendamtes unter Berücksichtigung von Aussagen über vertretbare Fallzahlbearbeitung. Schnurr, Leitner. Oranienburg 2007. www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Studien/ASD-Personalstandards.pdf.

zu achten, dass die beiden Aufträge in Bezug auf die handelnden Personen klar voneinander abzugrenzen sind, ohne dass der Vormund deshalb in seiner Funktion von kinderschutzrelevanten Belangen befreit ist, dies trifft ausdrücklich auch auf scheinbar „formale“ Vormundschaften z. B. wegen Minderjährigkeit einer Mutter zu.

In den Kindertagesstätten ist Unsicherheit erkennbar, von der Bewertung von Misshandlungsspuren bis zum Aufmerksamwerden, dass das Kind nicht mehr in die Einrichtung kommt. Auch hier steht die Sorge um den Vertrauensverlust anscheinend im Vordergrund. Ärzte machen da keine Ausnahme; neben denen, die zunächst intensiv auf das Jugendamt einwirken und Vorschläge und Forderungen an dessen Handeln stellen. Dann aber lassen sie den Informationsfluss „abreißen“, behalten einige Information über die festgestellten akuten und/oder früheren Verletzungen des Kindes für sich. Es kann angenommen werden, dass es sich auch hier eher um das Thema Vertrauensschutz gegenüber den Eltern und zur Vermeidung eigener Stigmatisierung handeln könnte. Daneben kann auch eine Rolle spielen, dass die Leistungen der Jugendämter nicht umfänglich in beiden Funktionen, Hilfen anzubieten und das Wächteramt wahrzunehmen, bekannt sind oder als solche wahrgenommen werden. Das Landesprogramm thematisiert die Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle und macht die damit verbundenen Fragen richtigerweise zum Mittelpunkt der Beratung der Fachdienste und der Fortbildung der Fachkräfte.

3.7. Fazit

Der Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern liegen grundsätzlich keine typischen Tatverläufe zu Grunde, sondern sowohl Ursachen, Verläufe als auch Beteiligte sind sehr unterschiedlich. Kindesmisshandlung geschieht zu einem beträchtlichen Teil im „Affekt“ aus einer scheinbar ausweglosen Lebenssituation der Männer und Frauen heraus und andererseits über einen längeren Zeitraum in gewisser Weise öffentlich. Dies lässt drei grundsätzliche Schlüsse zu:

Erstens wird es künftig darum gehen, die Lebens- und Aufwuchsbedingungen von Kindern durch geeignete und notwendige präventive Maßnahmen im unmittelbaren Wohn- und Lebensumfeld zu verbessern. Hier geht es hauptsächlich um die Qualifizierung bereits vorhandener Angebote der Kindertagesbetreuung und um die flächendeckende Etablierung eines angebotsorientierten und handlungsleitenden Systems der Früherkennung und frühen Förderung, das in Bezug auf Kindeswohlgefährdung anlassunabhängig wirkt.

Zweitens erfordern die beschriebenen Grenzen und ermittelten Lücken der verschiedenen Hilfe- und Schutzsysteme weitere Anstrengungen zur Qualifizierung der Handelnden wie der Organisationsstrukturen.

Drittens ist die Vernetzung der Akteure des Kinderschutzes von zentraler Bedeutung.

Diese drei Aspekte werden richtigerweise vom Landesprogramm zur Verbesserung der Kinderschutzarbeit in den Mittelpunkt gestellt. Die Aktivitäten zielen in die richtige Richtung. Zu fragen ist aber, ob ein auf drei Jahre aufgelegtes Programm für die Bewältigung der Daueraufgabe, den Kinderschutz stetig zu qualifizieren, angemessen ist.

In diesem Sinne braucht die Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst auch weiterhin ein hohes Maß an gesicherter Qualität, kontinuierliche analytische Erkenntnisse über Gelungenes und weniger Gelungenes aus der eigenen Arbeit, die Umsetzung eines verbindlichen Verfahrens zur Abklärung von Gefährdungssituationen, die Weiterentwicklung von Praxisbegleitsystemen, Gewährleistung verlässlicher und notwendiger (Personal-)Standards für die Bearbeitung gesetzlich bestimmter Aufgaben, die Sicherung von Beratung und Fortbildung zur berufsbegleitenden kontinuierlichen Qualifizierung der Fachkräfte

der Jugendhilfe sowie die Weiterentwicklung präventiver Angebote der Familienbildung.

Die Untersuchung hat zu Erkenntnissen geführt, die im engeren Sinne des Untersuchungsauftrages abschließend folgende Aussagen zulassen:

Die „Dynamik der Eskalation familiärer Problemkonstellationen“ stellt im Rahmen der untersuchten Fälle ein erhebliches Risiko dar, die zu extremen kindeswohlgefährdenden Situationen führte.

Mit Blick insbesondere auf „Defizite im Handeln der zuständigen öffentlichen Institutionen“ können bestimmte Entwicklungsthemen konstatiert werden, die zu beschreiben sind als: Verstetigung anlassunabhängiger Prävention, Entwicklung eines interdisziplinären Frühwarnsystems, Gewährleistung einer strukturell-kooperativen Informationsvernetzung, Verbesserung der Handlungssicherheit für Fachkräfte und Etablierung eines Kinderschutzverständnisses im Sinne von Hilfe und Kontrolle.

Die Untersuchung hat deutlich gemacht, dass qualifizierte und längerfristig tragfähige „Rückschlüsse für die verbesserte Prognose innerfamiliärer Gefährdungssituationen“, insbesondere von einer verbindlicheren Zusammenführung vorhandener Information sowie einer strukturierten Informationsgewinnung abhängen. In diesem Zusammenhang geht es künftig darum, das kooperative und netzwerkorientierte Programm „Wahrnehmen, Erkennen, Bewerten und Handeln“ in der Arbeit der Fachkräfte der verschiedenen Bereiche verbindlich zu verankern. Die Qualität der „Kooperation der beteiligten Stellen“ stellt sich anhand der Untersuchung als nicht konsequent und regelhaft, besonders den Informationsaustausch in der Phase der „Fallaufnahme“ betreffend, dar. Dies scheint u. a. durch vermeintliche Grundsätze des Vertrauensschutzes (nicht Datenschutz) behindert zu werden. Eine weitere Ursache kann darin gesehen werden, dass die jeweiligen Systeme untereinander sich ihrer Möglichkeiten

und Grenzen nicht bewusst genug sind, und der „Programmpunkt“ Kooperation allenfalls an selbst erlebten Grenzen und dann als „Fallabgabe“ bzw. „Zuständigkeitswechsel“ beansprucht wird. Diesbezüglich wird zukünftig das Fallmanagement in der eigenen Verantwortung in Richtung Kooperation und Netzwerkarbeit auf regionaler Handlungsebene weiterzuentwickeln sein.

Die „Entwicklung präventiver Angebote“, die letztlich zu einer qualifizierteren Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg führen wird, ist im Fokus der im Rahmen der Untersuchung betroffenen Kinder prioritär auf die Entwicklung eines interdisziplinären Frühwarnsystems in Verbindung mit Angeboten früher Hilfen im regionalen Kontext auszurichten. Dabei ist die Gewährleistung einer strukturell-kooperativen Informationsvernetzung der verschiedenen mit Hilfe- und Schutzaufträgen befassten (öffentlichen) Stellen als wesentliche Rahmenbedingung ebenso weiter zu entwickeln wie die kontinuierliche interdisziplinäre Qualifizierung der mit Fragen des Kinderschutzes befassten Fachkräften der verschiedensten Professionen.

Kooperation zwischen Jugendamt und Polizei

Im Folgenden soll an Hand zweier Beispiele aus der kommunalen Praxis der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und des Landkreises Dahme-Spreewald die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Polizei illustriert werden. Dabei ist wichtig anzumerken, dass die dargestellten Materialien jeweils Ergebnis einer langjährigen Zusammenarbeit und eines kommunikativen partnerschaftlichen Prozesses zwischen beiden Bereichen sind.

Kooperationsvereinbarung

zwischen der Stadt Frankfurt (Oder)
 Amt für Jugend und Soziales
 Marktplatz 1
 15230 Frankfurt (Oder)

vertreten durch den Oberbürgermeister Martin Patzelt, dieser vertreten durch die Bürgermeisterin Katja Wolle als zuständige Beigeordnete

und dem Polizeipräsidium Frankfurt (Oder)
 Schutzbereich Oder – Spree/Frankfurt (Oder)
 August – Bebel – Str. 63
 15517 Fürstenwalde

vertreten durch den Leitenden Kriminaldirektor Burghard Neumann,

zur Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen.

Die kooperative Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen erfolgt auf der Grundlage der §§ 8a und 42 SGB VIII sowie nach der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen dem Amt für Jugend und Soziales und der Polizei richtet sich nach den Vorschriften der §§ 64, 65 SGB VIII und §§ 41, 43 BbgPolG. Im Übrigen haben die Beteiligten dieser Vereinbarung die Regelungen zum Datenschutz der §§ 61 ff. SGB VIII i. V. m. §§ 67 ff. SGB X und der §§ 29 ff BbgPolG zu beachten.

1. Kooperation in Fällen von Kindeswohlgefährdung

Werden der Polizei bei Einsätzen, Meldungen oder Anhörungen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so erfolgt umgehend eine Meldung an das Amt für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder).

1. 1. Bei akuter Gefährdung

- Ist durch die Polizei eine konkrete, akute Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung bekannt oder festgestellt worden, die ein sofortiges Handeln zur Abwendung der Gefahr erforderlich macht, wendet sich die Polizei unverzüglich an das Amt für Jugend und Soziales (s. **Anlage 1**).
- Die Polizei teilt in diesen Fällen den Sachverhalt mündlich bzw. fernmündlich mit und spricht die weitere Vorgehensweise ab. Es begeben sich 2 Mitarbeiter/innen des Jugendamtes unverzüglich vor Ort.

Außerhalb der Geschäftszeiten des Amtes für Jugend und Soziales, sind – in Abhängigkeit des Alters der betreffenden Kinder / Jugendlichen und in Abwägung der Erfordernisse im jeweiligen Einzelfall die bereit stehenden Inhabhutnahmestellen (s. **Anlage 2**) zu informieren und die Kinder / Jugendlichen dort hin zu verbringen.

Im Anschluss an den Einsatz sendet die Polizei dem Jugendamt eine schriftliche Meldung. Das Formblatt (Meldebogen) hierfür gilt als **Anlage 3** dieser Vereinbarung.

- Ist dem Amt für Jugend und Soziales eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden, die ein sofortiges Tätigwerden erfordert und wirken Personensorgeberechtigte oder dritte Personen bei der Abwendung der Gefährdung

oder Überprüfung der Situation nicht oder nicht ausreichend mit oder ist zu erwarten, dass ein notwendiges Handeln der Mitarbeiter/innen des Amtes für Jugend und Soziales der Unterstützung der Polizei bedarf, so informiert das Amt für Jugend und Soziales (in der Regel die zuständige Abteilungs- und / oder Gruppenleiterin, nur bei deren Abwesenheit die Mitarbeiter/innen selbst) telefonisch den Leiter der Polizeiwache, und ersucht um Mithilfe. Dabei wird der Grund für das Hilfeersuchen erörtert.

Ist der Leiter der Wache nicht erreichbar, wird das Gespräch zu dessen Stellvertreter gesucht. Ist auch dieser nicht zu erreichen, ist der Diensthabende Beamte zu informieren. Jener wird alle weiteren Veranlassungen aus polizeilicher Sicht vornehmen.

Am Einsatzort erfolgt zwischen den Mitarbeiterinnen des Amtes für Jugend und Soziales und den Einsatzkräften der Polizei vor Beginn des Einsatzes ein Abgleich der vorhandenen Informationen und des geplanten Vorgehens.

Nach Beendigung des Einsatzes erfolgt erneut ein kurzer Abgleich der Ergebnisse und der nächstfolgenden unmittelbaren Handlungsschritte zwischen den Mitarbeiterinnen des Amtes für Jugend und Soziales und den Einsatzkräften der Polizei.

Nach Beendigung des Einsatzes ist durch die Mitarbeiter/innen des Amtes für Jugend und Soziales an die Gruppenleitung ASD eine Information über den Verlauf und das Ergebnis des Einsatzes zu geben. Jene entscheidet eigenverantwortlich und im Rahmen der getroffenen inneramtlichen Verfahrensgrundsätze über die Einbeziehung weiterer Leitungsmitglieder.

1.2. In anderen Fällen

In Fällen, in denen ein sofortiges Handeln nicht erforderlich ist, Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Kindeswohl dennoch bestehen, erfolgt die Meldung zeitnah (innerhalb von maximal 5 Tagen) in schriftlicher Form an das Amt für Jugend und Soziales. Auch hierfür findet der der Anlage beigefügte Meldebogen Anwendung.

Durch das Amt für Jugend und Soziales erfolgt umgehend die Versendung einer Eingangsbestätigung durch den Assistenzbereich des Amtes (s. **Anlage 4**).

2. Kooperation in Fällen der Ermittlung im Zuge von Strafverfahren, die sich gegen Minderjährige richten

In Fällen, in denen gegen Eltern oder dritte Personen aufgrund einer Straftat ermittelt wird, (z. B. Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen, sexueller Missbrauch oder andere Straftaten, an denen minderjährige Kinder beteiligt sind) erhält das Jugendamt eine schriftliche Mitteilung über den Sachverhalt.

3. Statistische Informationen und Erfahrungsaustausch

Beide Kooperationspartner erklären sich bereit, die jeweils vorliegenden statistischen Erhebungen über Meldungen, Einsätze, Veranlassungen etc. in Kindeswohlangelegenheiten zum 31.01. des laufenden Jahres für das zurückliegende Jahr dem jeweils anderen Kooperationspartner zur Kenntnisnahme zuzusenden. Hierfür ist stets die anonymisierte und / oder pseudonymisierte Form zu wählen. Darauf aufbauend und unter Beachtung der mit dieser Kooperationsvereinbarung getroffenen Festlegungen findet ein Mal pro Jahr ein Erfahrungsaustausch über die Ergebnisse der Zusammenarbeit statt.

4. Schlussbestimmung

Die Vereinbarung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

9.3.2010

Datum

9.3.2010

Datum

gez. K. Wolle

Katja Wolle
Bürgermeisterin

gez. Neumann

Burghard Neumann
Leitender Kriminaldirektor

Anlagen:

Anlage 1: Erreichbarkeit des Amtes für Jugend und Soziales innerhalb der Geschäftszeiten

Anlage 2: Inobhutnahmestellen

Anlage 3: Meldebogen der Polizei an das Jugendamt

Anlage 4: Eingangsbestätigung des Jugendamtes an die Polizei

Erreichbarkeit des Amtes für Jugend und Soziales innerhalb der Geschäftszeiten,

montags, mittwochs und donnerstags	von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Jugend und Soziales
PF 1363
15203 Frankfurt (Oder)

☎ Sekretariat Amtsleitung:	0335 / 552 5000
Fax:	0335 / 552 5099
allgemeine E-Mail-Adresse:	jugendundsoziales@frankfurt-oder.de

☎ Abteilungsleitung Jugend, Familie und Soziale Dienste:	0335 / 552 5100
Fax:	0335 / 552 5199

☎ Abteilungsleiterin, Frau Scheplitz:	0335 / 552 5101
E-Mail-Adresse:	cornelia.scheplitz@frankfurt-oder.de

☎ Gruppenleiterin ASD, Frau Müller	0335 / 552 5103
E-Mail-Adresse:	gudrun.mueller@frankfurt-oder.de

Inobhutnahmestellen in Frankfurt (Oder)

Das Amt für Jugend und Soziales hat keine ständige Rufbereitschaft.

Außerhalb der Geschäftszeiten des Amtes / ASD verfügt die Stadt Frankfurt (Oder) über insgesamt 2 Inobhutnahmestellen (siehe unten). Beide Einrichtungen übernehmen in Not- und/ oder Krisensituationen, in denen es um die Gewährleistung des Schutzes von Kindern geht, die Aufgaben in dem Umfang, wie sie adäquat durch den ASD zu leisten wären.

Grundlage hierfür bilden jeweils vertragliche Regelungen.

1. Kinder von 0 – 4 Jahren:

Kinderheim „Clara Zetkin“
Grüner Weg 4
15230 Frankfurt (Oder)

Telefon/Fax: 0335 / 685 1915

2. Kinder von 4 – 18 Jahren:

Kinder- u. Jugendnotdienst
Thomasiusstraße 25
15232 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0800 435 7063

Träger: pewobe gGmbH in Kooperation mit dem Caritasverband
Frankfurt (Oder)

Meldebogen

An
Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Jugend und Soziales

Meldebogen
(Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)

Datum:
Uhrzeit:

1. Art der Meldung

- telefonisch
- persönlich
- schriftlich
- Selbstmeldung
- Fremdmeldung
- anonyme Mitteilung

2. Angaben zur Meldeperson (Pflichtfeld)

Name:

Adresse:

Tel.:

3. Kind/junger Mensch/junge Menschen/Eltern bzw. Sorgeberechtigte (Pflichtfeld)

Name, Vorname	Geb.- Datum	Adresse

4. Inhalt der Meldung

Selbstbeobachtung	Vermutung	Fremdbeobachtung durch:

- Was wurde beobachtet und wie lange?
- Was ist vorgefallen und in welchem Zusammenhang?
- Wie akut schätzt die meldende Person die Gefährdung ein und warum?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Einschätzung der Meldung

5. Angaben zur aufnehmenden Person

- Fallzuständigkeit ▶ dann weiter zu Pkt. 7.
- Vertretung
- Notdienst
- andere

Name, Vorname:

Funktion/Tätigkeit:

tel. Erreichbarkeit:

6. Weiterleitung

- persönlich
- E-Mail
- Fax

am: um: an:

Unterschrift:

Eingangsbestätigung (auf Kopfbogen der Stadt)

Polizeipräsidium Frankfurt (Oder)
Schutzbereich Oder- Spree/ Frankfurt (Oder)
Polizeiwache Frankfurt (Oder)
Halbe Stadt 9
15230 Frankfurt (Oder)

Eingangsbestätigung der Polizeiinformation vom,
(nach dem Datum Name des Kindes/Jugendlichen oder aus Strafanzeige die
beschuldigte minderjährige Person eintragen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die schriftliche Information vom..... ist im Amt für Jugend und Soziales
am..... eingegangen.

Der Sachverhalt wurde zur Kenntnisnahme und weiteren Bearbeitung an den
Allgemeinen Sozialdienst weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schutzbereich Dahme-Spreewald
Leiter Schutzbereich

Königs Wusterhausen, 03. Juni 2008
DS - FüSt 1.3 - 421-00

Verfügung des Leiters Nr. 04/2008
über den Umgang mit Erkenntnissen, die eine
Gefährdung des Wohles Minderjähriger vermuten lassen

1. Vorbemerkung

Die Polizei hat gemäß § 1 Abs. 1 BbgPolG die Aufgabe, Gefahren abzuwehren. Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auch für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und Straftaten zu verhüten und die erforderlichen Vorbereitungen für Hilfeleistungen und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Der Schutz von Minderjährigen ist Gefahrenabwehr und damit gesetzlicher Auftrag der Polizei. Dieser Auftrag wird durch die PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ konkret ausformuliert.

Aus der täglichen polizeilichen Arbeit können sich Hinweise auf Gefährdungen der körperlichen und geistigen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ergeben. Misshandlung und Missbrauch von Minderjährigen sind Straftaten, die oft unter Tatbeständen wie Körperverletzung, gefährliche und schwere Körperverletzung, Totschlag, Misshandlung von Schutzbefohlenen oder sexueller Missbrauch von Kindern subsumiert werden. Bei Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflicht ist explizit der § 171 StGB zu prüfen. Oftmals jedoch liegen Fälle der Kindeswohlgefährdung unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz.

Bei der Bearbeitung von Sachverhalten, die den Verdacht einer Gefährdung des Wohles Minderjähriger beinhalten, besteht die Notwendigkeit einer schnellen Information und engen Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft. Dadurch ist Informationsverlusten vorzubeugen und so schweren Schädigungen von Kindern und Jugendlichen oder gar Fällen mit tödlichem Ausgang entgegenzuwirken. Die Qualität dieser Zusammenarbeit unter Einbeziehung des Sachgebietes Prävention und

des Opferschutzbeauftragten ist ein entscheidendes Kriterium eines erfolgreichen Kinderschutzes. Der Opferschutzbeauftragte wirkt auf Basis des Opferschutzkonzeptes der Polizei des Landes Brandenburg als Mittler zu einzelnen Instanzen der Betreuungszentren und staatlichen sowie privaten Einrichtungen der Opferhilfe.

2. Maßnahmen

2.1. Maßnahmen der Gefahrenabwehr

Bei Feststellungen, die eine Gefährdung des Wohles Minderjähriger vermuten lassen, jedoch keine Straftatbestände erfüllen wie z. B. Verletzungen der Aufsichtspflicht, Mangel- oder Nichtversorgung, Schulbummelei, Verletzungen, Verwahrlosung, Vernachlässigung, desolate Wohnzustände, Suizidgefahr oder -versuche der Minderjährigen bzw. der Eltern ist für Mitarbeiter des Schutzbereichs folgende Handlungsweise vorgesehen:

2.1.1 Erstes Ziel ist die Abwendung der Gefahr für das Kindeswohl. Werden Hinweise auf eine Gefährdung eines/r Minderjährigen bekannt, die kein sofortiges Handeln erforderlich machen, erfolgt die Mitteilung an das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald unter Verwendung des als Anlage 1 aufgeführten Vordrucks „Meldebogen über Wahrnehmungen, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten lassen“.

Die Meldung hat zeitnah durch den feststellenden Beamten über die jeweils zuständige Geschäftsstelle zu erfolgen. Dem Leiter Führungsstelle im Schutzbereich wird eine Kopie der Meldung auf dem Dienstweg zu geleitet.

2.1.2 Wird im Schutzbereich eine konkrete, akute Gefahr für das Wohl eines/r Minderjährigen bekannt, die ein sofortiges Handeln erforderlich macht, ist durch den feststellenden Beamten die umgehende Information des Jugendamtes (ggf. über die Rettungsleitstelle) vorzunehmen, damit notwendige Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr abgestimmt und eingeleitet werden können. Feststellungen und eingeleitete Maßnahmen

sind im ELBOS zu dokumentieren. Der Vordruck „Meldebogen über Wahrnehmungen, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten lassen“, ist als Fax an das Jugendamt/ die Rettungsleitstelle zu übermitteln. Der Leiter Führungsstelle im Schutzbereich ist nachrichtlich durch Übersendung des Fax mit Sendebestätigung zu beteiligen.

- 2.1.3 Neben der unmittelbaren Information des Jugendamtes sind grundsätzlich alle Feststellungen, die eine Gefährdung des Wohles Minderjähriger zum Gegenstand haben, ohne Zeitverzug der zuständigen Staatsanwaltschaft (bis auf Widerruf dem zuständigen Leitenden Oberstaatsanwalt) auf dem Dienstweg über den Polizeipräsidenten zur Kenntnis zu übersenden. Die Übersendung obliegt dem Leiter Führungsstelle.

2.2. Maßnahmen der Strafverfolgung

- 2.2.1 Alle Ermittlungsverfahren, die eine Gefährdung des Wohles Minderjähriger zum Gegenstand haben, sind zeitnah zu bearbeiten und unterliegen der besonderen Aufsicht des Leiters der Kriminalpolizei.
- 2.2.2 Ergebnisorientiert werden bereits beim ersten Angriff alle Maßnahmen getroffen, die zur qualitativ hochwertigen und beschleunigten Bearbeitung führen sowie geeignet sind, die Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen abzuwenden.
- 2.2.3 Nach Anzeigenerstattung erfolgt die sofortige Information der Kriminalpolizei und des zuständigen Jugendamtes (ggf. über die Rettungsleitstelle) über die jeweils zuständige Geschäftsstelle durch den aufnehmenden Beamten.
- 2.2.4 Für die Meldung an das Jugendamt ist der als Anlage 1 aufgeführte Vordruck „Meldebogen über Wahrnehmungen, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten lassen“ zu verwenden. Bei Feststellung von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz, ist der als Anlage 2 aufgeführte Vordruck „Meldebogen über Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz“ zu nutzen.

Feststellungen und eingeleitete Maßnahmen sind im ELBOS zu dokumentieren. Die zu übermittelnden Vordrucke sind als Fax an das Jugendamt/die Rettungsleitstelle zu übersenden. Der Leiter Führungsstelle im Schutzbereich ist nachrichtlich durch Übersendung des Fax mit Sendebestätigung zu beteiligen.

- 2.2.5 Die Strafanzeige ist zeitnah an den zuständigen Kommissariatsleiter und durch diesen an den zuständigen Sachbearbeiter weiterzuleiten.
- 2.2.6 Wird ein Jugendlicher als Beschuldigter im Strafverfahren benannt, erfolgt umgehend die Meldung gemäß § 38 Jugendgerichtsgesetz durch den zuständigen Sachbearbeiter über den Jugendschutzbeauftragten des Schutzbereiches.
- 2.2.7 Bei der Registrierung des Vorganges in ComVor/POLAS sind vorhandene Möglichkeiten zu nutzen, um eine spätere Recherche zu diesen Straftaten zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere den Straftatenschlüssel, Tatort, besondere Tatumstände sowie die Nutzung von Freitextfeldern.
- 2.2.8 Im Ermittlungsverfahren ist in Befragungen bzw. Vernehmungen auf die Person/en des/der Tatverdächtigen sowie auf Motivation und Tatumstände ausführlich einzugehen. Vernehmungen sind darüber hinaus darauf auszurichten, Informationen über nicht bekannt gewordene oder unaufgeklärte Straftaten zu erlangen.
Soweit nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, erfolgt ein Austausch zum Verfahrensstand zu kontrollfähigen Maßnahmen/ Auflagen zwischen dem Sachbearbeiter und dem Jugendamt.
- 2.2.10 Auch im Rahmen der Strafverfolgung sind neben der unmittelbaren Information des Jugendamtes grundsätzlich alle Feststellungen, die eine Gefährdung des Wohles Minderjähriger zum Gegenstand haben, ohne Zeitverzug der zuständigen Staatsanwaltschaft (bis auf Widerruf dem zuständigen Leitenden Oberstaatsanwalt) auf dem Dienstweg über den Polizeipräsidenten zur Kenntnis zu übersenden. Die Übersendung obliegt dem Leiter Führungsstelle.

3. Gesetzliche Bestimmungen und sonstige Festlegungen

(Auflistung nicht abschließend)

- **§ 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. 1. 2002 (BGBl. I S. 42; Ber. S. 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 7. 2005 (BGBl. I S. 1970) – *Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls*
- **§ 171 Strafgesetzbuch (StGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12.2007 (BGBl. S. 3198) – *Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht*
- **Brandenburgisches Polizeigesetz** – (BbgPolG) vom 19.03.1996 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2007 (GVBl. I S. 97)
- **Jugendschutzgesetz (JuSchG)** vom 23.07.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2007 (BGBl I S. 1595)
- **Jugendgerichtsgesetz (JGG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2007 (BGBl. I S. 513)
- **Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen** (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) vom 11.12. 2001 (BGBl. I S. 3513)
- **PDV 382** „Bearbeitung von Jugendsachen“ Ausgabe 1995
- **Opferschutzkonzept der Polizei** - Erlass MI BB vom 25. November 2003; Gesch.Z.: - IV/4.5.21- 2767
- **Verfügung des Polizeipräsidenten** vom 07.11. 2007 zur Bearbeitung von Straftaten im schulischen Umfeld
- **Verfügung des Polizeipräsidenten** vom 10.04.2008 zur Mitteilung von Sachverhalten mit Verdacht der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht; Gesch.Z.: StB 1.2.5-421-00
- **Kooperationsvereinbarung** zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und dem Polizeischutzbereich Dahme-Spreewald vom 05.09.2005

4. Erreichbarkeiten und Ansprechpartner

Landratsamt Dahme-Spreewald

Amt für Jugend, Sport und Freizeit (Jugendamt)

Beethovenweg 14b

15907 Lübben

Telefon: 03546/ 2017 - 30

Fax: 03546/ 2018 - 50

E-Mail: Jugendamt@dahme-spreewald.de

Außenstelle Königs Wusterhausen

Schulweg 13

15711 Königs Wusterhausen

Telefon: 03375/ 26 26 53

Fax: 03375/ 26 26 81

Die Erreichbarkeit des Jugendamtes außerhalb der Bürodienstzeit wird über die Rettungsleitstelle gewährleistet.

Telefon: 0355/ 632- 0

Fax: 0355/ 632- 138

Opferschutzbeauftragter und Jugendschutzbeauftragter Schutzbereich

Dahme-Spreewald

POK Olaf Schulze

Telefon: 07-709-420

Fax: 07-709-329

E-Mail: Olaf.Schulze@polizei.brandenburg.de

5. Schlussbemerkung

Die Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Original gezeichnet: Preuß – Polizeidirektor

**Meldebogen über Wahrnehmungen, die eine
Gefährdung des Wohles Minderjähriger vermuten lassen**

Bitte den Meldebogen ausfüllen soweit bekannt!

Sofortmaßnahmen des Jugendamtes nötig: Ja Nein

Melder:

Dienststelle/Tel.:

Wann und in welchem Rahmen
wurde die Polizei aufmerksam?

Wer ist gefährdet?

Name, Vorname (Alter):

Anschrift:

derzeitiger Aufenthalt bei (seit):

Name der Mutter:

Anschrift:

derzeitiger Aufenthalt:

Name des Vaters:

Anschrift:

derzeitiger Aufenthalt:

evtl. Vormund/Pfleger/
Pflegeeltern:

(Name, Anschrift)

Geschwister:

(Name, Alter, Anschrift)

andere Bezugspersonen:

Gefährdungseinschätzung (Welche Gefährdung wird vermutet?)

- Vernachlässigung
- Verletzung Fürsorge- und Aufsichtspflicht
- Mangel- oder Nichtversorgung
- Körperverletzung als Opfer und/oder Täter
- Misshandlung
- Eigen- und/oder Fremdgefährdung
- Schulbummelei
- (sexueller) Missbrauch
- Suizidgefahr

Wodurch wird die Gefährdung deutlich?/Was haben sie wahrgenommen?

(Bsp. Minderjährige/r unbetreut aufgefunden/unterwegs; Obdachlosigkeit; Misshandlungsspuren)

Bisher eingeleitete Maßnahmen und Absprachen:

Strafanzeige gefertigt: Ja Nein

Tagebuchnummer:

**Meldebogen über Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz
(JuSchG)**

Melder

Dienststelle/Tel.:

Minderjährige/r

Name, Vorname:

geb. am:

Anschrift:

Erziehungsberechtigte/r

Name, Vorname:

Anschrift:

Sachverhalt

Wann festgestellt?

Wo festgestellt?

Durch wen festgestellt?

Verstoß gegen §
(siehe Tabelle unten)

Kurze Sachverhalts-
schilderung:

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

		erlaubt (§§ 2 - 14 JuSchG gelten nicht für verheiratete Jugendliche)		nicht erlaubt	
		Kinder	Jugendliche		
		unter 14 J.	unter 16 J.	unter 18 J.	
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Beachte gesetzliche Ausnahmen!)			bis 24 Uhr	
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben				
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen)	☐	☐	bis 24 Uhr	
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen wenn diese von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen. Teilnahmen an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit. (Ausnahme auf Volksfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und unter der Voraussetzung, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.)				
§ 7	Die zuständige Behörde <u>kann</u> die Anwesenheit bei öffentl. Veranstaltungen und in Betrieben nicht gestatten, wenn von denen eine Gefährdung für das körperl., geistige oder seel. Wohl ausgeht. (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)				
§ 8	Aufenthalt an einem jugendgefährdeten Ort.				
§ 9	Abgabe/Verzehr von Brantwein, brantweinhaltenen Getränken u. Lebensmitteln (in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit)				
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke (in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit) (Ausnahme: Wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.)				
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren (in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit)				
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen. Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschr./ ab 6 / 12 / 16 Jahre" (Die Anwesenheit darf nur mit Begleitung einer personenber. oder erzieherber. Person bei Kinder unter 6 Jahre und wenn die Vorführung nach den rechts aufgeführten Zeiten endet gestattet werden. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahre": Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 J."				
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahre"				

☐ = Beschränkung zeitliche Beschränkung: werden durch die Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Anlage 1: Brandenburger Jugendämter

Landkreis Barnim Dezernat II - Jugendamt Am Markt 1 16225 Eberswalde	Tel. 03334 214-1202 Fax 03334 214-2202 E-Mail jugendamt@kvbarnim.de Internet www.barnim.de
Landkreis Dahme-Spreewald Amt für Jugend, Sport und Freizeit Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	Tel. 03546 20-1730 Fax 03546 20-1850 E-Mail jugendamt@dahme-spreewald.de Internet www.dahme-spreewald.de
Landkreis Oberhavel Dezernat III – Fachbereich Jugend Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg	Tel. 03301 601-0 Fax 03301 601-5995 E-Mail fachbereichjugend@oberhavel.de Internet www.oberhavel.de
Landkreis Havelland Dezernat II - Jugendamt Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	Tel. 03385 551-2401 Fax 03385 551-2479 E-Mail landkreis@havelland.de Internet www.havelland.de
Landkreis Oder-Spree Dezernat IV - Jugendamt Haus B Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow	Tel. 03366 35-2511 Fax 03366 35-2519 E-Mail jugendamt@landkreis-oder-spree.de Internet www.landkreis-oder-spree.de
Landkreis Oberspreewald-Lausitz Dezernat IV - Jugendamt Dubinaweg 1 01968 Senftenberg	Tel. 03573 870-4205 Fax 03573 870-4210 E-Mail jugendamt@osl-online.de Internet www.osl-online.de
Landkreis Potsdam-Mittelmark Fachbereich V – Kinder, Jugend und Familie Papendorfer Weg 1 (Postanschrift: Niemöller Str. 1) 14806 Belzig	Tel. 033841 91-490 Fax 033841 42336 E-Mail jugendamt@potsdam-mittelmark.de Internet www.potsdam-mittelmark.de
Landkreis Prignitz Fachbereich Jugend und Familie Berliner Straße 49 19348 Perleberg	Tel. 03876 713-0 Fax 03876 713-214 E-Mail margot.thormann@lkprignitz.de Internet www.landkreis-prignitz.de
Landkreis Ostprignitz-Ruppin Dezernat III / Jugend- und Betreuungsamt Virchowstraße 15 16816 Neuruppin	Tel. 03391 688-5101 Fax 03391 688-5102 E-Mail ltg-jugamt@o-p-r.de Internet www.ostprignitz-ruppin.de

Landkreis Uckermark
 Dezernat II - Jugendamt
 Karl-Marx-Straße 1
 17291 Prenzlau

Tel. 03984 70-1151
 Fax 03984 70-1399
 E-Mail dezernat-2@uckermark.de
 Internet www.uckermark.de

Landkreis Märkisch-Oderland
 Fachbereich II - Jugendamt
 Puschkinplatz 12
 15306 Seelow

Tel. 03346 850-571
 Fax 03346 850-450
 E-Mail jugendamt@landkreismol.de
 Internet www.maerkisch-oderland.de

Landkreis Spree-Neiße
 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
 Heinrich-Heine-Straße 1
 03149 Forst (Lausitz)

Tel. 03562 986-0
 Fax 03562 986-15188
 E-Mail jugendamt@lkspn.de
 Internet www.landkreis-spree-neisse.de

Landkreis Teltow-Fläming
 Dezernat II – Amt für Jugend und Soziales
 Am Nuthefließ 2
 14943 Luckenwalde

Tel. 03371 608-3310
 Fax 03371 608-9210
 E-Mail marion.fermann@teltow-flaeming.de
 Internet www.teltow-flaeming.de

Landkreis Elbe-Elster
 Dezernat III - Jugendamt
 Grochwitzter Straße 20
 04916 Herzberg (Elster)

Tel. 03535 46-544
 Fax 03535 46-3156
 E-Mail jugendamt@lkee.de
 Internet www.landkreis-elbe-elster.de

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam
 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
 Friedrich-Ebert-Straße 79/81
 14461 Potsdam

Tel. 0331 289-2251
 Fax 0331 289-2253
 E-Mail jugendamt@rathaus.potsdam.de
 Internet www.potsdam.de

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Amt für Jugend, Soziales und Wohnen
 Wiener Straße 1
 14772 Brandenburg an der Havel

Tel. 03381 58-5001
 Fax 03381 58-5004
 E-Mail sozialamt@stadt-brandenburg.de
 Internet www.stadt-brandenburg.de

Stadtverwaltung Cottbus
 Fachbereich Jugend, Schule und Sport
 Karl-Marx-Straße 67
 03044 Cottbus

Tel. 0355 612-3515
 Fax 0355 612-3503
 E-Mail jugendamt@cottbus.de
 Internet www.cottbus.de

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat III - Amt für Jugend und Soziales
 Logenstraße 8
 15230 Frankfurt (Oder)

Tel. 0335 552-5100
 Fax 0335 552-5099
 E-Mail jugendundsoziales@frankfurt-oder.de
 Internet www.frankfurt-oder.de

Anlage 2: Brandenburger Amts- und Familiengerichte

Bad Freienwalde Victor-Blüthgen-Straße 9 16259 Bad Freienwalde (Oder)	Tel. 03344 472-0 Fax 03344 472-59 E-Mail verwaltung@agfrw.brandenburg.de Internet www.ag-badfreienwalde.brandenburg.de
Bad Liebenwerda Burgplatz 4 04924 Bad Liebenwerda	Tel. 035341 604-0 Fax 035341 12129 E-Mail verwaltung@aglib.brandenburg.de Internet www.ag-badliebenwerda.brandenburg.de
Bernau Breitscheidstraße 50 16324 Bernau bei Berlin	Tel. 03338 7080-0 Fax 03338 7080-143 E-Mail verwaltung@agber.brandenburg.de Internet www.ag-bernau.brandenburg.de
Brandenburg an der Havel Magdeburger Straße 47 14770 Brandenburg an der Havel	Tel. 03381 398-500 Fax 03381 398-555 E-Mail verwaltung@agbrb.brandenburg.de Internet www.ag-brandenburg.brandenburg.de
Cottbus Gerichtsplatz 2 03046 Cottbus	Tel. 0355 6372-0 Fax 0355 6372-200 E-Mail verwaltung@agcb.brandenburg.de Internet www.ag-cottbus.brandenburg.de
Eberswalde Breite Straße 62 16225 Eberswalde	Tel. 03334 2054-0 Fax 03334 2054-22 E-Mail verwaltung@agew.brandenburg.de Internet www.ag-eberswalde.brandenburg.de
Eisenhüttenstadt Diehloer Straße 62 15890 Eisenhüttenstadt	Tel. 03364 4050-0 Fax 03364 4050-38 E-Mail verwaltung@ageh.brandenburg.de Internet www.ag-eisenhuettenstadt.brandenburg.de
Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 55 15236 Frankfurt (Oder)	Tel. 0335 366-0 Fax 0335 366-5729 E-Mail verwaltung@agff.brandenburg.de Internet www.ag-frankfurt-oder.brandenburg.de
Fürstenwalde Eisenbahnstraße 8 15517 Fürstenwalde/Spree	Tel. 03361 5096 Fax 03361 509830 E-Mail verwaltung@agfw.brandenburg.de Internet www.ag-fuerstenwalde.brandenburg.de

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

Guben Alte Poststraße 66 03172 Guben	Tel. 03561 408-0 Fax 03561 408-200 E-Mail verwaltung@aggub.brandenburg.de Internet www.ag-guben.brandenburg.de
Königs Wusterhausen Schlossplatz 4 15711 Königs Wusterhausen	Tel. 03375 271-0 Fax 03375 271111 E-Mail verwaltung@agkw.brandenburg.de www.ag- Internet koenigswusterhausen.brandenburg.de
Lübben Gerichtsstraße 2-3 15907 Lübben (Spreewald)	Tel. 03546 221-0 Fax 03546 221-265 E-Mail verwaltung@agln.brandenburg.de Internet www.ag-luebben.brandenburg.de
Luckenwalde Lindenallee 16 14943 Luckenwalde	Tel. 03371 601-0 Fax 03371 601-103 E-Mail verwaltung@agluk.brandenburg.de Internet www.ag-luckenwalde.brandenburg.de
Nauen Paul-Jerchel-Straße 9 14641 Nauen	Tel. 03321 4452-0 Fax 03321 455347 E-Mail verwaltung@agnau.brandenburg.de Internet www.ag-nauen.brandenburg.de
Neuruppin Karl-Marx-Straße 18a 16816 Neuruppin	Tel. 03391 395-0 Fax 03391 2832 E-Mail verwaltung@agnp.brandenburg.de Internet www.ag-neuruppin.brandenburg.de
Oranienburg Berliner Straße 38 16515 Oranienburg	Tel. 03301 5739-200 Fax 03301 5739-300 E-Mail verwaltung@agor.brandenburg.de Internet www.ag-oranienburg.brandenburg.de
Perleberg Lindenstraße 12 19348 Perleberg	Tel. 03876 717-0 Fax 03876 717199 E-Mail verwaltung@agper.brandenburg.de Internet www.ag-perleberg.brandenburg.de
Amts- und Familiengericht Potsdam Jägerallee 10 - 12 14469 Potsdam <i>auch:</i> Familiengericht Potsdam Hegelallee 8 14467 Potsdam	Tel. 0331 2017-0 Fax 0331 2017-1009 E-Mail verwaltung@agp.brandenburg.de Internet www.ag-potsdam.brandenburg.de

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

Prenzlau Baustraße 37 17291 Prenzlau	Tel. 03984 861-00 Fax 03984 861-300 E-Mail verwaltung@agpz.brandenburg.de Internet www.ag-prenzlau.brandenburg.de
Rathenow Bahnhofstraße 19 14712 Rathenow	Tel. 03385 580-0 Fax 03385 580-180 E-Mail verwaltung@agrn.brandenburg.de Internet www.ag-rathenow.brandenburg.de
Schwedt/Oder Paul-Meyer-Straße 8 16303 Schwedt/Oder	Tel. 03332 539-0 Fax 03332 539-153 E-Mail verwaltung@agsdt.brandenburg.de Internet www.ag-schwedt.brandenburg.de
Senftenberg Steindamm 8 01968 Senftenberg	Tel. 03573 704-204 Fax 03573 704-354 E-Mail verwaltung@agsfb.brandenburg.de Internet www.ag-senftenberg.brandenburg.de
Strausberg Klosterstraße 13 15344 Strausberg	Tel. 03341 3312-0 Fax 03341 3312-190 E-Mail verwaltung@agsrb.brandenburg.de Internet www.ag-strausberg.brandenburg.de
Zehdenick Friedrich-Ebert-Platz 9 16792 Zehdenick	Tel. 03307 4667-0 Fax 03307 2220 E-Mail verwaltung@agzeh.brandenburg.de Internet www.ag-zehdenick.brandenburg.de
Zossen Gerichtstraße 10 15806 Zossen	Tel. 03377 307-0 Fax 03377 307-100 E-Mail verwaltung@agzs.brandenburg.de Internet www.ag-zossen.brandenburg.de

Anlage 3: Übersicht: FamFG – bisheriges Recht

FamFG		bisheriges Recht
Buch 1 – Allgemeiner Teil		
Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften		
	§ 1 Anwendungsbereich	-
	§ 2 Örtliche Zuständigkeit	§§ 4, 7, 43 FGG
	§ 3 Verweisung bei Unzuständigkeit	§ 5 FGG
	§ 4 Abgabe an ein anderes Gericht	§§ 46, 65a FGG
	§ 5 Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit	§ 5, 46 FGG
	§ 6 Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen	§ 6 FGG
	§ 7 Beteiligte	-
	§ 8 Beteiligtenfähigkeit	-
	§ 9 Verfahrensfähigkeit	§ 51 II ZPO
	§ 10 Bevollmächtigte	§ 13 FGG
	§ 11 Verfahrensvollmacht	§ 13 FGG
	§ 12 Beistand	§ 13 VI FGG
	§ 13 Akteneinsicht	§§ 34, 78 FGG
	§ 14 Elektronische Akte; elektronisches Dokument	§21 II FGG
	§ 15 Bekanntgabe; formlose Mitteilung	§ 16 FGG
	§ 16 Fristen	§§ 16 II, 17 FGG
	§ 17 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	§ 22 FGG
	§ 18 Antrag auf Wiedereinsetzung	§ 22 II FGG
	§ 19 Entscheidung über die Wiedereinsetzung	§ 22 FGG
	§ 20 Verfahrensverbund und -trennung	-
	§ 21 Aussetzung des Verfahrens	§ 52 FGG
	§ 22 Antragsrücknahme; Beendigungserklärung	-
	§ 22a Mitteilungen an die Familien- und Betreuungsgerichte	§ 35a FGG
Abschnitt 2 - Verfahren im ersten Rechtszug		
	§ 23 Verfahrenseinleitender Antrag	-
	§ 24 Anregung des Verfahrens	-
	§ 25 Anträge und Erklärungen zur Niederschrift der Geschäftsstelle	§§ 11, 21, 29 FGG
	§ 26 Ermittlung von Amts wegen	§ 12 FGG
	§ 27 Mitwirkung der Beteiligten	-
	§ 28 Verfahrensleitung	-
	§ 29 Beweiserhebung	§ 15 FGG
	§ 30 Förmliche Beweisaufnahme	-
	§ 31 Glaubhaftmachung	§ 15 FGG
	§ 32 Termin	-
	§ 33 Persönliches Erscheinen der Beteiligten	§ 13 FGG
	§ 34 Persönliche Anhörung	-
	§ 35 Zwangsmittel	§§ 24, 33, 83, 132, 151 FGG
	§ 36 Vergleich	§§14, 53a, 12, 53b IV, 83a FGG
	§ 37 Grundlage der Entscheidung	-

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

FamFG		bisheriges Recht
Abschnitt 3 - Beschluss		
	§ 38 Entscheidung durch Beschluss	§§ 313a, 608, 618, 620a, 621a ZPO § 84FFG
	§ 39 Rechtsbehelfsbelehrung	§§ 69, 70f FGG
	§ 40 Wirksamwerden	§§ 16, 43, 55, 62, 69e FGG
	§ 41 Bekanntgabe des Beschlusses	§ 16 FGG
	§ 42 Berichtigung des Beschlusses	§ 319 ZPO
	§ 43 Ergänzung des Beschlusses	§ 321 ZPO
	§ 44 Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	§ 29a FGG § 321a ZPO
	§ 45 Formelle Rechtskraft	-
	§ 46 Rechtskraftzeugnis	-
	§ 47 Wirksam bleibende Rechtsgeschäfte	§ 32 FGG
	§ 48 Abänderung und Wiederaufnahme	§ 18 FGG
Abschnitt 4 - Einstweilige Anordnung		
	§ 49 Einstweilige Anordnung	§ 620, 620a, 621f, 621g, 644 ZPO
	§ 50 Zuständigkeit	§ 620a ZPO
	§ 51 Verfahren	§§ 620, 620a, 620g, 621g, 644 ZPO § 1615o BGB
	§ 52 Einleitung des Hauptsacheverfahrens	§ 620b ZPO
	§ 53 Vollstreckung	§ 64b III ZPO
	§ 54 Aufhebung oder Änderung der Entscheidung	§ 620b ZPO
	§ 55 Aussetzung der Vollstreckung	§ 620e ZPO
	§ 56 Außerkrafttreten	§ 620f ZPO
	§ 57 Rechtsmittel	§ 620c ZPO
Abschnitt 5 - Rechtsmittel		
Unterabschnitt 1 - Beschwerde		
	§ 58 Statthaftigkeit der Beschwerde	§ 620e ZPO
	§ 59 Beschwerdeberechtigte	§§ 20, 69g FGG
	§ 60 Beschwerderecht Minderjähriger	§ 59 FGG
	§ 61 Beschwerdewert; Zulassungsbeschwerde	§ 56g V FGG
	§ 62 Statthaftigkeit der Beschwerde nach Erledigung der Hauptsache	-
	§ 63 Beschwerdefrist	§§ 19, 22 FGG
	§ 64 Einlegung der Beschwerde	§§ 21, 24 FGG § 621e ZPO
	§ 65 Beschwerdebegründung	§ 23 FGG § 621e IV ZPO
	§ 66 Anschlussbeschwerde	§§ 22 II; 28 LVVG
	§ 67 Verzicht auf die Beschwerde; Rücknahme der Beschwerde	-
	§ 68 Gang des Beschwerdeverfahrens	§§ 18, 30, 69g FGG § 318, 621e ZPO
	§ 69 Beschwerdeentscheidung	§ 25 FGG
Unterabschnitt 2 - Rechtsbeschwerde		
	§ 70 Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde	§ 27 FGG § 621e ZPO

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

FamFG		bisheriges Recht
	§ 71 Frist und Form der Rechtsbeschwerde	-
	§ 72 I Gründe der Rechtsbeschwerde	§ 27 I FGG § 546 ZPO
	§ 72 II Gründe der Rechtsbeschwerde	§ 621e IV ZPO
	§ 72 III Gründe der Rechtsbeschwerde	§ 27 I FGG
	§ 73 Anschlussrechtsbeschwerde	-
	§ 74 I, III-VII Entscheidung über die Rechtsbeschwerde	-
	§ 74 II Entscheidung über die Rechtsbeschwerde	§ 271 FGG, § 561 ZPO
	§ 74a Zurückweisungsbeschluss	-
	§ 75 Sprungrechtsbeschwerde	-
Abschnitt 6 - Verfahrenskostenhilfe		
	§ 76 Voraussetzungen	§ 14 FGG
	§ 77 Bewilligung	§§ 118, 119 ZPO
	§ 78 Beiordnung eines Rechtsanwalts	§ 121 ZPO
	§ 79	aufgehoben
Abschnitt 7 - Kosten		
	§ 80 Umfang der Kostenpflicht	§ 13a FGG
	§ 81 Grundsatz der Kostenpflicht	§ 13a FGG § 20 HausratsVO § 94 KostO
	§ 82 Zeitpunkt der Kostenentscheidung	-
	§ 83 Kostenpflicht bei Vergleich, Erledigung und Rücknahme	-
	§ 84 Rechtsmittelkosten	§ 13a FGG
	§ 85 Kostenfestsetzung	§ 13a FGG
Abschnitt 8 – Vollstreckung		
Unterabschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften		
	§ 86 Vollstreckungstitel	-
	§ 87 I, II, V Verfahren; Beschwerde	-
	§ III 87 Verfahren; Beschwerde	§ 33 FGG
	§ IV 87 Verfahren; Beschwerde	§ 24 FGG
Unterabschnitt 2 - Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs		
	§ 88 Grundsätze	-
	§ 89 Ordnungsmittel	§ 33 FGG
	§ 90 Anwendung unmittelbaren Zwanges	§ 33 II FGG
	§ 91 Richterlicher Durchsuchungsbeschluss	-
	§ 92 I, III Vollstreckungsverfahren	-
	§ 92 II Vollstreckungsverfahren	§ 33 I FGG
	§ 93 Einstellung der Vollstreckung	-
	§ 94 Eidesstattliche Versicherung	§ 33 II FGG
Unterabschnitt 3 - Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung		
	§ 95 I Anwendung der Zivilprozessordnung	§ 33I, II FGG
	§ 95 II-IV Anwendung der Zivilprozessordnung	-
	§ 96 I Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und in Ehewohnungssachen	§ 892a ZPO
	§ 96 II Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und in Ehewohnungssachen	§ 885 ZPO
	§ 96a Vollstreckung in Abstammungssachen	§ 56 IV FGG

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

FamFG		bisheriges Recht
Abschnitt 9 - Verfahren mit Auslandsbezug		
Unterabschnitt 1 - Verhältnis zu völkerrechtlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft		
	§ 97 Vorrang und Unberührtheit	-
Unterabschnitt 2 - Internationale Zuständigkeit		
	§ 98 Ehesachen; Verbund von Scheidungs- und Folgesachen	§ 606a ZPO
	§ 99 I Kindschaftssachen	§ 35b, 43 I, 70 IV FGG
	§ 99 II, III Kindschaftssachen	§ 47 FGG
	§ 99 IV Kindschaftssachen	-
	§ 100 Abstammungssachen	§ 640a ZPO
	§ 101 Adoptionssachen	§ 43b FGG
	§ 102 Versorgungsausgleichssachen	§ 606a ZPO
	§ 103 Lebenspartnerschaftssachen	§ 661 III ZPO
	§ 104 Betreuungs- und Unterbringungssachen; Pflegschaft für Erwachsene	§§ 35b, 69e, 70 FGG
	§ 105 Andere Verfahren	-
	§ 106 Keine ausschließliche Zuständigkeit	§ 606a ZPO
Unterabschnitt 3 - Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen		
	§ 107 Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen	Art. 7 § 1 FamRÄndG
	§ 108 I Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen	§ 16a FGG § 328 ZPO
	§ 108 II Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen	-
	§ 109 I Anerkennungshindernisse	§ 16a FGG § 328 ZPO
	§ 109 II Anerkennungshindernisse	§ 606a II, 661 III ZPO
	§ 109 III, V Anerkennungshindernisse	-
	§ 109 IV Anerkennungshindernisse	§ 328 Nr. 5 ZPO
	§ 110 Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen	-
Buch 2 – Verfahren in Familiensachen		
Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften		
	§ 111 Familiensachen	§§ 606, 621 I ZPO
	§ 112 Familienstreitsachen	§ 621a I1 ZPO
	§ 113 I Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung	§§ 608, 621a I, 621b ZPO
	§ 113 II Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung	-
	§ 113 III Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung	§ 227 III ZPO
	§ 113 IV Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung	§§ 611, 617 ZPO
	§ 113 V Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung	§ 622 ZPO
	§ 114 I-IV Vertretung durch einen Rechtsanwalt; Vollmacht	§ 78 ZPO
	§ 114 V Vertretung durch einen Rechtsanwalt; Vollmacht	§ 609, 624 ZPO
	§ 115 Zurückweisung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln	§§ 615, 621d ZPO
	§ 116 Entscheidung durch Beschluss; Wirksamkeit	-
	§ 117 Rechtsmittel in Ehe- und Familienstreitsachen	§ 621e ZPO
	§ 118 Wiederaufnahme	§§ 578-591 ZPO
	§ 119 Einstweilige Anordnung und Arrest	§§ 127a, 620, 644 ZPO § 1615o BGB
	§ 120 I, II Vollstreckung	-
	§ 120 III Vollstreckung	§ 888 III ZPO

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

FamFG		bisheriges Recht
Abschnitt 2 - Verfahren in Ehesachen; Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen		
Unterabschnitt 1 - Verfahren in Ehesachen		
	§ 121 Ehesachen	§ 606 ZPO
	§ 122 Örtliche Zuständigkeit	§ 606 ZPO
	§ 123 Abgabe bei Anhängigkeit mehrerer Ehesachen	§ 606 II ZPO
	§ 124 Antrag	§§ 608, 622, 631 ZPO
	§ 125 Verfahrensfähigkeit	§ 6078 ZPO
	§ 126 Mehrere Ehesachen; Ehesachen und andere Verfahren	§§ 610, 631 ZPO
	§ 127 Eingeschränkte Amtsermittlung	§ 616 ZPO
	§ 128 Persönliches Erscheinen der Ehegatten	§ 613 ZPO
	§ 129 Mitwirkung der Verwaltungsbehörde oder dritter Personen	§§ 631 III-IV, 632 ZPO
	§ 130 I Säumnis der Beteiligten	§§ 330, 632 ZPO
	§ 130 II Säumnis der Beteiligten	§ 612 IV ZPO
	§ 131 Tod eines Ehegatten	§ 619 ZPO
	§ 132 Kosten bei Aufhebung der Ehe	§ 93a ZPO
Unterabschnitt 2 - Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen		
	§ 133 Inhalt der Antragsschrift	§ 622 ZPO
	§ 134 Zustimmung zur Scheidung und zur Rücknahme; Widerruf	§ 630 ZPO
	§ 135 Außergerichtliche Streitbeilegung über Folgesachen	-
	§ 136 Aussetzung des Verfahrens	§ 614 ZPO
	§ 137 Verbund von Scheidungs- und Folgesachen	§ 623 ZPO
	§ 138 Beordnung eines Rechtsanwalts	§ 625 ZPO
	§ 139 Einbeziehung weiterer Beteiligter und dritter Personen	§ 624 IV ZPO
	§ 140 Abtrennung	§§ 623 I, II 627, 628 ZPO
	§ 141 Rücknahme des Scheidungsantrags	§ 626 ZPO
	§ 142 Einheitliche Endentscheidung; Abweisung des Scheidungsantrags	§ 629 ZPO
	§ 143 Einspruch	§ 629 ZPO
	§ 144 Verzicht auf Anschlussrechtsmittel	§ 629a IV ZPO
	§ 145 Befristung von Rechtsmittelerweiterung und Anschlussrechtsmittel	§ 629a III ZPO
	§ 146 Zurückverweisung	§ 629b ZPO
	§ 147 Erweiterte Aufhebung	§ 629c ZPO
	§ 148 Wirksamwerden von Entscheidungen in Folgesachen	§ 629d ZPO
	§ 149 Erstreckung der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe	§ 624 II ZPO
	§ 150 Kosten in Scheidungssachen und Folgesachen	§ 93 a I, II ZPO
Abschnitt 3 - Verfahren in Kindschaftssachen		
	§ 151 Kindschaftssachen	§ 621 I ZPO § 70 I FGG
	§ 152 Örtliche Zuständigkeit	§ 621 II ZPO
	§ 153 Abgabe an das Gericht der Ehesache	§ 621 III ZPO
	§ 154 Verweisung bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes	-
	§ 155 Vorrang- und Beschleunigungsgebot	§ 52 I FGG
	§ 156 Hinwirken auf Einvernehmen	§§ 52 I, 52a FGG

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

FamFG		bisheriges Recht
	§ 157 Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung	-
	§ 158 Verfahrensbeistand	§ 50 FGG
	§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes	§ 50b FGG
	§ 160 Anhörung der Eltern	§ 50a FGG
	§ 161 Mitwirkung der Pflegeperson	§ 50c FGG
	§ 162 Mitwirkung des Jugendamts	§ 49a FGG
	§ 163 Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtauftrags; Vernehmung des Kindes	§ 411 ZPO
	§ 164 Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind	§ 59 II FGG
	§ 165 Vermittlungsverfahren	§ 52a FGG
	§ 166 Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen	§ 1696 BGB
	§ 167 Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger	§§ 70 VII, 70a, 70d II, 70 g V FGG
	§ 168 Beschluss über Zahlungen des Mündels	§ 56g FGG
	§ 168a Mitteilungspflichten des Standesamts	§§ 48, 64c FGG
Abschnitt 4 - Verfahren in Abstammungssachen		
	§ 169 Abstammungssachen	§ 640e ZPO
	§ 170 Örtliche Zuständigkeit	§ 640a ZPO
	§ 171 Antrag	-
	§ 172 Beteiligte	§ 640e ZPO
	§ 173 Vertretung eines Kindes durch einen Beistand	§ 53a ZPO
	§ 174 Verfahrensbeistand	-
	§ 175 Erörterungstermin; persönliche Anhörung	-
	§ 176 Anhörung des Jugendamts	§ 640d II ZPO
	§ 177 Eingeschränkte Amtsermittlung; förmliche Beweisaufnahme	§ 640 d I ZPO
	§ 178 Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung	§ 372a ZPO
	§ 179 Mehrheit von Verfahren	§ 640c ZPO
	§ 180 Erklärungen zur Niederschrift des Gerichts	§ 641c ZPO
	§ 181 Tod eines Beteiligten	§§ 619, 640, 640g ZPO
	§ 182 Inhalt des Beschlusses	§§ 640h, 641h ZPO
	§ 183 Kosten bei Anfechtung der Vaterschaft	§ 93c ZPO
	§ 184 Wirksamkeit des Beschlusses; Ausschluss der Abänderung; ergänzende Vorschriften über die Beschwerde	§ 55b II FGG § 640h ZPO
	§ 185 Wiederaufnahme des Verfahrens	§ 641i ZPO
Abschnitt 5 - Verfahren in Adoptionssachen		
	§ 186 Adoptionssachen	-
	§ 187 Örtliche Zuständigkeit	§§ 43b, 44a FGG
	§ 188 Beteiligte	-
	§ 189 Fachliche Äußerung einer Adoptionsvermittlungsstelle	§ 56b FGG
	§ 190 Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft	§ 1751 BGB
	§ 191 Verfahrensbeistand	§ 56f FGG
	§ 192 Anhörung der Beteiligten	§§ 50h, 55c FGG
	§ 193 Anhörung weiterer Personen	-
	§ 194 Anhörung des Jugendamts	§ 49 I, III FGG
	§ 195 Anhörung des Landesjugendamts	§ 49 II FGG
	§ 196 Unzulässigkeit der Verbindung	-

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

FamFG		bisheriges Recht
	§ 197 Beschluss über die Annahme als Kind	§ 56e FGG
	§ 198 Beschluss in weiteren Verfahren	§§ 18, 44a, 53 I, 56f, 60 FGG
	§ 199 Anwendung des Adoptionswirkungsgesetzes	-
Abschnitt 6 - Verfahren in Ehewohnungs- und Haushaltssachen		
	§ 200 Ehewohnungssachen; Haushaltssachen	-
	§ 201 Örtliche Zuständigkeit	§ 11 HausratsVO
	§ 202 Abgabe an das Gericht der Ehesache	§ 11 HausratsVO § 621 III ZPO
	§ 203 Antrag	§ 1 HausratsVO
	§ 204 Beteiligte	§ 7 HausratsVO § 49a FGG
	§ 205 Anhörung des Jugendamts in Ehewohnungssachen	§ 13 HausratsVO §§ 49, 49a FGG
	§ 206 Besondere Vorschriften in Haushaltssachen	-
	§ 207 Erörterungstermin	§ 13 HausratsVO
	§ 208 Tod eines Ehegatten	-
	§ 209 Durchführung der Entscheidung, Wirksamkeit	§ 15, 16 HausratsVO § 64b FGG
Abschnitt 7 - Verfahren in Gewaltschutzsachen		
	§ 210 Gewaltschutzsachen	§ 64b I, II FGG
	§ 211 Örtliche Zuständigkeit	§ 64b I, II FGG
	§ 212 Beteiligte	-
	§ 213 Anhörung des Jugendamts	§ 13 HausratsVO § 49, 49a FGG
	§ 214 Einstweilige Anordnung	§ 64 III FGG
	§ 215 Durchführung der Endentscheidung	§ 15 HausratsVO § 64b II FGG
	§ 216 Wirksamkeit; Vollstreckung vor Zustellung	§ 64b II FGG
	§ 216a Mitteilung von Entscheidungen	-
Abschnitt 8 - Verfahren in Versorgungsausgleichssachen		
	§ 217 Versorgungsausgleichssachen	§ 621 I Nr. 6 ZPO
	§ 218 Örtliche Zuständigkeit	§ 621 II ZPO § 45 FGG
	§ 219 Beteiligte	§§ 3a IX, 10a IV VAHRG § 53b II FGG
	§ 220 Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht	§ 53b II FGG § 11 VAHRG
	§ 221 Aussetzung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich	§§ 53b I, 53c FGG
	§ 221 Erörterung, Aussetzung	§§ 53b I, 53c FGG
	§ 222 Durchführung der externen Teilung	-
	§ 223 Antragserfordernis für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung	§§ 1587f, 1587i, 1587l BGB, § 3a VAHRG
	§ 224 Entscheidung über den Versorgungsausgleich	§§ 53b III; 53g I, 53d FGG
	§ 225 Zulässigkeit einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung	§ 10a I, II VAHRG
	§ 226 Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung	§ 10a IX VAHRG
	§ 227 Sonstige Abänderungen	-

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

FamFG		bisheriges Recht
	§ 228 Zulässigkeit der Beschwerde	-
	§ 229 Elektronischer Rechtsverkehr zwischen den Familiengerichten und den Versorgungsträgern	-
	§ 230	aufgehoben
Abschnitt 9 - Verfahren in Unterhaltssachen		
Unterabschnitt 1 - Besondere Verfahrensvorschriften		
	§ 231 Unterhaltssachen	§ 621 I ZPO
	§ 232 I Örtliche Zuständigkeit	§§ 621 III, 642 ZPO
	§ 232 II Örtliche Zuständigkeit	-
	§ 232 III Örtliche Zuständigkeit	§§ 23a, 35a, 621 II ZPO
	§ 233 Abgabe an das Gericht der Ehesache	§ 621 III ZPO
	§ 234 Vertretung eines Kindes durch einen Beistand	§ 53a ZPO
	§ 235 Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht der Beteiligten	§ 643 II ZPO
	§ 236 Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht Dritter	§ 643 II, IV ZPO
	§ 237 Unterhalt bei Feststellung der Vaterschaft	§ 653 ZPO
	§ 238 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen	§ 323 I-III ZPO
	§ 239 Abänderung von Vergleichen und Urkunden	§ 323 IV ZPO
	§ 240 Abänderung von Entscheidungen nach den §§ 237 und 253	§ 654 ZPO
	§ 241 Verschärfte Haftung	-
	§ 242 Einstweilige Einstellung der Vollstreckung	§ 769 ZPO
	§ 243 Kostenentscheidung	§§ 90 ff. ZPO
	§ 244 Unzulässiger Einwand der Volljährigkeit	§ 798a ZPO
	§ 245 Bezifferung dynamisierter Unterhaltstitel zur Zwangsvollstreckung im Ausland	§ 790 ZPO
Unterabschnitt 2 - Einstweilige Anordnung		
	§ 246 Besondere Vorschriften für die einstweilige Anordnung	§§ 127a, 644 ZPO
	§ 247 Einstweilige Anordnung vor Geburt des Kindes	§ 1615o BGB
	§ 248 Einstweilige Anordnung bei Feststellung der Vaterschaft	§§ 641d, 641f, 641g ZPO
Unterabschnitt 3 - Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger		
	§ 249 Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens	§ 645 ZPO
	§ 250 Antrag	§ 646 ZPO
	§ 251 Maßnahmen des Gerichts	§ 647 ZPO
	§ 252 Einwendungen des Antragsgegners	§ 648 ZPO
	§ 253 Festsetzungsbeschluss	§ 649 ZPO
	§ 254 Mitteilungen über Einwendungen	§ 650 ZPO
	§ 255 Streitiges Verfahren	§ 651 ZPO
	§ 256 Beschwerde	§ 652 ZPO
	§ 257 Besondere Verfahrensvorschriften	§ 657 ZPO
	§ 258 Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung	§ 658 ZPO
	§ 259 Formulare	§ 659 ZPO
	§ 260 Bestimmung des Amtsgerichts	§ 660 ZPO
Abschnitt 10 - Verfahren in Güterrechtssachen		
	§ 261 Güterrechtssachen	§ 621 I ZPO
	§ 262 Örtliche Zuständigkeit	§ 621 II ZPO § 45 FGG
	§ 263 Abgabe an das Gericht der Ehesache	§ 621 III ZPO

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

FamFG		bisheriges Recht
	§ 264 Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	§ 53a FGG
	§ 265 Einheitliche Entscheidung	§ 621a II ZPO
Abschnitt 11 - Verfahren in sonstigen Familiensachen		
	§ 266 Sonstige Familiensachen	-
	§ 267 Örtliche Zuständigkeit	§§ 13 ff. ZPO
	§ 268 Abgabe an das Gericht der Ehesache	-
Abschnitt 12 - Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen		
	§ 269 Lebenspartnerschaftssachen	§ 661 ZPO
	§ 270 Anwendbare Vorschriften	§ 661 ZPO
Buch 3 – Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen		
Abschnitt 1 - Verfahren in Betreuungssachen		
	§ 271 Betreuungssachen	-
	§ 272 Örtliche Zuständigkeit	§ 65 FGG
	§ 273 Abgabe bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts	§ 65a FGG
	§ 274 I, II Beteiligte	-
	§ 274 III, IV Beteiligte	§§ 69g, 69i FGG
	§ 275 Verfahrensfähigkeit	§ 66 FGG
	§ 276 Verfahrenspfleger	§ 67 FGG
	§ 277 Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers	§ 67a FGG
	§ 278 Anhörung des Betroffenen	§ 68 FGG
	§ 279 Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters	§ 68a FGG
	§ 280 Einholung eines Gutachtens	§ 68b I FGG
	§ 281 Ärztliches Zeugnis; Entbehrlichkeit eines Gutachtens	§ 68b I FGG
	§ 282 Vorhandene Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung	§ 68b Ia FGG
	§ 283 Vorführung zur Untersuchung	§ 68b III FGG
	§ 284 Unterbringung zur Begutachtung	§ 68b IV FGG
	§ 285 Herausgabe einer Betreuungsverfügung oder der Abschrift einer Vorsorgevollmacht	§ 69e I FGG
	§ 286 Inhalt der Beschlussformel	§ 69 FGG
	§ 287 Wirksamwerden von Beschlüssen	§ 69a III FGG
	§ 288 Bekanntgabe	§ 69a I, II FGG
	§ 289 Verpflichtung des Betreuers	§ 69b I, III FGG
	§ 290 Bestellsurkunde	§ 69b II FGG
	§ 291 Überprüfung der Betreuerauswahl	§ 69c FGG
	§ 292 Zahlungen an den Betreuer	§ 69e FGG
	§ 293 Erweiterung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts	§ 69i FGG
	§ 294 I Aufhebung und Einschränkung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts	§ 69i III, IV FGG
	§ 294 II, III Aufhebung und Einschränkung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts	§ 69 FGG
	§ 295 I Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts	§ 69i VI FGG
	§ 295 II Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts	§ 69 I FGG
	§ 296 Entlassung des Betreuers und Bestellung eines neuen Betreuers	§ 69i VI, VII FGG

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

FamFG		bisheriges Recht
	§ 297 I Sterilisation	§ 68, 69d III FGG
	§ 297 II Sterilisation	§ 68a, 69d III FGG
	§ 297 III Sterilisation	§ 68a, 69d III FGG
	§ 297 IV Sterilisation	§ 69d III FGG
	§ 297 V Sterilisation	§ 67 I FGG
	§ 297 VI Sterilisation	§ 69d III FGG
	§ 297 VII Sterilisation	§ 69a IV FGG
	§ 297 VIII Sterilisation	§ 69a II, 69 d III FGG
	§ 298 Verfahren in Fällen des § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	§§ 68a, 69d I, II FGG
	§ 299 Verfahren in anderen Entscheidungen	§ 69d I FGG
	§ 300 Einstweilige Anordnung	§ 69f I, III FGG
	§ 301 Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit	§ 69f FGG
	§ 302 Dauer der einstweiligen Anordnung	§ 69f II FGG
	§ 303 Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde	§§ 69g, 69i III FGG
	§ 304 Beschwerde der Staatskasse	§ 69g III FGG
	§ 305 Beschwerde des Untergebrachten	§ 69 g III FGG
	§ 306 Aufhebung des Einwilligungsvorbehalts	§ 69h FGG
	§ 307 Kosten in Betreuungssachen	§ 13a II FGG
	§ 308 Mitteilung von Entscheidungen	§ 69k FGG
	§ 309 Besondere Mitteilungen	§ 69i FGG
	§ 310 Mitteilungen während einer Unterbringung	§ 69m FGG
	§ 311 Mitteilungen zur Strafverfolgung	§ 69n FGG
Abschnitt 2 - Verfahren in Unterbringungssachen		
	§ 312 Unterbringungssachen	§ 70 I FGG
	§ 313 Örtliche Zuständigkeit	§ 70 II, V, VII FGG
	§ 314 Abgabe der Unterbringungssache	§ 70 III FGG
	§ 315 I; II Beteiligte	-
	§ 315 III, IV Beteiligte	§ 70d FGG
	§ 316 Verfahrensfähigkeit	§ 70a FGG
	§ 317 Verfahrenspfleger	§ 70b FGG
	§ 318 Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers	§ 70b I FGG
	§ 319 Anhörung des Betroffenen	§§ 68, 70c FGG
	§ 320 Anhörung der sonstigen Beteiligten und der zuständigen Behörde	§ 70d I FGG
	§ 321 Einholung eines Gutachtens	§ 70e FGG
	§ 322 Vorführung zur Untersuchung; Unterbringung zur Begutachtung	§ 70e II FGG
	§ 323 Inhalt der Beschlussformel	§ 70f FGG
	§ 324 Wirksamwerden von Beschlüssen	§ 70g III FGG
	§ 325 Bekanntgabe	§ 70g I, II FGG
	§ 326 Zuführung zur Unterbringung	§ 70g V FGG
	§ 327 Vollzugsangelegenheiten	§ 70i FGG
	§ 328 Aussetzung des Vollzugs	§ 70k FGG
	§ 329 Dauer und Verlängerung der Unterbringung	§§ 70f I, 70i II FGG
	§ 330 Aufhebung der Unterbringung	§ 70i I FGG
	§ 331 Einstweilige Anordnung	§ 70h FGG

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

FamFG		bisheriges Recht
	§ 332 Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit	§§ 70d I, 70h I FGG
	§ 333 Dauer der einstweiligen Anordnung	§ 70h II FGG
	§ 334 Einstweilige Maßregeln	§ 70h III FGG
	§ 335 Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde	§§ 70d I, 70m FGG
	§ 336 Einlegung der Beschwerde durch den Betroffenen	§§ 69g III, 70M III FGG
	§ 337 Kosten in Unterbringungssachen	§ 13a FGG
	§ 338 Mitteilung von Entscheidungen	§ 70n FGG
	§ 339 Benachrichtigung von Angehörigen	-
Abschnitt 3 - Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen		
	§ 340 Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen	-
	§ 341 Örtliche Zuständigkeit	-
Buch 4 – Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen		
Abschnitt 1 - Begriffsbestimmung; örtliche Zuständigkeit		
	§ 342 Begriffsbestimmung	
	§ 343 Örtliche Zuständigkeit	§ 73 I-II FGG
	§ 344 I-III Besondere örtliche Zuständigkeit	§ 73 IV, V FGG
	§ 344 IV Besondere örtliche Zuständigkeit	§ 73 FGG
	§ 344 V Besondere örtliche Zuständigkeit	§ 99 FGG
	§ 344 VI Besondere örtliche Zuständigkeit	§§ 2261, 2300, BGB
	§ 344 VII Besondere örtliche Zuständigkeit	-
Abschnitt 2 - Verfahren in Nachlasssachen		
Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen		
	§ 345 Beteiligte	-
Unterabschnitt 2 - Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen		
	§ 346 Verfahren bei besonderer amtlicher Verwahrung	§§ 82a I-III, 82b FGG
	§ 347 Mitteilung über die Verwahrung	§§ 82a IV-VII, 82b FGG
Unterabschnitt 3 - Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen		
	§ 348 I, II Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen durch das Nachlassgericht	§ 2260 BGB
	§ 348 III Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen durch das Nachlassgericht	§ 2262 BGB
	§ 349 Besonderheiten bei der Eröffnung von gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen	§§ 2273, 2300 BGB
	§ 350 Eröffnung der Verfügung von Todes wegen durch ein anderes Gericht	§ 2261 BGB
	§ 351 Eröffnungsfrist für Verfügungen von Todes wegen	§§ 2263a, 2300a BGB
Unterabschnitt 4 - Erbscheinsverfahren; Testamentvollstreckung		
	§ 352 Entscheidung über Erbscheinsanträge	-
	§ 353 Einziehung oder Kraftloserklärung von Erbscheinen	§ 84 FGG
	§ 354 Sonstige Zeugnisse	-
	§ 355 Testamentvollstreckung	§§ 80, 81 FGG
Unterabschnitt 5 - Sonstige verfahrensrechtliche Regelungen		
	§ 356 Mitteilungspflichten	§§ 74, 74a FGG
	§ 357 I Einsicht in eine eröffnete Verfügung von Todes wegen; Ausfertigung eines Erbscheins oder anderen Zeugnisses	§ 2264 BGB § 78 FGG
	§ 357 II Einsicht in eine eröffnete Verfügung von Todes wegen; Ausfertigung eines Erbscheins oder anderen Zeugnisses	§ 85 FGG
	§ 358 Zwang zur Ablieferung von Testamenten	§ 83 FGG
	§ 359 Nachlassverwaltung	§ 76 FGG

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

FamFG		bisheriges Recht
	§ 360 Bestimmung einer Inventarfrist	§ 77 I FGG
	§ 361 Eidesstattliche Versicherung	§ 79 FGG
	§ 362 Stundung des Pflichtteilsanspruchs	§ 83a FGG
Abschnitt 3 - Verfahren in Teilungssachen		
	§ 363 Antrag	§§ 86, 87 I FGGG
	§ 364 Pflegschaft für abwesende Beteiligte	§ 88 FGG
	§ 365 Ladung	§ 89 FGG
	§ 366 Außergerichtliche Vereinbarung	§ 91 FGG
	§ 367 Wiedereinsetzung	§ 92 FGG
	§ 368 I, II Auseinandersetzungsplan; Bestätigung	§ 93 FGG
	§ 368 III Auseinandersetzungsplan; Bestätigung	§ 97 II FGG
	§ 369 Verteilung durch das Los	§ 94 FGG
	§ 370 Aussetzung bei Streit	§ 95 FGG
	§ 371 Wirkung der bestätigten Vereinbarung und Auseinandersetzung; Vollstreckung	§§ 97 I, 98 FGG
	§ 372 Rechtsmittel	§ 96 FGG
	§ 373 I Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft	§ 99 I FGG
	§ 373 II Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft	-
Buch 5 – Verfahren in Registersachen, unternehmensrechtliche Verfahren		
Abschnitt 1 - Begriffsbestimmung		
	§ 374 Registersachen	-
	§ 375 Unternehmensrechtliche Verfahren	§§ 145 I, 149, 160b II FGG
Abschnitt 2 - Zuständigkeit		
	§ 376 Besondere Zuständigkeitsregelungen	§§ 125, 145, 160b, II FGG
	§ 377 Örtliche Zuständigkeit	§§ 149 FGG § 1558 BGB § 10 GenG
Abschnitt 3 - Registersachen		
Unterabschnitt 1 - Verfahren		
	§ 378 Antragsrecht der Notare	§ 129 FGG
	§ 379 Mitteilungspflichten der Behörden	§§ 125a, 147, 160b FGG
	§ 380 Beteiligung der berufsständischen Organe; Beschwerde-recht	§§ 126, 147, 160b FGG § 23 HausratsVO
	§ 381 Aussetzung des Verfahrens	§ 127 FGG
	§ 382 Entscheidung über Eintragungsanträge	§ 130 FGG § 26 HRVO § 9 VRV
	§ 383 Bekanntgabe; Anfechtbarkeit	§ 130 FGG
	§ 384 Von Amts wegen vorzunehmende Eintragungen	§ 144c FGG
	§ 385 Einsicht in die Register	-
	§ 386 Bescheinigungen	§ 162 FGG § 9 HGB § 156 GenG § 5 PartGG
	§ 387 Ermächtigungen	§§ 125, 147, 159, 160b FGG § 55a BGB § 161 GenG

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

FamFG		bisheriges Recht
Unterabschnitt 2 - Zwangsgeldverfahren		
	§ 388 Androhung	§§ 132 I, 159 I FGG
	§ 389 Festsetzung	§§ 133, 138 FGG
	§ 390 Verfahren bei Einspruch	§§ 134, 135, 136 FGG
	§ 391 Beschwerde	§ 139 FGG
	§ 392 Verfahren bei unbefugtem Firmengebrauch	§ 140 FGG
Unterabschnitt 3 - Löschungs- und Auflösungsverfahren		
	§ 393 Löschung einer Firma	§ 140 FGG
	§ 394 Löschung vermögensloser Gesellschaften und Genossenschaften	§ 141a FGG § 147 GenG
	§ 395 Löschung unzulässiger Eintragungen	§§ 142, 147, 159m 160b, 161 FGG
	§ 396	aufgehoben
	§ 397 Löschung nichtiger Gesellschaften und Genossenschaften	§§ 144, 147 III FGG
	§ 398 Löschung nichtiger Beschlüsse	§§ 144, 147 IV FGG
	§ 399 Auflösung wegen Mangels der Satzung	§ 144a FGG
Unterabschnitt 4 - Ergänzende Vorschriften für das Vereinsregister		
	§ 400 Mitteilungspflichten	§ 159 II FGG
	§ 401 Entziehung der Rechtsfähigkeit	§ 160a II FGG
Abschnitt 4 - Unternehmensrechtliche Verfahren		
	§ 402 Anfechtbarkeit	§§ 146 II, III, 148 II FGG
	§ 403 Weigerung des Dispacheurs	§ 150 FGG
	§ 404 Aushändigung von Schriftstücken; Einsichtsrecht	§§ 151, 152 FGG
	§ 405 Termin; Ladung	§§ 153, 154 FGG
	§ 406 Verfahren im Termin	§ 155 FGG
	§ 407 Verfolgung des Widerspruchs	§ 156 FGG
	§ 408 Beschwerde	§ 157 FGG
	§ 409 Wirksamkeit; Vollstreckung	§ 158 FGG
Buch 6 – Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit		
	§ 410 Weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	§§ 1633, 164, 165, 166 FGG
	§ 411 Örtliche Zuständigkeit	§§ 261, 2057, 2228 BGB §§ 164, 165, 166 FGG
	§ 412 Beteiligte	§§ 79, 163, 164 III, 165 III FGG
	§ 413 Eidesstattliche Versicherung	§§ 79, 163 FGG
	§ 414 Unanfechtbarkeit	§ 1645 II FGG
Buch 7 – Verfahren in Freiheitsentziehungssachen		
	§ 415 Freiheitsentziehungssachen	§§ 1, 2 FrhEntzG
	§ 416 Örtliche Zuständigkeit	§ 4 FrhEntzG
	§ 417 Antrag	§ 3 FrhEntzG
	§ 418 Beteiligte	§ 5 FrhEntzG
	§ 419 Verfahrenspfleger	§ 5 FrhEntzG § 70b FGG
	§ 420 Anhörung; Vorführung	§ 5 FrhEntzG
	§ 421 Inhalt der Beschlussformel	§ 3 FrhEntzG
	§ 422 Wirksamwerden von Beschlüssen	§ 8 FrhEntzG

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

FamFG		bisheriges Recht
	§ 423 Absehen von der Bekanntgabe	§ 6 IV FrhEntzG
	§ 424 Aussetzung des Vollzugs	§ 10 III FrhEntzG
	§ 425 Dauer und Verlängerung der Freiheitsentziehung	§§ 9, 12 FrhEntzG
	§ 426 Aufhebung	§ 10 FrhEntzG
	§ 427 Einstweilige Anordnung	§ 11 FrhEntzG
	§ 428 Verwaltungsmaßnahme; richterliche Prüfung	§ 13 FrhEntzG
	§ 429 Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde	§ 7 FrhEntzG
	§ 430 Auslagenersatz	§ 16 FrhEntzG
	§ 431 Mitteilung von Entscheidungen	§ 3 FrhEntzG § 70n FGG
	§ 432 Benachrichtigung von Angehörigen	-
Buch 8 – Verfahren in Aufgebotsachen		
Abschnitt 1 - Allgemeine Verfahrensvorschriften		
	§ 433 Aufgebotsachen	§ 946 ZPO
	§ 434 Antrag; Inhalt des Aufgebots	§ 947 ZPO
	§ 435 Öffentliche Bekanntmachung	§ 948 ZPO
	§ 436 Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung	§ 949 ZPO
	§ 437 Aufgebotsfrist	§ 950 ZPO
	§ 438 Anmeldung nach dem Anmeldezeitpunkt	§ 951 ZPO
	§ 439 Erlass des Ausschließungsbeschlusses; Beschwerde; Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme	§§ 952, 957 ZPO
	§ 440 Wirkung einer Anmeldung	§ 953 ZPO
	§ 441 Öffentliche Zustellung des Ausschließungsbeschlusses	§ 956 ZPO
Abschnitt 2 - Aufgebot des Eigentümers von Grundstücken, Schiffen und Schiffsbauwerken		
	§ 442 Aufgebot des Grundstückseigentümers; örtliche Zuständigkeit	§§ 977, 978 ZPO
	§ 443 Antragsberechtigter	§ 979 ZPO
	§ 444 Glaubhaftmachung	§ 980 ZPO
	§ 445 Inhalt des Aufgebots	§ 981 ZPO
	§ 446 Aufgebot des Schiffseigentümers	§ 981a ZPO
Abschnitt 3 - Aufgebot des Gläubigers von Grund- und Schiffspfandrechten sowie des Berechtigten sonstiger dinglicher Rechte		
	§ 447 Aufgebot des Grundpfandrechtsgläubigers; örtliche Zuständigkeit	§§ 982, 983 ZPO
	§ 448 Antragsberechtigter	§ 984 ZPO
	§ 449 Glaubhaftmachung	§ 985 ZPO
	§ 450 Besondere Glaubhaftmachung	§ 986 ZPO
	§ 451 Verfahren bei Ausschluss mittels Hinterlegung	§ 987 ZPO
	§ 452 Aufgebot des Schiffshypothekengläubigers; örtliche Zuständigkeit	§ 987a ZPO
	§ 453 Aufgebot des Berechtigten bei Vormerkung, Vorkaufrecht, Reallast	§ 988 ZPO
Abschnitt 4 - Aufgebot von Nachlassgläubigern		
	§ 454 Aufgebot von Nachlassgläubigern; örtliche Zuständigkeit	§§ 989, 990 ZPO
	§ 455 Antragsberechtigter	§ 991 ZPO
	§ 456 Verzeichnis der Nachlassgläubiger	§ 992 ZPO
	§ 457 Nachlassinsolvenzverfahren	§ 993 ZPO
	§ 458 Inhalt des Aufgebots; Aufgebotsfrist	§§ 994, 995 ZPO

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

FamFG		bisheriges Recht
	§ 459 Forderungsanmeldung	§ 996 ZPO
	§ 460 Mehrheit von Erben	§ 997 ZPO
	§ 461 Nacherbfolge	§ 998 ZPO
	§ 462 Gütergemeinschaft	§ 999 ZPO
	§ 463 Erbschaftskäufer	§ 1000 ZPO
	§ 464 Aufgebot der Gesamtgutsgläubiger	§ 1001 ZPO
Abschnitt 5 - Aufgebot der Schiffsgläubiger		
	§ 465 Aufgebot der Schiffsgläubiger	§ 1002 ZPO
Abschnitt 6 - Aufgebot zur Kraftloserklärung von Urkunden		
	§ 466 Örtliche Zuständigkeit	§§ 1005, 1006 ZPO
	§ 467 Antragsberechtigter	§ 1004 ZPO
	§ 468 Antragsbegründung	§ 1007 ZPO
	§ 469 Inhalt des Aufgebots	§ 1008 ZPO
	§ 470 Ergänzende Bekanntmachung in besonderen Fällen	§ 1009 ZPO
	§ 471 Wertpapiere mit Zinsscheinen	§ 1010 ZPO
	§ 472 Zinsscheine für mehr als vier Jahre	§ 1011 ZPO
	§ 473 Vorlegung der Zinsscheine	§ 1012 ZPO
	§ 474 Abgelaufene Ausgabe der Zinsscheine	§ 1013 ZPO
	§ 475 Anmeldezeitpunkt bei bestimmter Fälligkeit	§ 1014 ZPO
	§ 476 Aufgebotsfrist	§ 1015 ZPO
	§ 477 Anmeldung der Rechte	§ 1016 ZPO
	§ 478 Ausschließungsbeschluss	§ 1017 ZPO
	§ 479 Wirkung des Ausschließungsbeschlusses	§ 1018 ZPO
	§ 480 Zahlungssperre	§ 1019 ZPO
	§ 481 Entbehrlichkeit des Zeugnisses nach § 471 Abs. 2	§ 1020 ZPO
	§ 482 Aufhebung der Zahlungssperre	§ 10121 ZPO
	§ 483 Hinkende Inhaberpapiere	§ 1022 ZPO
	§ 484 Vorbehalt für die Landesgesetzgebung	§ 1023 ZPO
Buch 9 – Schlussvorschriften		
	§ 485 Verhältnis zu anderen Gesetzen	§ 1024 ZPO
	§ 486 Landesrechtliche Vorbehalte; Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen	§§ 189, 200 FGG
	§ 487 Nachlassauseinandersetzung; Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft	§§ 192, 193 FGG
	§ 488 Verfahren vor landesgesetzlich zugelassenen Behörden	§ 194 FGG
	§ 489 Rechtsmittel	§ 195 FGG
	§ 490 Landesrechtliche Aufgebotsverfahren	§ 11 EGZPO
	§ 491 Landesrechtliche Vorbehalte bei Verfahren zur Kraftloserklärung von Urkunden	§ 1006 ZPO

Anlage 4: Übersicht: bisheriges Recht – FamFG

bisheriges Recht	FamFG	bisheriges Recht	FamFG
FGG § 1		FGG § 45	§§ 218, 261
FGG § 2		FGG § 46	§§ 4, 5
FGG § 3		FGG § 46a	
FGG § 4	§ 2	FGG § 47	§ 99 II, III
FGG § 5	§§ 3, 5	FGG § 48	§ 168a
FGG § 6	§ 6	FGG § 49	§§ 194, 195, 205, 213
FGG § 7	§ 2	FGG § 49a	§§ 162, 204, 205, 213
FGG § 8		FGG § 50	§ 158
FGG § 9		FGG § 50a	§ 160
FGG § 11	§ 25	FGG § 50b	§§ 159, 192
FGG § 12	§ 26	FGG § 50c	§ 161
FGG § 13	§§ 10, 11, 12, 33	FGG § 50d	
FGG § 13a	§§ 80, 81, 84, 85, 307, 337	FGG § 50e	§ 155
FGG § 14	§§ 36, 76	FGG § 51	
FGG § 15	§§ 29, 31	FGG § 52	§§ 21, 155 II, 156 I
FGG § 16	§§ 15, 16, 40, 41		§§ 156 II, 165
FGG § 16a	§§ 108 I, 109	FGG § 53	§§ 40 III, 198
FGG § 17	§ 16	FGG § 53a	§§ 36, 264
FGG § 18	§§ 48, 68, 198	FGG § 53b I	§ 221
FGG § 19	§ 63	FGG § 53b II	§ 219, 220 I, III
FGG § 20	§ 59	FGG § 53b III	§ 224
FGG § 20a		FGG § 53b IV	§ 36
FGG § 21	§§ 14, 25, 64	FGG § 53c	§ 221
FGG § 22	§§ 17, 18, 19, 63	FGG § 53d	§ 223
FGG § 23	§ 65	FGG § 53e	
FGG § 24	§§ 35 V, 64 III, 87 VI	FGG § 53f	§ 225
FGG § 25	§ 69	FGG § 53g I	§ 224
FGG § 26		FGG § 53g II	§ 229
FGG § 27	§§ 70, 72	FGG § 55	§ 40
FGG § 28		FGG § 55b	§ 184
FGG § 29	§ 25	FGG § 55c	§ 192
FGG § 29a	§ 44	FGG § 56	§ 96a
FGG § 30	§ 68	FGG § 56c	
FGG § 31		FGG § 56d	§ 189
FGG § 32	§ 47	FGG § 56e	§ 197
FGG § 33	§§ 35, 87 III, 89, 90, 92 II, 94, 95	FGG § 56f	§§ 191, 198
FGG § 34	§ 13	FGG § 56g	§§ 61, 168
FGG § 35		FGG § 57	
FGG § 35a	§ 22a	FGG § 58	
FGG § 35b	§§ 99, 104	FGG § 59	§§ 60, 164
FGG § 36	§ 152	FGG § 60	§ 198
FGG § 36a	§ 152	FGG § 62	§ 40
FGG § 36b	§ 152	FGG § 63	
FGG § 37	§ 152	FGG § 64	
FGG § 39		FGG § 64b	§§ 53, 209, 210, 211, 214, 215, 216
FGG § 40	§ 152	FGG § 64c	§ 168a II
FGG § 41		FGG § 65	§ 272
FGG § 42		FGG § 65a	§§ 4, 273
FGG § 43	§§ 2, 99, 152	FGG § 66	§ 275
FGG § 43b	§§ 102, 186	FGG § 67	§§ 276, 297 V
FGG § 44	§ 152	FGG § 67a	§ 277
FGG § 44a	§§ 152, 186, 198	FGG § 68	§§ 278, 297 I, 319

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

bisheriges Recht	FamFG	bisheriges Recht	FamFG
FGG § 68a	§§ 279,, 297 II, III, 298 I	FGG § 83	§ 35 I, 358
FGG § 68b	§§ 280, 281, 282, 283 I, 284	FGG § 83a	§§ 36, 362
FGG § 69	§§ 39, 286, 294 III, 295 II	FGG § 84	§§ 38, 363 III
FGG § 69a	§§ 287 I, 288, 297 VII, VIII	FGG § 85	§ 357 II
FGG § 69b	§§ 289, 290	FGG § 86	§ 363 I, II
FGG § 69c	§ 291	FGG § 87	§§ 23, 28, 363 III
FGG § 69d	§§ 297, 298, 299	FGG § 88	§ 364
FGG § 69e	§§ 40, 104, 286, 292	FGG § 89	§ 365
FGG § 69f	§§ 300, 301	FGG § 90	§ 32
FGG § 69g	§§ 59, 68, 274 III, IV, 303, 304, 305, 336	FGG § 91	§ 66
FGG § 69h	§ 306	FGG § 92	§ 367
FGG § 69i	§§ 274 III, IV, 293, 294 I, II, 295, 303	FGG § 93	§ 368
FGG § 69k	§ 308	FGG § 94	§ 369
FGG § 69l	§ 309	FGG § 95	§ 370
FGG § 69m	§ 310	FGG § 96	§ 372
FGG § 69n	§ 311	FGG § 97	§§ 368 III, 371 I
FGG § 69o		FGG § 98	§ 371 II
FGG § 70	§§ 99 I, 104, 151, 167 II, 312, 313, 314	FGG § 99	§ 344 V, 373 I
FGG § 70a	§§ 167 III, 316	FGG § 125	§§ 376, 387
FGG § 70b	§§ 317, 318, 419	FGG § 125a	§ 379
FGG § 70c	§ 319	FGG § 126	§ 380
FGG § 70d	§§ 167 IV, 315 III, IV, 320, 332, 335 IV	FGG § 127	§ 381
FGG § 70e	§§ 321, 322	FGG § 129	§ 378
FGG § 70f	§§ 39, 323, 329 I, 421	FGG § 130	§§ 383, 838
FGG § 70g	§§ 167 V, 324, 325, 326	FGG § 132	§ 35, 388
FGG § 70h	§§ 331, 332, 333, 334	FGG § 133	§ 389
FGG § 70i	§§ 329, 330	FGG § 134	§ 390 I, II
FGG § 70k	§ 328	FGG § 135	§ 390 III-V
FGG § 70l	§ 327	FGG § 136	§ 390 VI
FGG § 70m	§§ 335, 336	FGG § 137	
FGG § 70n	§§ 338, 431	FGG § 138	§ 89
FGG § 71		FGG § 139	§ 391
FGG § 72		FGG § 140	§ 392
FGG § 73	§§ 343, 344 I, III	FGG § 140a	
FGG § 74	§§ 13, 344 IV, 356 I	FGG § 141	§ 393
FGG § 74a	§ 356 I	FGG § 141a	§ 394
FGG § 75		FGG § 142	§ 395
FGG § 76	§ 359	FGG § 143	
FGG § 77	§ 360	FGG § 144	§ 397, 398
FGG § 78	§ 357 I	FGG § 144a	§ 399
FGG § 79	§§ 361, 412, 413	FGG § 144b	
FGG § 80	§ 355 I	FGG § 144c	§ 384
FGG § 81	§ 355 I	FGG § 145	§ 375, 376
FGG § 82	§ 355 II, III	FGG § 145a	
FGG § 82a I-III	§ 346	FGG § 146	§ 402
FGG § 82a IV-VII	§ 347	FGG § 147	§§ 379, 380 III, 387, 395, 397, 398
FGG § 82b	§§ 346, 347 III	FGG § 148	§ 402

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

bisheriges Recht	FamFG	bisheriges Recht	FamFG
FGG § 149	§§ 375, 377	ZPO §§ 578 ff.	§ 118
FGG § 150	§ 404	ZPO § 606	§ 111, 121, 122, 123
FGG § 151	§§ 35, 404 I	ZPO § 606a	§§ 98, 101, 105, 109 II
FGG § 152	§ 404 II	ZPO § 607	§ 125
FGG § 153	§ 405 I-IV	ZPO § 608	§ 38, 113 I, 124
FGG § 154	§ 405 V	ZPO § 609	§ 114 V
FGG § 155	§ 406	ZPO § 610	§ 126
FGG § 156	§ 407	ZPO § 611	§ 113 IV
FGG § 157	§ 408	ZPO § 612 IV	§ 130 II
FGG § 158	§ 409	ZPO § 613	§ 128
FGG § 159	§§ 387, 388, 395, 400	ZPO § 614	§ 136
FGG § 160		ZPO § 615	§ 15
FGG § 160a	§ 401	ZPO § 616	§ 127
FGG § 160b	§§ 375, 376, 379, 380, 387, 395	ZPO § 617	§ 113 IV
FGG § 161	§ 395	ZPO § 618	§ 38
FGG § 162	§ 386	ZPO § 619	§§ 131, 181
FGG § 163	§§ 410, 412, 413	ZPO § 620	§§ 49, 51, 119
FGG § 164	§§ 410, 411 II, 412, 414	ZPO § 620a	§§ 38, 49, 50, 51 I, III
FGG § 165	§§ 410, 411 III, 412	ZPO § 620b	§§ 52, 54
FGG § 166	§§ 410, 411 IV	ZPO § 620c	§ 57
FGG § 185	§ 485	ZPO § 620d	§§ 51 II, 23
FGG § 189	§ 486 I	ZPO § 620e	§ 55
FGG § 192	§ 487	ZPO § 620f	§ 56
FGG § 193	§ 487	ZPO § 620g	§ 51 III
FGG § 194	§ 488	ZPO § 621 I	§§ 111, 113, 217, 231, 261
FGG § 195	§ 489	ZPO § 621 II	§§ 151, 218, 232, 262
FGG § 199		ZPO § 621 III	§§ 153, 202, 233, 263
FGG § 200	§ 486 III	ZPO § 621a I	§ 38, 111, 113
		ZPO § 621a II	§ 265
ZPO § 23a	§ 223 III	ZPO § 621b	§ 113 I
ZPO § 35a	§ 223 III	ZPO § 621c	§ 41
ZPO § 51	§ 9	ZPO § 621d	§ 115
ZPO § 53a	§§ 173, 234	ZPO § 621e	§§ 58, 64, 65, 68, 70, 72, 117
ZPO § 78	§ 114	ZPO § 621f	§ 49
ZPO §§ 90 ff.	§ 243	ZPO § 621g	§ 49, 51
ZPO § 93a	§§ 132, 150	ZPO § 622	§§ 113 V, 124, 133
ZPO § 93c	§ 183	ZPO § 623	§§ 137, 140 I, III
ZPO § 118	§ 77 I	ZPO § 624	§§ 114 V, 139, 149
ZPO § 119	§ 77 II	ZPO § 625	§ 138
ZPO § 121	§ 78	ZPO § 626	§ 14
ZPO § 127a	§ 119	ZPO § 627	§ 140 II
ZPO § 227 III Nr. 3	§ 113 III	ZPO § 628	§ 140 II
ZPO § 313a	§ 38 V, VI	ZPO § 629	§§ 142, 143
ZPO § 318	§ 68	ZPO § 629a	§§ 144, 145
ZPO § 319	§ 42	ZPO § 629b	§ 146
ZPO § 321	§ 43	ZPO § 629c	§ 147
ZPO § 323	§§ 238, 239	ZPO § 629d	§ 148
ZPO § 328	§§ 108 I, 109	ZPO § 630	§ 134
ZPO § 330	§ 130	ZPO § 631	§§ 124, 126
ZPO § 372a	§ 178	ZPO § 632	§§ 129, 130
ZPO § 411	§ 163	ZPO § 640	§§ 169, 181
ZPO § 546	§ 72	ZPO § 640a	§§ 100, 170
ZPO § 561	§ 74	ZPO § 640b	§ 100

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

bisheriges Recht	FamFG	bisheriges Recht	FamFG
ZPO § 640c	§ 179	ZPO § 981a	§ 446
ZPO § 640d	§§ 176 I, 177	ZPO § 982	§ 447
ZPO § 640e	§ 172	ZPO § 983	§ 447
ZPO § 640f		ZPO § 984	§ 448
ZPO § 640g	§ 181	ZPO § 985	§ 449
ZPO § 640h	§ 182 I, 184 II	ZPO § 986	§ 450
ZPO § 641c	§ 180	ZPO § 987	§ 451
ZPO § 641d	§ 248 I-IV	ZPO § 987a	§ 452
ZPO § 641e	§ 56	ZPO § 988	§ 453
ZPO § 641f	§ 248 V	ZPO § 989	§ 454
ZPO § 641g	§ 248 V	ZPO § 990	§ 454
ZPO § 641h	§ 182 II	ZPO § 991	§ 455
ZPO § 641i	§ 185	ZPO § 992	§ 456
ZPO § 642	§ 232 III	ZPO § 993	§ 457
ZPO § 643	§§ 235, 236	ZPO § 994	§ 458
ZPO § 644	§§ 49, 51, 119, 264	ZPO § 995	§ 458
ZPO § 645	§ 249	ZPO § 996	§ 459
ZPO § 646	§ 250	ZPO § 997	§ 460
ZPO § 647	§ 251	ZPO § 998	§ 461
ZPO § 648	§ 252	ZPO § 999	§ 462
ZPO § 649	§ 249, 253	ZPO § 1000	§ 463
ZPO § 650	§ 254	ZPO § 1001	§ 464
ZPO § 651	§ 255	ZPO § 1002	§ 465
ZPO § 652	§ 256	ZPO § 1003	
ZPO § 653	§ 237 III, IV	ZPO § 1004	§ 467
ZPO § 654	§ 240	ZPO § 1005	§ 466
ZPO § 655	§ 240	ZPO § 1006	§§ 466, 491
ZPO § 656	§ 255	ZPO § 1007	§ 468
ZPO § 657	§ 257	ZPO § 1008	§ 469
ZPO § 658	§ 258	ZPO § 1009	§ 470
ZPO § 659	§ 259	ZPO § 1010	§ 471
ZPO § 660	§ 260	ZPO § 1011	§ 472
ZPO § 661	§§ 103, 109 II, 269, 270	ZPO § 1012	§ 473
ZPO § 769	§ 424	ZPO § 1013	§ 474
ZPO § 790	§ 245	ZPO § 1014	§ 475
ZPO § 798a	§ 244	ZPO § 1015	§ 476
ZPO § 885	§ 96 II	ZPO § 1016	§ 477
ZPO § 888 III	§ 120 III	ZPO § 1017	§ 478
ZPO § 892a	§ 96 II	ZPO § 1018	§ 479
ZPO § 946	§ 433	ZPO § 1019	§ 480
ZPO § 947	§ 434	ZPO § 1021	§ 481
ZPO § 948	§ 435	ZPO § 1022	§ 482
ZPO § 949	§ 436	ZPO § 1023	§ 483
ZPO § 950	§ 437	ZPO § 1024	§ 484
ZPO § 951	§ 438		
ZPO § 952	§ 439	BGB § 55a	§ 387
ZPO § 953	§ 440	BGB § 261	§ 411 I
ZPO § 954		BGB § 1558	§ 357
ZPO § 955		BGB § 1587b	§ 230
ZPO § 956	§ 441	BGB § 1615o	§§ 49, 119, 247
ZPO § 957	§ 439	BGB § 1669	§ 166
ZPO § 977	§ 442	BGB § 1751	§ 190
ZPO § 978	§ 442	BGB § 2057	§ 411 I
ZPO § 979	§ 443	BGB § 2228	§ 411 I
ZPO § 980	§ 444	BGB § 2260	§ 348 I, II
ZPO § 981	§ 445	BGB § 2261	§§ 344 VI, 350

Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz

bisheriges Recht	FamFG	bisheriges Recht	FamFG
BGB § 2262	§ 348 III		
BGB § 2263	§ 349		
BGB § 2263a	§ 351		
BGB § 2264	§ 357 I		
BGB § 2300	§§ 344 VI, 349		
BGB § 2300a	§ 351		
FamRÄnderG Art. 7 § 1	§ 107		
FrhEntzG § 1	§ 415		
FrhEntzG § 2	§ 415		
FrhEntzG § 3	§§ 417, 421, 431		
FrhEntzG § 4	§ 416		
FrhEntzG § 5	§§ 418 III, 419, 420		
FrhEntzG § 6	§ 423		
FrhEntzG § 7	§ 429		
FrhEntzG § 8	§ 422		
FrhEntzG § 9	§ 425		
FrhEntzG § 10	§§ 424, 426		
FrhEntzG § 11	§ 427		
FrhEntzG § 12	§ 425 III		
FrhEntzG § 13	§ 428		
FrhEntzG § 16	§ 430		
GenG § 10	§§ 376, 377		
GenG § 147	§ 394		
GenG § 156	§ 386		
GenG § 161	§ 387		
HGB § 9	§ 386		
HausratsVO § 1	§ 203		
HausratsVO § 7	§ 204		
HausratsVO § 11	§§ 201, 202		
HausratsVO § 13	§§ 36, 205, 207, 213		
HausratsVO § 15	§§ 209, I, 215		
HausratsVO § 16	§§ 36, 209 II		
HausratsVO § 20	§ 81		
HausratsVO § 23	§ 380		
HausratsVO § 26	§ 382		
KostO § 94	§ 81		
PartGG § 5	§ 386		
VAHG § 1	§ 230		
VAHG § 3a IX	§§ 219, 226		
VAHG § 3b	§ 230		
VAHG § 10a IV	§ 219		
VAHG § 11	§ 202I, II		
VRV § 9	§ 382		

Anlage 5: Neue Rechtsbegriffe im FamFG

neuer Rechtsbegriff	bisheriger Rechtsbegriff	Erläuterungen
Abstammungssache	Kindschaftssache	§§ 169 ff. FamFG
Anmeldezeitpunkt	Aufgebotstermin	§§ 438, 475 FamFG
Antrag	Klage	§ 23 FamFG
Antragsteller/in	Kläger/in	
Ausschließungsbeschluss	Ausschlussurteil	§§ 439, 441, 478, 479 FamFG
Beschluss	Urteil	§§ 38 ff., 116, 168, 182, 184, 197, 198 FamFG
Beschlussformel	Beschlüsse zum Urteilstenor	§ 38 I, 253, 286, 323, 421 FamFG
Beschwerde	Berufung in bisherigen ZPO-Verfahren	§§ 58 ff. FamFG
Beteiligte/r	Parteien	§ 7 FamFG
Beteiligungsfähigkeit	Parteifähigkeit in Familiensachen	§ 8 FamFG
betreuungsgerichtliches Zuweisungssache	Sammelbegriff für weitere Zuständigkeiten des Betreuungsgerichts außerhalb der Betreuungs- und Unterbringungssachen	§ 340 FamFG
Erlass des Beschlusses	jetzt einzige Entscheidungsform	§ 38 III FamFG
Familienstreitsache	Güterrechts- Unterhalts- und sonstigen Familiensachen	§ 112 FamFG
Kann-Beteiligte		§ 7 III FamFG
Kindschaftssachen	Streitigkeiten um die elterliche Sorge, Umgang und Kindesherausgabe	§§ 99, 151 ff. FamFG
Muss-Beteiligte		§ 7 II FamFG
Nachlasssachen		§ 342 I FamFG
persönlicher Eindruck	unmittelbarer Eindruck	§ 278 FamFG
Rechtsbehelfsbelehrung	als Rechtsinstitut neu eingeführt	§ 39 FamFG
Rechtsbeschwerde	Revision in bisherigen ZPO-Familiensachen	§§ 70 ff. FamFG
Scheidungsbeschluss	Scheidungsurteil	§ 38 FamFG
Teilungssache	von den Gerichten zu erledigende Aufgaben bei der Auseinandersetzung eines Nachlasses und bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung des Gesamtgutes gemäß §§ 363 bis 373 FamFG	§ 342 II FamFG
Verbundbeschluss	Verbundurteil	§§ 98, 137, 142 FamFG
Verfahren	Prozess bzw. Rechtsstreit	
Verfahrensbeistand	Verfahrenspfleger	§§ 12, 158, 173, 174, 191, 234 FamFG
Verfahrensfähigkeit	Prozessfähigkeit in Familiensachen	§ 9 FamFG
Verfahrenskostenhilfe	Prozesskostenhilfe	§§ 76 ff., 149 FamFG

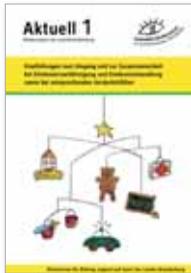
Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes
BbgPolG	Brandenburgisches Polizeigesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT-Drs.	Bundesdrucksache
ComVor	Computergestütztes Vorgangsbearbeitungssystem
Drs.	Drucksache
ELBOS	Einsatzleitsystem für die brandenburgische Polizei
EGZPO	Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRÄndG	Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGG-RG	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FrhEntzG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen – Freiheitsentziehungsgesetz
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GG	Grundgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HRVO	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister-Verordnung
JA	Jugendamt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KICK	Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Kita	Kindertagesstätte
KiWoMaG	Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
KostO	Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
LwVG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschafts-sachen
KM	Kindesmutter
KV	Kindesvater
PartGG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe
PEBB§Y	System der Personalbedarfsberechnung für richterlichen, staats- und amtsanwaltlichen und Rechtspflegerdienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
PDV	Polizeidienstvorschrift
POLAS	POLizeiAuskunftsSystem
SFBB	Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin Brandenburg
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Acht – Kinder- und Jugendhilfe
StGB	Strafgesetzbuch
VAHRG	Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
VRV	Vereinsregisterverordnung
ZPO	Zivilprozessordnung

„Aktuell – Kinderschutz im Land Brandenburg“
eine Reihe der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg.

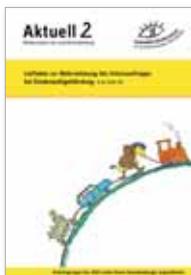
Bisher erschienen:



Band 1:

Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung

Die Empfehlungen sind im Mai 2006 von mehreren Ressorts der Brandenburger Landesregierung gemeinsam mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände entwickelt worden und stellen die Aufgaben der verschiedenen Institutionen – Kinder- und Jugendhilfe, Justiz, Polizei, Gesundheitswesen und Schule – beim Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung dar.



Band 2:

Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung – § 8a SGB VIII

Der Leitfaden, der von einer Arbeitsgruppe von ASD-LeiterInnen einzelner Brandenburger Jugendämter erarbeitet wurde, ist eine Arbeitsgrundlage für Jugendämter, um ein auf ihre spezifischen Rahmenbedingungen angepasstes Kinderschutz-Konzept zu entwickeln. Der einführende Teil enthält die allgemein- und datenschutzrechtlichen Grundlagen zum Kinderschutz. Im Hauptteil sind Materialien für die sozialarbeiterische Praxis zusammengestellt. Anlagen mit Prüfbögen und -kriterien ergänzen die Materialsammlung.



Band 3:

Kinderschutz-ABC – 26 Artikel über den Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung

Das „Kinderschutz-ABC“ ist eine Ratgeberserie rund um den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Gewalt. In 26 Artikeln gibt es praktische Informationen und Antworten auf Fragen wie: Wo beginnt Gewalt gegen Kinder? Woran sind Anzeichen für Vernachlässigung und Misshandlung zu erkennen? Und wohin kann man sich wenden, wenn man beobachtet oder befürchtet, dass einem Kind Leid geschieht? Das Kinderschutz-ABC richtet sich nicht nur an Fachleute, sondern an alle Bürger, die im Alltag mit Kindern zu tun haben. Jeder Artikel ist ergänzt durch einen Infoblock mit Adressen, bei denen Betroffene konkrete Hilfe und Beratung finden können.

in Trägerschaft von



gefördert durch

